

# BUNDES RAT

## Bericht über die 272. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1964

### Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 123 A

Zur Tagesordnung . . . . . 123 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) (Drucksache 239/64, zu Drucksache 239/64) . . . 123 D

Lemmer (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 123 D

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 126 C

Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der angenommenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden . . . . . 128 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 292/64) . . . . . 128 A

Dr. Leuze (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 128 A

Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft . . . . . 129 C

Schütz (Berlin) . . . . . 130 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 131 A

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965) (Drucksache 312/64) . . . . . 131 B

Dr. Müller (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 131 B

Dr. Lauritzen (Hessen) . . . 136 A, 141 D

Dr. Wehgartner (Bayern) . . . . . 136 D

Schütz (Berlin) . . . . . 137 A

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen . . . 137 B, 142 A, 142 C

Dr. Röder (Saarland) . . . . . 142 B

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . 142 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 144 B

Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) (Drucksache 328/64, zu Drucksache 328/64) . . . . . 144 B

Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 144 B

Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz 148 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 149 D

<b>Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit</b> (Drucksache 331/64) . . . . .	150 A	<b>Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1964 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1964)</b> (Drucksache 339/64) . . . . .	153 C
<b>Beschluß</b> : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	150 A	<b>Beschluß</b> : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	153 D
<b>Erstes Gesetz zur Änderung der Höfeordnung</b> (Drucksache 332/64) . . . . .	150 B	<b>Gesetz zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes</b> (Drucksache 272/64, <u>zu</u> Drucksache 272/64) . . . . .	153 D
<b>Beschluß</b> : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung	150 B	Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichtersteller . . . . .	153 D
<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerkstattungsgesetzes</b> (Drucksache 282/64)	150 B	<b>Beschluß</b> : Die Zustimmung wird versagt . . . . .	154 C
Dr. Müller (Baden-Württemberg), Berichtersteller . . . . .	150 B	<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse)</b> (Drucksache 340/64) . . . . .	154 C
<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG . . . . .	151 A	<b>Beschluß</b> : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	154 D
<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (3. AndG KgfEG)</b> (Drucksache 334/64) . . . . .	151 A	<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch)</b> (Drucksache 341/64) . . . . .	154 D
Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . . . .	151 A	<b>Beschluß</b> : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	155 A
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte . . . . .	151 B	<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Reis)</b> (Drucksache 342/64) . . . . .	155 A
Hemsath (Hessen) . . . . .	151 C	Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . .	155 A
<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	152 B	<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 GG . . . . .	155 B
<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)</b> (Drucksache 335/64, <u>zu</u> Drucksache 335/64) . . . . .	152 B	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse</b> (Drucksache 337/64) . . . . .	155 B
Schütz (Berlin) . . . . .	152 B	<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	155 B
<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	152 B	<b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten</b> (Drucksache 345/64) . . . . .	155 B
<b>Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes</b> (Drucksache 343/64) . . . . .	153 B	<b>Beschluß</b> : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	153 B
<b>Beschluß</b> : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	153 B	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes</b> (Drucksache 344/64) . . . . .	153 B
<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	153 B	<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	155 B
<b>Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel</b> (Drucksache 330/64, <u>zu</u> Drucksache 330/64) . . . . .	153 C	<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse)</b> (Drucksache 340/64) . . . . .	154 C
<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . . . .	153 C	<b>Beschluß</b> : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	154 D
		<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch)</b> (Drucksache 341/64) . . . . .	154 D
		<b>Beschluß</b> : Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . .	155 A
		<b>Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Reis)</b> (Drucksache 342/64) . . . . .	155 A
		Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . .	155 A
		<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 GG . . . . .	155 B
		<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse</b> (Drucksache 337/64) . . . . .	155 B
		<b>Beschluß</b> : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	155 B
		<b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten</b> (Drucksache 345/64) . . . . .	155 B
		<b>Beschluß</b> : Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . .	155 C

**Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz)** (Drucksache 329/64, zu Drucksache 329/64) . . . . . 155 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 1 GG . . . . . 155 C

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 338/64) . . . . . 155 C

Dr. Wehgartner (Bayern) . . . . . 155 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 A

**Zweites Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 333/64, zu Drucksache 333/64) . . . . . 157 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 A

**Gesetz zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961** (Drucksache 346/64) . . . . . 157 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 B

**Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Mai 1964 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit** (Drucksache 336/64) 157 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig, Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 157 B

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen** (Drucksache 319/64) . . . . . 157 B

Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . . . 157 C

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . . 159 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 159 D

**Entwurf eines Gesetzes über Bausparkassen** (Drucksache 276/64) . . . . . 159 D

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 159 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 161 D

**Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967** (Drucksache 304/64) . . . . . 161 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 161 D

**Entwurf eines Gesetzes zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960** (Drucksache 269/64) . . . . . 161 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 161 D

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes** (Drucksache 302/64) . . . . . 161 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 162 A

**Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung** (Drucksache 321/64) 162 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 162 A

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 296/64) . . . . . 162 A

Beschluß: Annahme einer Entschliebung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 162 A

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 290/64) . . . . . 162 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 162 B

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Erste Richtlinie des Rats betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebiets-**

- körperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts** (Drucksache 157/64) . . . . . 162 B
- Dr. Leuze (Baden-Württemberg),  
Berichtersteller . . . . . 162 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 162 C
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs** (Drucksache 317/64) . . . 162 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 162 D
- Tarifanpassung der Deutschen Bundesbahn bei land- und ernährungswirtschaftlichen Gütern an die Tarife in den übrigen EWG-Ländern** (Drucksache 151/63) . . . . . 162 D
- Beschluß:** Annahme einer Entschlie-  
ßung . . . . . 162 D
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete** (Drucksache 202/64) . . . . . 163 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 163 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker** (Drucksache 158/64) 163 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 163 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung des Zeitpunktes des Beginns der Anwendung gewisser Akte bezüglich der gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 320/64) . . 162 D
- Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 163 A
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 19 des Rats** (Drucksache 237/64) . . . . . 163 A
- Beschluß:** Kenntnisnahme . . . . . 163 A
- Vorschläge der Kommission der EWG für**
- a) **eine Verordnung des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauscheträge für bestimmte Milchprodukte**
- b) **eine Verordnung des Rats über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**
- c) **eine Verordnung des Rats hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke** (Drucksache 278/64) . . . . . 163 B
- Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme einer Entschlie-ßung zu dem Entwurf unter c) . . . . . 163 B
- Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Ausnahmeregelungen betreffend die Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten nach den überseeischen Departements der Französischen Republik** (Drucksache 234/64) . . . . . 163 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme . . . . . 163 C
- Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabeordnung für die Mühlenstelle)** (Drucksache 298/64) . . . 163 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 163 D
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Vierte Durchführungsverordnung Getreide 1964 —** (Drucksache 313/64) . . . . . 163 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 163 D
- Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln** (Drucksache 314/64) . . . . . 163 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 163 D
- a) **Verordnung Z Nr. 2/64 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker** (Drucksache 300/64)
- b) **Verordnung Z Nr. 3/64 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker** (Drucksache 301/64) . . . . . 163 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 163 D

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses** (Drucksache 315/64) . . . . . 163 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 163 D

**Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest** (Drucksache 309/64) 163 D

Dr. Miehe (Niedersachsen) . . . . . 163 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der angenommenen Fassung 164 B

**Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung — 1. EKrV —)** (Drucksache 279/64) . . . . . 164 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 164 C

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter** (Drucksache 308/64) . . . . . 164 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 164 D

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 293/64) . . . . . 164 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 164 D

**Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF —)** (Drucksache 243/64) . . . . . 165 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 165 A

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 244/64) . . . . . 165 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 165 B

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses** (Drucksache 316/64) 165 C

Qualen (Schleswig-Holstein) . . . . . 165 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 165 C

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel** (Drucksache 295/64) . . . . . 165 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 165 C

**Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung** (Drucksache 311/64) . . . . . 165 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 165 C

**Zweite Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens** (Drucksache 318/64) . . . . . 165 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 165 C

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen** (Drucksache 297/64) . . . . . 165 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 166 A

**Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz** (Drucksache 310/64) . . . . . 166 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 166 A

**Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV)** (Drucksache 268/64) . . . . . 166 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 166 B

**Sechste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 303/64) . . . . . 166 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 166 B

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen** (Drucksache 236/64) . . . . . 166 B

**Beschluß:** Zustimmung demäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 166 C

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1963** (Drucksache 322/64) . . . . . 166 C

Lemmer (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 166 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 166 D

**Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Forschungsanstalt Graf Zeppelin in Ruit a. F. an den Württembergischen Landessportbund e. V. und den Württembergischen Fußballverband e. V.** (Drucksache 323/64) . . . . . 166 D

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 166 D

**Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1961 — Einzelplan 20 —** (Drucksache 277/64) . . . . . 166 D

**Beschluß:** Die erbetene Entlastung wird erteilt . . . . . 167 A

**Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank** (Drucksache 294/64) . . . . . 167 A

**Beschluß:** Die bisherigen Mitglieder werden erneut berufen . . . . . 167 A

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V 8/64) . . . . . 167 A

**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 167 C

**Nächste Sitzung** . . . . . 167 C

## Verzeichnis der Anwesenden

## Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Diederichs,  
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen  
Vizepräsident Kiesinger, Ministerpräsi-  
dent des Landes Baden-Württemberg  
(ab Punkt 27)

## Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirt-  
schaft, Weinbau und Forsten  
Dr. Müller, Finanzminister  
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

## Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegen-  
heiten  
Dr. Wehgartner, Staatssekretär

## Berlin:

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für Post- und Fernmeldewesen  
Kirsch, Senator für Justiz

## Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,  
Senator für kirchliche Angelegenheiten  
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel  
Koschnick, Senator für Inneres

## Hamburg:

Dr. Biermann-Ratjen, Senator, Kulturbehörde

## Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für  
Bundesangelegenheiten  
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen

## Niedersachsen:

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen  
Dr. Miehe, Minister

## Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten  
Pütz, Finanzminister  
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten  
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister  
Dr. Sträter, Justizminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für  
Kultus, Unterricht und Volksbildung  
von Lautz, Minister der Justiz

## Schleswig-Holstein:

Qualen, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. Bucher, Bundesminister der Justiz  
Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen  
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten  
des Bundesrates und der Länder  
Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft  
Dr. Langer, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Wirtschaft  
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium  
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsge-  
schädigte  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des Innern





## Stenographischer Bericht

## 272. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1964

Beginn 9.04 Uhr.

**Präsident Dr. Diederichs:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 272. Sitzung des Bundesrates.

Wie üblich vor der Sommerpause haben wir eine sehr umfangreiche Tagesordnung. Aber zuvor muß ich Ihnen einige Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntgeben.

Die **Staatsregierung des Freistaates Bayern** hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 1964 beschlossen, Herrn Staatsminister der Finanzen Dr. Pöhner zum Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates sind die Herren Staatssekretär Lauerbach und Staatssekretär Dr. Pirkel bestellt worden. Die Herren Staatsminister Dr. Eberhard und Staatsminister Strenkert sind aus der bayerischen Staatsregierung und damit auch als Mitglieder des Bundesrates ausgeschieden. Staatsminister Dr. Eberhard war seit dem 22. Oktober 1957 Mitglied des Bundesrates. Seit dem 1. November 1960 war er Vorsitzender des Finanzausschusses. Seine Tätigkeit habe ich bereits in der vorvorigen Sitzung gewürdigt.

Staatsminister Strenkert gehörte dem Bundesrat seit dem 22. Oktober 1957 als stellvertretendes Mitglied an. Er war seit dem 20. Februar 1963 stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Ich darf ihm an dieser Stelle den Dank des Hauses für seine Mitwirkung aussprechen.

Der Bericht über die 271. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Sofern keine Einwendungen erhoben werden — das ist offenbar nicht der Fall —, kann ich feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Von der **Tagesordnung** abgesetzt wird der Punkt 50:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und anderer auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens geltender Vorschriften.

Wenn gegen die vorläufige gedruckte Tagesordnung sonst keine Einwendungen erhoben werden, kann ich feststellen, daß die Tagesordnung genehmigt ist.

Den Punkt 26 werde ich auf Wunsch vorziehen, da Herr Bundesminister Schmücker hierzu an der Beratung teilnehmen und eine Erklärung abgeben möchte. Wenn Herr Minister Schmücker im Hause sein wird, werde ich den Punkt aufrufen.

Den Punkt 20 haben wir wunschgemäß an das Ende der Tagesordnung verlegt.

Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung: (D)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77)** (Drucksache 239/64, zu Drucksache 239/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Lemmer (Nordrhein-Westfalen). Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Lemmer** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, stammt aus der Mitte des Bundesrates und geht auf einen übereinstimmenden Antrag aller Länder zurück. Mit diesem Entwurf, der das Grundgesetz in seinen Artikeln 76 und 77 ändert, sollen die **Fristen**, an die der **Bundesrat** bei seiner **Mitwirkung an der Gesetzgebung** gebunden ist, angemessen verlängert werden.

Sie wissen, meine Damen und Herren, daß bei Gesetzentwürfen, welche die Bundesregierung dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zuleitet, dieser das Recht hat, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Ferner hat der Bundesrat nach Art. 77 Abs. 2 GG das Recht, zu einem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz binnen zwei Wochen die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Schließlich kann der Bundesrat nach Beendigung des Vermittlungsverfahrens gegen ein Gesetz, das nicht seiner Zustimmung bedarf, nach Art. 77 Abs. 3 GG binnen einer weiteren Frist von einer Woche Einspruch einlegen.

(A) Sie alle wissen, daß die Kürze dieser starren, verfassungsrechtlich gesetzten Fristen sich von jeher als ein schweres Hemmnis für die Arbeit des Bundesrates erwiesen hat. Vor allem gilt dies für die **Stellungnahmen zu Regierungsvorlagen** im sogenannten ersten Durchgang. Wie bei allen Parlamenten, so bedient sich auch der Bundesrat in der Gesetzgebungsarbeit in großem Umfang der von ihm gebildeten **Fachausschüsse**. Die von diesen Ausschüssen erarbeiteten Empfehlungen stellen praktisch die Grundlage für die Beratung und Beschlußfassung im Plenum des Bundesrates dar. Wir bemühen uns zwar, die Beteiligung der Bundsratsausschüsse auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Jedoch läßt es sich häufig nicht vermeiden, daß sich mehrere Ausschüsse mit einer Vorlage befassen müssen. Denn die Mehrzahl der Gesetze wirkt sich in einschneidender Weise auf den verschiedensten Lebensgebieten aus und macht daher in der Regel die Beteiligung verschiedener Fachausschüsse erforderlich.

Ferner ist zu bedenken, daß nach Art. 51 Abs. 3 GG die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden können. Daher muß es den Landesregierungen möglich sein, auch im Schoße der Landeskabinette die Empfehlungen der einzelnen Fachausschüsse zu prüfen, zu koordinieren und die Anliegen der einzelnen Ressorts aufeinander abzustimmen. Auch das nimmt — was jeder Kenner der Verhältnisse bestätigen wird — erfahrungsgemäß eine geraume Zeit in Anspruch. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß bei umfangreichen und besonders schwierigen Gesetzgebungswerken häufig die Bildung von Unterausschüssen notwendig ist.

Sollen die Vertreter der einzelnen Länder in den Ausschußberatungen sachgerecht mitwirken, so muß es ihnen möglich sein, sich rechtzeitig mit der Materie vertraut zu machen. Sie müssen zuvor die Wünsche der beteiligten Fachressorts feststellen, um sie bei ihren Beratungen zu berücksichtigen. Nicht zuletzt liegt es auch im Interesse der Bundesregierung, wenn die Vertreter der Länder in den Ausschüssen ohne einen unangemessenen Zeitdruck arbeiten können; denn in der Beratung der Ausschüsse haben die Vertreter der Bundesregierung in besonderem Maße die Gelegenheit, angehört zu werden und ihre Einwendungen gegen etwaige Änderungsvorschläge der Länder vorzubringen.

Eine angemessene Fristverlängerung würde auch die bisher niemals gegebene Möglichkeit eröffnen, daß neue Fragen und Gesichtspunkte, die während der ersten Ausschußberatungen aufgetreten sind, nochmals bei einer zweiten Ausschußberatung, auch mit den Mitgliedern der Bundesregierung, erörtert werden könnten, — ein Verfahren, das sich naturgemäß bei der bisher gesetzten Frist von nur drei Wochen niemals durchführen ließ.

Ähnliche Überlegungen müssen auch für die Zwei-Wochen-Frist gelten, die dem Bundesrat nach Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag für eine etwaige **Anrufung des Vermittlungsausschusses** zur Verfügung steht. Der Bundesrat hat

sich, wie Sie alle wissen und wie auch in der Öffentlichkeit anerkannt ist, von jeher bemüht, von dieser Befugnis so selten wie möglich Gebrauch zu machen und den Vermittlungsausschuß nur in den Fällen anzurufen, in denen es von der Sache oder von der rechtlichen Beurteilung her unumgänglich notwendig erscheint. Hier handelt es sich also stets um Entscheidungen von weittragender Bedeutung. Sie sollten daher zuvor in den Ländern einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung und Abwägung unterliegen. Jedoch wirkt sich die ungewöhnliche Kürze der Frist von zwei Wochen gerade in diesen Fällen als besonders nachteilig aus. Insbesondere gilt dies für die Fälle, in denen der Gesetzentwurf nicht auf eine Regierungsvorlage zurückgeht, sondern aus der Mitte des Bundestages kommt. Denn bei diesen sogenannten **Initiativvorlagen des Bundestages** hatte der Bundesrat keine Gelegenheit, im sogenannten ersten Durchgang Stellung zu nehmen, und kann sich daher praktisch nur innerhalb der Zwei-Wochen-Frist in diese Gesetzgebung einschalten. Es liegt auf der Hand, daß sich die Starrheit und Kürze der Frist in solchen Fällen besonders nachteilig und hemmend für eine sachgemäße Mitarbeit des Bundesrates auswirkt.

Schließlich läßt sich auch die schwierige Entscheidung, ob der Bundesrat bei Gesetzen, die nicht seiner Zustimmung bedürfen, Einspruch einlegen soll und damit notwendigerweise eine gewisse Verzögerung im Abschluß dieses Verfahrens hinnehmen will, häufig in der zur Verfügung stehenden Frist von nur einer Woche kaum sachgerecht und überlegt treffen.

Diese Erwägungen zu den **verfahrenstechnischen Schwierigkeiten**, denen der Bundesrat in seiner Arbeit ausgesetzt ist, zeigen, daß die in Art. 76 und 77 GG gesetzten Fristen einfach zu kurz sind. Zwar hat sich der Bundesrat durch diese — man kann sagen — „Daumenschrauben“ bisher nicht dazu verleiten lassen, in seinen Bemühungen um sach- und fachgerechte Lösungen in der Gesetzgebung nachzulassen. Jedoch ging dies auf Kosten mancher **politischer Überlegungen**, die sich einfach in der gesetzten Frist von den dazu berufenen Mitgliedern der Landeskabinette nicht genügend anstellen ließen. Wenn man dem Bundesrat in der Vergangenheit mehrfach vorgeworfen hat, er sei ein Parlament der Bürokraten und Fachexperten, so liegt die Ursache für diesen, nicht ganz unbegründeten Umstand nicht zuletzt auch in der Kürze der dem Bundesrat gesetzten Fristen. Man sollte nicht vergessen, daß die Mitglieder der Landesregierungen als politische Minister in erheblichem Maße durch die Arbeit in den Ländern beansprucht werden und daher nur unter größter Anspannung ihrer physischen und psychischen Kräfte in der Lage sind, die ebenso wichtige Arbeit im Bundesrat wahrzunehmen. Eine angemessene Verlängerung der Fristen würde auch diesem Ubelstand abhelfen und es den Mitgliedern des Bundesrates ermöglichen, sich stärker auch unter politischen Gesichtspunkten bei der Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes einzuschalten.

(A) Die Kürze der bisherigen Fristen läßt sich auch mit der Stellung, die der **Bundesrat** als **eines der obersten Verfassungsorgane** bei der Gesetzgebung innehat, schlechthin nicht vereinbaren. Es ist bereits bei früheren Gelegenheiten vor diesem Hohen Hause auf die Bedeutung hingewiesen worden, die gerade dem Bundesrat bei der Gesetzgebung zukommt. Er hat im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung eine **Synthese zwischen Bund und Ländern** zu finden und als das von der Verfassung dazu berufene Organ zwischen dem Ganzen und seinen Teilen einen gesunden Ausgleich zu schaffen. Dabei entspricht es seiner Stellung, daß er in seiner Mitwirkung an der Gesetzgebung vor allem aber auch **das politische Gewicht** und die **Verwaltungserfahrungen der Länder**, denen bekanntlich in erster Linie die Durchführung der Bundesgesetze zugewiesen ist, fruchtbar werden läßt. In der Öffentlichkeit ist vielfach lobend hervorgehoben worden, daß der Bundesrat diese Aufgaben nach Kräften vorbildlich erfüllt. Immer wieder wird die Objektivität und Sachkunde gelobt, die der Güte der Gesetzgebung zustatten kommt. Man sollte aber Erfolg und Qualität der bisherigen Arbeit des Bundesrates nicht dadurch gefährden und in Frage stellen, daß man nach wie vor den gegenwärtig stets bestehenden Zeitdruck und die Hast, die sich aus den grundgesetzlich festgelegten Fristen ergibt, bestehen läßt.

Es ist auch kein sachlicher Grund ersichtlich, den Bundesrat an derartig kurze Fristen zu binden, wenn man bedenkt, daß **Entwürfe bis zur Kabinettsreife** oft Monate oder Jahre der Arbeit im Schoße der Bundesregierung benötigen und daß auch der andere Partner der Gesetzgebung, nämlich der Bundestag, ebenfalls oft viele Monate und Jahre zur Durchführung seiner Arbeit in Anspruch nimmt.

(B) In diesem Zusammenhang sollte auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die **Bundesregierung** für ihre **Stellungnahmen** zu Gesetzentwürfen des Bundesrates und für ihre **Gegenäußerungen** zu Stellungnahmen des Bundesrates im ersten Durchgang an keinerlei feste Fristen gebunden ist und, wie die Erfahrungen zeigen, gerade auch für diese Äußerungen bei weitem längere Zeiträume benötigt, als sie dem Bundesrat zur Verfügung stehen. Was bedeutet angesichts einer solchen Zeitdauer die Verlängerung der Drei-Wochen-Frist auf sechs Wochen, die der Bundesrat erstrebt?

Sicherlich sollten wir uns alle bemühen, das Gesetzgebungsverfahren nicht in unvermeidbarer Weise zu verzögern und die Verabschiedung von Gesetzen soweit wie möglich zu beschleunigen; dennoch sollte aber über der Schnelligkeit des Verfahrens stets das Gebot stehen, diese Gesetze so gut wie möglich zu gestalten und ihre Qualität nicht durch eine allzu schnelle Arbeit zu gefährden.

Sicherlich sollten wir uns alle bemühen, das Gesetzgebungsverfahren nicht in unvermeidbarer Weise zu verzögern und die Verabschiedung von Gesetzen soweit wie möglich zu beschleunigen; dennoch sollte aber über der Schnelligkeit des Verfahrens stets das Gebot stehen, diese Gesetze so gut wie möglich zu gestalten und ihre Qualität nicht durch eine allzu schnelle Arbeit zu gefährden.

Ich darf diese Gelegenheit dazu benutzen, eine Aufgabe aufzuzeigen, die allen Organen der Gesetzgebung, nicht zuletzt aber auch dem Bundesrat selbst, gesetzt ist und deren Erfüllung, soweit ich sehe, bisher zu kurz gekommen ist. In einer großen Tageszeitung hat vor einigen Tagen ein offenbar guter Kenner der Verhältnisse unter der Über-

schrift „Gesetze vom Fließband“ ein plastisches Bild<sup>(C)</sup> von der Sucht der Parlamente und der Bürokratie zu einem **Überperfektionismus in der Gesetzgebung** gegeben. An zahlreichen Beispielen aus der Gesetzgebung und der Verwaltungspraxis weist er nach, wie oft die Maschine der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt wird, ohne daß ein sachlich begründeter und gerechtfertigter Anlaß dies notwendig macht. Unter dem Einfluß aller möglichen Anliegen der Interessengruppen, aber auch oft nur, um den Ehrgeiz irgendeines Referenten zu befriedigen, werden zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben und Verordnungsentwürfe auf den Weg gebracht, die den schon jetzt unübersichtlichen Paragraphenwald allmählich zu einem Urwald werden lassen, durch den selbst der Spezialist des einzelnen Bereichs nicht mehr hindurchzuschauen vermag. Ich frage mich — und diese Frage gilt nicht zuletzt auch als Frage an das eigene Gewissen im Bundesrat —, wer eigentlich bei derartigen Vorhaben die Frage prüft, ob dieser oder jener Entwurf überhaupt notwendig ist. Wir alle bemühen uns um eine sach- und fachgerechte Gestaltung der einzelnen Normen, ohne aber die Frage des „ob“ überhaupt zu prüfen. Bei der Verwaltungspraxis trifft diese Frage insbesondere den Bundesrat selbst, da, wie Sie wissen, die Mehrzahl aller Verordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu ergehen hat. Ich denke, es sollte eine primäre und vordringliche Aufgabe aller Gesetzgebungsorgane und insbesondere auch der Mitglieder des Bundesrates sein, künftig in erster Linie diese Frage zu prüfen. Nicht zuletzt sollte die angestrebte Verlängerung der hier gesetzten Fristen es dem Bundesrat ermöglichen, insoweit fruchtbarere<sup>(D)</sup> Arbeit als bisher zu leisten.

Der Wunsch des Bundesrates, die Fristen des Grundgesetzes, die ohne vergleichbares Vorbild sind, zu verlängern, besteht seit langer Zeit. Ich darf daran erinnern, daß diese Fristvorschriften vom Parlamentarischen Rat in das Grundgesetz eingefügt wurden, ohne daß über dieses Thema diskutiert wurde. Motive für die Bestimmung dieser Fristen sind aus den Protokollen des Parlamentarischen Rates nicht ersichtlich. Ministerpräsident von Hassel hat schon als Präsident des Bundesrates bei seiner Antrittsrede vom 7. Oktober 1955 auf die **Notwendigkeit einer Überprüfung der Fristbestimmungen** des Grundgesetzes hingewiesen. Seit vielen Jahren haben Gespräche mit Vertretern des Bundestages und der Bundesregierung zu diesem Punkt stattgefunden. Bereits im Mai 1960 trafen sich die Präsidien des Bundesrates und des Deutschen Bundestages zu einem gemeinsamen Gedankenaustausch über die geplante Initiative des Bundesrates. Diese Gespräche wurden in der Folgezeit fortgesetzt, und zwar unter Beteiligung des Herrn Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und anderer Mitglieder der Bundesregierung. Daß diese Bemühungen berechtigt sind, wird im Schrifttum und in den Kommentaren zum Grundgesetz einhellig anerkannt. Um nur ein Beispiel anzuführen, verweise ich auf die im Jahre 1955 erschienene und heute noch maßgebliche Monographie über den Bundesrat aus der Feder des jetzigen Staatssekretärs

(A) im Bundesinnenministerium Dr. Schäfer, der in diesem Werk auf die allzu knapp bemessenen Fristen des Grundgesetzes hinweist und die grundgesetzliche Regelung für verbesserungsbedürftig erklärt.

Berücksichtigt man die verfahrenstechnischen und politischen Erwägungen, die ich dem Hohen Hause vorzutragen die Ehre habe, so erscheint die vom Rechtsausschuß des Bundesrates empfohlene Verlängerung der Fristen, und zwar im ersten Durchgang von drei auf sechs Wochen, bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses von zwei auf drei Wochen und für die Einlegung des Einspruchs von einer auf zwei Wochen, nicht nur für eine sinnvolle Arbeit des Bundesrates, sondern vor allem im Interesse der Allgemeinheit und der Güte der Gesetzgebung dringend geboten.

Der Bundesrat hatte zwar bei den ersten Erörterungen über den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf an eine **Befugnis der Bundesregierung** gedacht, eine von ihr eingebrachte **Vorlage als dringlich zu bezeichnen** und dadurch die Sechs-Wochen-Frist auf drei Wochen abzukürzen. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, von einer solchen „gespaltenen Frist abzusehen. Ich halte diese Empfehlung des Rechtsausschusses für richtig. Mit der Stellung des Bundesrates als eines obersten Bundesorgans ist es schlechthin nicht zu vereinbaren, daß ein anderes Bundesorgan ermächtigt wird, dem Bundesrat aus eigener, nicht nachprüfbarer Entschliebung die Frist für seine Gesetzgebungsarbeit zu setzen. Überdies besteht die Gefahr, daß auf diese Weise bei vielen schwierigen und bedeutungsvollen Gesetzentwürfen, die häufig zugleich auch dringlich sein mögen, es im Ergebnis bei der bisherigen kurzen Frist von drei Wochen verbliebe, — ein Ergebnis, das angesichts der meist ausgiebigen und zeitraubenden Erörterung im Schoße der Bundesregierung einerseits und des Bundestages andererseits nach wie vor unverständlich bliebe.

(B) Sollte es sich tatsächlich einmal um eine **besonders dringliche Vorlage** handeln, wird der Bundesrat ohnehin — ich darf in diesem Zusammenhang auf Fälle der Vergangenheit hinweisen — die ihm zur Verfügung stehende Frist nicht voll ausschöpfen und seine Stellungnahme so früh wie möglich abgeben. Jeder Beobachter der vergangenen Jahre wird bestätigen, daß sich schon bisher das Zusammenspiel zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung durch eine glückliche Atmosphäre der Fairneß und der loyalen Zusammenarbeit ausgezeichnet hat.

Ich darf nunmehr das Hohe Haus bitten, den Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß vorgelegten Fassung zu beschließen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nunmehr der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

(Heiterkeit.)

**Niederalt,** Bundesminister für Angelegenheiten (C) des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich danke Ihnen, Herr Präsident, für die nette Ansprache, die zwar sehr kurz, aber doch inhaltreich war. Sie wissen, daß ich mich seit Übernahme meines Amtes nach Kräften bemüht habe und mich auch bemühen werde, das kleine Wörtchen „für“, das Sie eben so betont haben, nach Möglichkeit in die Tat umzusetzen.

Zu dem hier anstehenden Punkt darf ich vorweg sagen, daß eine Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf, der eine Änderung der Fristen nach Art. 76 und 77 GG erstrebt, noch nicht vorliegt. Ich kann deshalb auch nur für mich als Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder sprechen und nicht eine Erklärung für die Bundesregierung abgeben. Ich glaube aber doch, daß es gut und im Interesse einer objektiven Darstellung nützlich ist, wenn ich in Ergänzung der Ausführungen des Berichterstatters einige Bemerkungen hierzu mache.

Was der Herr Berichterstatter angeführt hat, ist richtig: das Problem der **Verlängerung der Fristen für den Bundesrat** ist sehr alt; man kann beinahe sagen, es ist so alt wie der Bundesrat selbst. Schon bald nach Aufnahme der Arbeit des Bundesrates ist das Für und Wider erörtert worden — der Herr Berichterstatter hat es schon herausgestellt —, und im Jahre 1960 ist im Bundesrat sogar ein Entwurf zur Änderung der Art. 76 und 77 GG erarbeitet worden.

(D) Die Tatsache, daß trotz dieser langen Erörterung bisher ein Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes hinsichtlich der Fristenverlängerung nicht eingebracht wurde, läßt den Schluß zu, daß nicht nur für das Pro, sondern auch für das Kontra eines solchen Verfahrens wichtige Gründe vorlagen. Wenn ich es recht sehe, so bestanden diese Gründe einmal in der Scheu vor einer **Grundgesetzänderung**, die sicher auch nach Auffassung des Bundesrates nur dann gerechtfertigt ist, wenn wirklich zwingende Gründe eine solche Änderung fordern. Zum anderen aber war es wohl auch die Sorge, daß durch eine Verlängerung der Fristen das Gesetzgebungsverfahren vielleicht doch unangemessen verzögert werden könnte.

Bei Prüfung der Hauptfrage dieser Vorlage, nämlich ob die **Drei-Wochen-Frist im ersten Durchgang** dem Bundesrat genügen kann, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Bundesregierung bisher schon versucht hat, die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesrates im ersten Durchgang wesentlich zu erleichtern. Darauf hinzuweisen scheint mir Pflicht eines Mitglieds der Bundesregierung zu sein. Ich darf die Vorschrift des § 24 der **Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien** Teil II erwähnen, die bestimmt, daß „vorbereitende Entwürfe zu Gesetzen, durch die Belange der Länder berührt werden, den Vertretungen der Länder beim Bund zur Weitergabe an die Landesministerien, deren Geschäftsbereich betroffen ist, möglichst frühzeitig zuzuleiten sind“ und daß „solche Entwürfe

(A) zugleich dem Sekretariat des Bundesrates nachrichtlich in Abdruck zu übersenden“ sind. Nach dieser Vorschrift verfahren die Bundesressorts bei der Vorbereitung ihrer Gesetzentwürfe. Ich habe seit Übernahme des Bundesministeriums immer gerade die Einhaltung dieser Bestimmung genau beobachtet und kann feststellen, daß diese Bestimmung auch tatsächlich von den Bundesministerien eingehalten wurde. Auf diese Weise sind den Landesregierungen die Gesetzentwürfe der Bundesressorts längst vor der Beschlußfassung im Bundeskabinett, in der Regel wenigstens, bekannt oder müßten den Landesregierungen bekannt sein, wenn die Vertreter der Landesministerien ihrer Berichtspflicht gegenüber ihrer Regierung Genüge tun.

Davon abgesehen besteht seit längerer Zeit die Übung, daß die Bundesministerien bei wichtigen und auch besonders umfangreichen Vorlagen dem federführenden Ausschuß des Bundesrates die endgültige Fassung der Gesetzentwürfe bereits vor der offiziellen Zustellung übermitteln. Die Länderregierungen sind daher in aller Regel — das muß festgestellt werden — von den ihnen zugehenden Entwürfen nicht überrascht und können sich schon lange vor Beginn der Außerungsfrist nach Art. 76 GG mit den Problemen der Entwürfe befassen.

Meine Damen und Herren, ich glaube, man muß klar sehen und auch aussprechen, was die in der Vorlage gewünschte **Verlängerung** der Frist zur Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang **auf sechs Wochen** bedeuten würde. Der **Weg zum**

(B) **Bundestag** wäre für die Bundesregierung auf mindestens acht Wochen, wenn nicht länger gesperrt, da ja die Bundesregierung gehalten ist, sich zu der Stellungnahme des Bundesrates bei Einbringung des Gesetzes im Bundestag zu äußern. In der Praxis heißt das z. B., daß der Bundestag keine Möglichkeit mehr hätte, die Beratung eines Gesetzes, das etwa Mitte Oktober vom Kabinett verabschiedet ist, noch vor Weihnachten im Parlament zu beginnen.

Bei vielen Gesetzen mag es in der Tat auf einige Wochen mehr oder weniger nicht ankommen. Zu dieser Meinung kann man sehr wohl kommen, vor allem, wenn man an die auch vom Berichterstatter schon angeführte mitunter lange Beratungszeit für einen Gesetzentwurf im Bundestag denkt.

(Lemmer: Auch bei der Bundesregierung!)

— Was die Bundesregierung angeht, so möchte ich doch zu dem Zwischenruf darauf hinweisen, daß, wie ich soeben ausgeführt habe, die Länderregierungen wegen der angeführten Bestimmungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung häufig in der Lage sind, von den Planungen auf dem Gesetzgebungsgebiet früher Kenntnis zu nehmen als das Bundeskabinett.

Es gibt aber auch Gesetze die politisch vordringlich sind oder aus irgendwelchen Gründen sogar innerhalb einer bestimmten Frist verabschiedet sein müssen. In solchen Fällen würde eine Sechs-Wochen-Frist, noch dazu eine generelle Sechs-Wochen-Frist,

die keine Ausnahme vorsieht, doch außerordentlich (C) hemmend wirken.

Mit größter Wahrscheinlichkeit würde das in vielen Fällen zur Folge haben, daß der Bundestag von seinem eigenen Initiativrecht mehr Gebrauch macht, als dies gegenwärtig geschieht. Das würde aber, so glaube ich, sicher nicht im Interesse des Bundesrates liegen, dem dadurch der erste Durchgang abgeschnitten würde. Die angedeutete Entwicklung läge auch nicht im Interesse der Bundesregierung, weil dadurch ihre Gesetzesinitiative in der Praxis wesentlich eingeschränkt würde. Darüber hinaus möchte die Bundesregierung aber auch auf die, wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, oft sehr wertvollen Anregungen des Bundesrates im ersten Durchgang nicht verzichten.

Ich glaube deshalb — um ehrlich zu sein — sagen zu müssen, daß es sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein wird, die Bundesregierung von der Notwendigkeit und Richtigkeit einer **generellen Sechs-Wochen-Frist**, die keine Ausnahme zuläßt, zu überzeugen.

Die Verlängerung der Fristen für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** durch den Bundesrat und für den **Einspruch** — vom letzteren ist bisher kaum Gebrauch gemacht worden — wird sicher im Bundestag eingehend erörtert werden. Eine Verlängerung dieser Fristen würde bedeuten, daß die vom Bundestag beschlossene Gesetze erst einige Wochen später zustande kämen als bisher. Ich könnte mir vorstellen, daß diese Wünsche für die Bundesregierung kein besonderes Problem darstellen.

Schon diese überschlägige Betrachtung der sich ergebenden Fragen scheint mir aufzuzeigen, daß es neben manchem, was für die vorgeschlagene Grundgesetzänderung anzuführen ist, auch einiges gibt, was dagegen spricht. Ich weiß aber auch, daß Sie, wenn Sie trotzdem die von dem Herrn Berichterstatter gegebene Begründung für ausschlaggebend halten und die Grundgesetzänderung beantragen, das Pro und Kontra sorgfältig erwogen haben. Ich werde das **Politikum**, das ein solcher **Antrag eines Verfassungsorgans** beinhaltet, im Bundeskabinett gebührend hervorheben.

Alles in allem kann ich Ihnen, Herr Präsident und meine Damen und Herren, zusagen, daß ich das Meine dazu tun werde, daß bei der Beratung im Bundeskabinett die Beweggründe, die für Ihren Antrag bestimmend waren, angemessen gewürdigt werden mit dem Ziel, zu einem Ergebnis zu kommen, bei dem letzten Endes, wenn schon nicht die unveränderte Vorlage, so doch die **berechtigten** Wünsche des Bundesrates seitens der Bundesregierung gebilligt werden.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke Herrn Bundesminister Niederalft.

Wir kommen zur Abstimmung. Zur Abstimmung stehen die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 239/1/64. Wir stimmen ab über Ziff. 1 und 2 im einzelnen.

(A) Wer Ziff. 1 zustimmen möchte, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist einstimmig akzeptiert.

Ziff. 2! — Ebenfalls einstimmig angenommen.

Wir haben nunmehr darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der soeben beschlossenen Änderungen durch den Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer also für die Einbringung des Gesetzentwurfs stimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wir kommen nun, wie angekündigt, zu dem vorgezogenen Punkt 26 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 292/64).**

Als Berichterstatter hat das Wort Herr Minister Dr. Leuze (Baden-Württemberg). Ich bitte Sie, das Wort zu nehmen.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der zur Behandlung stehende Gesetzentwurf geht zurück auf den Bericht der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, den sogenannten **Kartellbericht**, der dem Bundestag am 22. August 1962 vorgelegt worden ist. Gewisse Abweichungen von den Anregungen im Kartellbericht beruhen auf den Erkenntnissen, die die Beratungen des Kartellberichts im Wirtschaftsausschuß und im Ausschuß für Mittelstandsfragen des Bundestages sowie der Bericht des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft über die Konzentrationsenquete vom 29. Februar 1964 der Bundesregierung vermittelt haben.

Der Grundgedanke der vorliegenden Novelle geht in zwei Richtungen. Einmal soll der Wirtschaft die **gemeinschaftliche Normung, Typung und Spezialisierung** in vertretbarem Ausmaß erleichtert werden. Dementsprechend sieht die Regierungsvorlage eine Vereinfachung des — von der Wirtschaft als rationalisierungshemmend empfunden — Zulassungsverfahrens für Normen-, Typen- und Spezialisierungskartelle sowie Ausnahmen für Normen- und Typenempfehlungen vor. Zum anderen soll die **Mißbrauchsaufsicht** über vertikale Preisbindungen, über Ausschließlichkeitsverträge und über marktbeherrschende Unternehmen verbessert und praktikabler gestaltet werden.

Mit dem Gesetzentwurf haben sich der federführende Wirtschaftsausschuß und der Rechtsausschuß befaßt. Beide Ausschüsse hatten zur Vorbereitung ihrer Stellungnahme Unterausschüsse eingesetzt.

Der Rechtsausschuß hat die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und die Zustimmungsbefähigung

des Gesetzes bejaht. Er hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Der Wirtschaftsausschuß hat die Auffassung der Bundesregierung bestätigt, daß die Erfahrungen mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu einer umfassenden Änderung dieses Gesetzes noch nicht ausreichen. Er hält jedoch die vorgeschlagenen Änderungen im Interesse der Wirtschaft und zur Auflockerung des Wettbewerbs in den lediglich der Mißbrauchsaufsicht unterliegenden Bereichen für so bedeutsam, daß eine nur teilweise Änderung des Gesetzes vertretbar erscheint.

Gegen die Beibehaltung des **Preisbindungsprivilegs bei Markenwaren und Verlagserzeugnissen**, das die Bundesregierung ja ursprünglich — nach ihren Anregungen im Kartellbericht — abschaffen wollte, hat der Wirtschaftsausschuß keine Bedenken. Er ist jedoch der Ansicht, daß die jetzt vorgesehenen Verschärfungen der einschlägigen Vorschriften zur Verstärkung des Wettbewerbs unerlässlich sind.

Der Wirtschaftsausschuß hat damit der Grundkonzeption der Regierungsvorlage zugestimmt, jedoch die Änderung folgender Einzelbestimmungen vorgeschlagen.

Erstens. Die Regierungsvorlage sieht in Art. 1 Nr. 8 b unter anderem vor, daß die Einleitung sowie die Beendigung eines Mißbrauchsverfahrens nach § 17 GWB im **Preisbindungsregister** zu vermerken sind. Nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses und des Rechtsausschusses würde es eine ungerechtfertigte Diffamierung des preisbindenden Unternehmens bedeuten, wenn schon jede **Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens** ohne Rücksicht auf den Ausgang — im Register eingetragen würde. Außerdem ist der Begriff der „Einleitung“ im Kartellgesetz nicht festgelegt. Beide Ausschüsse haben daher übereinstimmend folgende Fassung vorgeschlagen:

Abmahnungen nach § 17 Abs. 2 und Verfügungen nach § 17 Abs. 1, die Einstellung des Verfahrens sowie gerichtliche Entscheidungen sind im Kartellregister zu vermerken.

Zweitens. Beide Ausschüsse waren ferner übereinstimmend der Auffassung, daß das **Einsichtsrecht** in das Preisbindungsregister allein für eine wirksame Publizität vertikaler Preisbindungen nicht ausreicht. Sie haben daher in Anlehnung an die Regelung bei anderen vergleichbaren Registern vorgeschlagen, die Pflicht der Kartellbehörde zur **Ertelung von Abschriften** der Registereintragungen durch einen entsprechenden Zusatz ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen. Satz 2 Abs. 6 des § 16 GWB soll danach folgendermaßen gefaßt werden:

Die Einsicht in das Preisbindungsregister ist jedem gestattet; von der Eintragung kann eine Abschrift gefordert werden.

Drittens. Die Bundesregierung hatte schon im Kartellbericht angeregt, die Rechtsgrundlage für die Beobachtung von Konzentrationsvorgängen dadurch zu verbessern, daß die **Pflicht zur Anzeige von Zu-**

(A) **sammenschlüssen** nicht nur, wie nach geltendem Recht, auf den unbestimmten Begriff des 20%igen Marktanteils gestützt wird, sondern auf zusätzliche objektiv feststellbare Merkmale, nämlich auf die Zahl der Beschäftigten sowie den Umsatz und die Bilanzsumme. Sie hatte seinerzeit Merkmalsgrenzen gewählt, nach denen die 500 bis 600 größten Unternehmen einer Anzeigepflicht unterworfen worden wären. In der Regierungsvorlage — Art. 1 Nr. 12 — sind diese Grenzen so heraufgesetzt worden, daß nur etwa die 75 größten Unternehmen von der Meldepflicht erfaßt werden würden. Mit der Herabsetzung der Merkmalsgrenzen hat die Bundesregierung Konsequenzen aus dem Bericht über die Konzentrationsenquete gezogen.

Dem Wirtschaftsausschuß erscheinen die Zahlen der Regierungsvorlage zu hoch angesetzt. Er sieht den Sinn der Anzeigepflicht im wesentlichen darin, daß beim Bundeskartellamt die Entwicklung zu marktbeherrschenden Unternehmen möglichst laufend und möglichst umfassend beobachtet werden kann, um wettbewerbswirtschaftlich gebotene Konsequenzen ziehen zu können. Die Grenzen für die Anzeigepflicht müßten daher so gesetzt werden, daß weitere Unternehmensbereiche einbezogen werden können.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, in § 23 Abs. 1 Nr. 2 — Art. 1 Nr. 12 der Vorlage — die Zahl der Beschäftigten von 10 000 auf 8000, den Umsatz von 400 Millionen auf 300 Millionen DM, die Bilanzsumme von 200 Millionen auf (B) 150 Millionen DM herabzusetzen. Damit soll erreicht werden, daß etwa 150 bis 200 Unternehmen — statt nur 75 — der Beobachtung des Bundeskartellamtes unterliegen.

Ein gleichlautender Antrag ist im Rechtsausschuß allerdings abgelehnt worden. Ich darf anregen, hier — zumal es sich mehr um eine wirtschaftspolitische Frage handelt — der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses zu folgen.

Viertens. Der Wirtschaftsausschuß hat schließlich angeregt, in den Gesetzentwurf folgende neue Nr. 15 a einzufügen:

In § 44 Abs. 1 Buchstabe c des GWB sind die Worte „marktbeherrschende Unternehmen (§ 22) und“ zu streichen.

Der Vorschlag dient dem Ziel, die nach geltendem Recht ausschließlich beim Bundeskartellamt liegende Mißbrauchsaufsicht nach § 22 GWB über marktbeherrschende **Unternehmen von nur örtlicher oder regionaler Bedeutung** den Ländern zu übertragen. Das Bundeskartellamt, dem Mißbrauchsfälle überregionaler Art vorbehalten bleiben, würde damit von Angelegenheiten minderer Bedeutung entlastet. Ein nur örtlich oder regional festgestellter Mißbrauch könnte am schnellsten und damit am wirkungsvollsten durch die **Landeskartellbehörden**, die bisher schon in solchen Fällen Ermittlungen und Änderungsmaßnahmen weitgehend im Wege der Amtshilfe durchgeführt haben, abgestellt werden. Die gebotene einheitliche Aufsichtspraxis wird da-

durch nicht gestört, denn das Bundeskartellamt ist (C) an allen Mißbrauchsverfahren zu beteiligen, die von den Ländern durchgeführt werden.

Nach den vorangegangenen Ausführungen möchte ich dem Bundesrat vorschlagen, die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zu übernehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Schmücker.

**Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Darf ich zunächst um Verständnis und, soweit es erforderlich ist, auch um Entschuldigung bitten, daß ich erst heute an einer Sitzung des Bundesrates teilnehme. Aber ich freue mich, daß es ein Wettbewerbsgesetz ist, das uns zusammenführt. Ich möchte gleich wiederholen: ich sehe in der Tat in dieser Novelle einen Schritt zur weiteren **Förderung des Wettbewerbs**.

Sicherlich handelt es sich um eine maßvolle Novelle. Sie hat in der Öffentlichkeit ein wenig Lob, aber sehr viel Tadel bekommen. Der Tadel kommt aber aus gegensätzlichen Motiven. Ich glaube, wir liegen in der Mitte und damit einigermaßen richtig.

Für das Wirtschaftsrecht gilt das gleiche wie für alle Rechtsgebiete: daß man für eine Stetigkeit in der Entwicklung sorgen muß. Man muß den Unternehmern und damit der Wirtschaft insgesamt die Möglichkeit geben, vorausschauend zu denken. (D)

Bevor ich ein paar Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf selber mache, darf ich mich bei Ihnen, meine Damen und Herren, für die Anregungen bedanken, die ich insgesamt — das gilt auch für die letzte — für sehr wesentlich halte. Wir werden sie im Bundeskabinett beraten, und ich bin überzeugt, daß die meisten Anregungen ihren Niederschlag bei der Weiterleitung des Entwurfs an den Bundestag finden werden.

Nun ein paar Worte zur Vorlage selbst. Die Wirtschaft wartet — ich gebrauche diesen Ausdruck ein wenig mit Hemmungen — auf die Erleichterungen bezüglich der **Normen — Typen — und Spezialisierungskartelle**. Wir brauchen diese Neuregelungen rasch, weil die Wirtschaft sich den veränderten Verhältnissen des größer werdenden Marktes anpassen muß. Ich darf an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn diese Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten haben, die Wirtschaft auch möglichst rasch von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Wir haben heute schon sehr viele **Möglichkeiten der Kooperation**. Leider werden sie nicht in dem Ausmaße ausgenutzt, wie das bereits geschehen könnte. Ich hoffe also, daß, wenn der Entwurf angenommen worden ist — die Annahme wird in beiden Häusern nicht sehr strittig sein —, die Wirtschaft von diesen Möglichkeiten im Sinne der Förderung des Wettbewerbs Gebrauch macht und daß sie sich jetzt schon

(A) auf diese Möglichkeiten einrichtet, die ihr hier erschlossen werden.

Nun zur Frage der Preisbindung! Da erleben wir ja in diesen Tagen einiges. Ich möchte auch hier mit aller Deutlichkeit sagen, daß ich kein Freund der Preisbindung bin. Ich halte nichts von dem sogenannten Mittelstandsargument, das uns auch immer wieder vorgetragen wird. Nicht der letzte Preis, sondern die erzielbare Spanne macht den Erlös aus. Wer darüber sprechen will, muß sowohl über den Einkauf wie über den Verkauf sprechen. Aber meistens wird die Debatte nur auf den letzten abgestellt, und darum verschiebt sich das Gespräch ein wenig.

Dennoch meine ich, daß sehr viel Wahres daran ist, wenn gesagt wird, eine so alte Regel — auch wenn sie gegenwärtig mehr als einige Purzelbäume schlägt — sollte nicht von heute auf morgen außer Kraft gesetzt werden. Es gibt einige Bereiche, die dann in ganz erhebliche Schwierigkeiten kommen würden. Nach den Vorprüfungen bin ich darum damit zufrieden, daß wir zunächst einmal diesen Weg gehen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß man die Entwicklung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genau sehen muß und nicht glauben darf, daß wir eine gesonderte Rolle für alle Zukunft in dieser Frage für uns beanspruchen könnten.

Sie werden sich vielleicht darüber wundern, daß über die Preisempfehlungen nichts mehr gesagt worden ist. Deswegen ist ja auch einige Kritik laut geworden. Die Preisempfehlungen waren ein Versuch, (B) den Nachteilen der Preisbindung auszuweichen. Dieser Versuch ist fehlgeschlagen. Ich glaube, es beschämt niemand, wenn man das offen zugibt. Denn das Lockpreissystem, das sich eingeführt hat, die Spekulation auf überhöhte Rabatte, das alles hat nicht zu einer besseren Marktgestaltung beigetragen.

Ich bin also gegen die Preisempfehlung. Ich hoffe aber, daß es möglich sein wird, ohne eine besondere Novellierung hier eine Regelung zu finden. Wir sind mit dem Kartellamt an der Arbeit, um ein solches Verfahren zu finden. Sollte sich herausstellen, daß das nicht geht, dann werden Sie Verständnis dafür haben, daß wir zu gegebener Zeit noch einmal auf diese Frage zurückkommen. Auf jeden Fall hat sich die Preisempfehlung, wie sie sich heute darstellt, nicht bewährt. Andererseits wird man auf gewisse Dinge nicht verzichten können.

Zur Frage der marktbeherrschenden Unternehmen nur soviel: Wir haben uns selbstverständlich auf den größeren Markt einzurichten. Das bezieht sich keineswegs nur auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, sondern auch auf den weltweiten Wettbewerb, in den die EWG hineinzusteigen hat. Ich möchte mich in aller Freundschaft ein wenig gegenüber denjenigen äußern, die in diesen Vorschriften — Sie schlagen vor, sie noch zu verschärfen, und ich höre das sehr gerne, Herr Kollege Leuze — eine Diskriminierung sehen. Was soll das? Ist denn Publizität eine Diskriminierung? Wenn Publizität eine Werbewirkung hat — und man be-

hauptet: eine negative —, dann kann ich sehr (C) schnell nachweisen, daß es nur notwendig ist, diese negative Wirkung in eine positive umzukehren. Aber eine Werbewirkung ist in einem großen Ausmaße vorhanden. Wenn die deutsche Wirtschaft die Werbemöglichkeit der Publizität, der Darstellung der wirtschaftlichen Planungen und der Struktur der Unternehmen besser ausnutzen würde, würde sie noch bessere Chancen auf dem internationalen Markt haben. Ich hoffe, daß wir durch eine fortgesetzte Debatte unsere Wirtschaft davon überzeugen können, daß die Forderung nach erhöhter Publizität keineswegs eine Diskriminierung, sondern eine wirtschaftsfördernde Maßnahme darstellt.

Abschließend, Herr Präsident, meine Damen und Herren, darf ich meinen Dank wiederholen. Das Gesetz eilt. Wir werden mit der Beratung Ihrer Vorschläge sofort beginnen und den Entwurf noch in der Sommerpause dem Bundestag zuleiten, damit er möglichst noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke Herrn Bundesminister Schmücker für seinen Beitrag. Zum Zeichen dafür, daß wir Ihnen nicht verargt haben, daß Sie heute das erste Mal bei uns sind, haben wir diese Vorlage von Punkt 26 auf Punkt 2 vorgezogen! (Heiterkeit)

Herr Senator Schütz!

**Schütz** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Wirtschaftsausschuß hatte zur Vorberatung des Gesetzentwurfs einen Unterausschuß eingesetzt. Dieser Unterausschuß kam letztlich zu der Auffassung, den Regierungsentwurf als Grundlage der Gesetzesänderungen anzuerkennen. Im Laufe der Beratungen haben sich, ohne daß es allerdings zu Änderungsvorschlägen gekommen ist, eine Reihe von Einwendungen ergeben. Es handelt sich vor allem um folgende zwei Punkte: um die Preisbindung der zweiten Hand und um die marktbeherrschenden Unternehmen. (D)

Bei der Preisbindung der zweiten Hand wurde die Frage einer allgemeinen Abschaffung des Privilegs der Preisbindung bei Markenwaren erörtert. Der Unterausschuß war der Meinung, daß die jetzt vorgeschlagenen Verschärfungen das Minimum dessen bedeuten, was zur Verstärkung des Wettbewerbs geboten ist.

Bezüglich der marktbeherrschenden Unternehmen wurde die Auffassung vertreten, daß die absoluten Merkmale für die Anzeigepflicht eines Zusammenschlusses im Regierungsentwurf zu hoch angesetzt worden seien. Im Unterausschuß und auch im Wirtschaftsausschuß hat man sich auf niedrigere Grenzen verständigt. Gleichwohl wäre denkbar, daß auch diese Grenze noch zu hoch ist.

Das Land Berlin sieht davon ab, zu diesen Punkten konkrete Änderungsanträge zu stellen. Es ist jedoch der Auffassung, daß die Aufhebung der Preisbindung der zweiten Hand und die Kontrolle der marktbeherrschenden Unternehmen während des



(A) Gesetzgebungsverfahren noch einmal überprüft werden sollten. Zu diesem Zweck bitten wir um Ihre Zustimmung zu der Ihnen in Drucksache 292/2/64 vorliegenden Entschliebung.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke Herrn Senator Schütz.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen Ihnen vor in Drucksache 292/1/64 die Vorschläge der Ausschüsse und in Drucksache 292/2/64 ein Entschliebungsantrag des Landes Berlin.

Ich schlage Ihnen vor, über die einzelnen Änderungsvorschläge in der Drucksache 292/1/64 gemeinsam abzustimmen.— Ich höre keine Einwendungen. Ich stelle dann die unter den Ziffern 1 bis 3 der Drucksache enthaltenen Änderungsvorschläge zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Änderungsvorschläge sind einstimmig angenommen worden.

Wir kommen zur Abstimmung über den Entschliebungsantrag des Landes Berlin auf Drucksache 292/2/64. Wer ihm zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen** die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.**

(B)

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965)** (Drucksache 312/64).

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Müller.

**Dr. Müller** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Einleitend darf ich mit besonderer Genugtuung die Feststellung treffen, daß es dank der einhelligen Bemühungen aller mit der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1965 befaßten Stellen erstmals gelungen ist, diesen fristgerecht — d. h. bis zum 1. Juli des Jahres — vorzulegen. Damit ist dem Bundesrat endlich die Möglichkeit gegeben, die Vorlage noch vor der Sommerpause im ersten Durchgang zu beraten. Diese Tatsache verdient um so mehr lobend erwähnt zu werden, als der Bundeshaushalt für das laufende Haushaltsjahr 1964 erst am 13. Mai dieses Jahres — also vor knapp zwei Monaten — verkündet worden ist. Dies ist schon eine rein arbeitsmäßige Leistung des Herrn Bundesfinanzministers und seiner Mitarbeiter, die unsere volle Anerkennung verdient.

Zwar bringt die **termingerechte Vorlage** für den Bundesrat selbst keinerlei Vorteile, weil ihm für die Beratung auch dieses voluminösen Haushalts-

entwurfs nach wie vor nur die übliche, grundgesetzlich normierte Drei-Wochen-Frist zur Verfügung steht. Es wäre deshalb besonders zu begrüßen, wenn der zu Punkt 1 unserer heutigen Tagesordnung beschlossenen Initiative zu einer entsprechenden Grundgesetzänderung recht bald der gewünschte Erfolg beschieden wäre. Denn, meine Damen und Herren, gerade ein Bundeshaushalt ist ein Beweis dafür, daß eine Frist von drei Wochen zu kurz ist.

Für den an keinerlei Fristen gebundenen Bundestag bedeutet die termingerechte Zustellung dagegen einen echten Zeitgewinn, und es steht deshalb zu hoffen, daß die weiteren Beratungen in den kommenden sechs Monaten so zügig geführt werden können, daß der Bundeshaushalt erstmals entsprechend der Vorschrift des Art. 110 Abs. 2 Satz 1 GG „vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt wird“. Diese Annahme erscheint um so mehr berechtigt, als infolge des bis zum 31. Dezember 1966 zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen „Burgfriedens im Steuerstreit“ die zeitraubenden und schwierigen Auseinandersetzungen über die Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer in diesem Jahr die Haushaltsberatungen nicht belasten.

Jeder Haushalt ist nur das Glied einer langen Kette. Er kann deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Gestatten Sie mir daher einen kurzen Rückblick auf die beiden vorausgehenden Haushaltsjahre.

Zunächst ein paar Bemerkungen zum **Haushaltsjahr 1963**. Dieser Haushalt hat mit einem Defizit von 512 Millionen DM abgeschlossen, obwohl erstmals der außerordentliche Haushalt voll über den Kapitalmarkt finanziert worden ist. Trotz Mindereinnahmen in Höhe von über 900 Millionen DM — 640 Millionen DM bei den Steuern, 270 Millionen DM bei den Preisabschöpfungen für Lebensmitteleinfuhren — wäre ein Fehlbetrag vermeidbar gewesen, weil auf der Ausgabenseite an sich erhebliche **Einsparungen** zu verzeichnen waren. Diese sind jedoch durch sogenannte „**Umschichtungen**“ — das sind globale Verschiebungen, insbesondere im Verteidigungs- und im Ernährungshaushalt — aufgebraucht worden. Derartige Umschichtungen werden im Laufe des Haushaltsjahres mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestages durchgeführt, und zwar auf Grund einer Ermächtigung, die erstmals in das Haushaltsgesetz 1964, und zwar als § 11 Abs. 10, aufgenommen worden ist. Der Bundesrat ist an der Beschlußfassung über derartige Umschichtungen nicht beteiligt, und es erhebt sich deshalb die Frage, ob bei diesem neuen Verfahren die **verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates** als Bundesorgan gewahrt sind. Der Rechtsausschuß hat in diesem Zusammenhang unter Abschnitt B Ziff. 2 der Drucksache 312/1/64 eine Entschliebung vorgeschlagen, in der er darauf hinweist, daß die Beibehaltung dieser Regelung als Dauerlösung aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen bedenklich erscheint und daß deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden sollte, ob das System der Umschichtungen nicht zugunsten einer konkreten Haushaltsgestaltung aufgegeben werden sollte.

(D)

(A) Insgesamt betrogen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 1963 2,177 Milliarden DM. Von diesem Betrag entfiel der weitaus größte Teil auf die eben erwähnten Umschichtungen.

Nun zum Haushaltsjahr 1964. Soweit sich das nach dem Ablauf von sechs Monaten bereits übersehen läßt, werden sich auf der Einnahmenseite **Minderereinnahmen** in Höhe von 600 Millionen DM ergeben, die im wesentlichen durch gesetzgeberische Maßnahmen bedingt sind, wie z. B. durch das 15. Umsatzsteueränderungsgesetz, den Wegfall des Teezolls und des EWG-Kaffeezolls sowie durch die Zollsenkungen im Rahmen des Konjunkturprogramms. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums können diese Ausfälle allerdings durch **Mehreinnahmen** bei den übrigen Steuern annähernd ausgeglichen werden, so daß von der Einnahmenseite her für den Vollzug des Haushalts 1964 keine Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Zur Ausgabenseite darf ich folgendes bemerken. Nach § 75 der Reichshaushaltsordnung muß das **Defizit aus dem Jahr 1963** spätestens in den Haushaltsplan des zweitnächsten Rechnungsjahres als ordentliche Ausgabe eingestellt werden. Aus der Tatsache, daß der vorliegende Haushaltsentwurf einen entsprechenden Ansatz nicht enthält, ergibt sich demnach zwingend die Absicht des Bundes, im Jahr 1964 noch einen **Nachtragshaushalt** einzubringen und in diesem u. a. das Defizit von 1963 mit 512 Millionen DM zu veranschlagen. In dem Nachtrag ist außerdem mit den folgenden weiteren Ausgabepositionen zu rechnen, die der Höhe nach allerdings noch nicht näher beziffert werden können: Besoldungserhöhung, Aufstockung der Straßenbaumittel, Erhöhung der Ansätze für Getreidesubventionen, weitere Liquiditätshilfe für die Deutsche Bundesbahn und einige kleinere Dinge. Da die Verhandlungen mit der Deutschen Bundesbank über die Stundung der Tilgungsrate 1964 für die Nachkriegswirtschaftshilfe — die im Vorjahr zu einer Minderveranschlagung von 400 Millionen DM geführt hatte — bisher noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, müssen unter Umständen auch diese 400 Millionen DM im Nachtrag 1964 untergebracht werden. Das Bundesfinanzministerium ist bemüht, alle diese Mehrausgaben durch Einsparungen auf der Ausgabenseite an anderer Stelle zu decken, so daß das Gesamtvolumen des Haushalts 1964 von 60,3 Milliarden DM durch den Nachtrag nicht ausgeweitet werden soll, was infolge des aufgestellten Postulats eines konjunkturgerechten Verhaltens auch notwendig ist.

Nun lassen Sie mich zu dem vorliegenden Entwurf des **Haushalts 1965** kommen. Bei der Haushaltsaufstellung ist die Bundesregierung erneut betont von der konjunkturpolitischen Grundsatzentscheidung ausgegangen, im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft und der Stabilisierung der Währung die **Zuwachsrate des Haushaltsvolumens** im Rahmen der Zunahme der realen Zuwachsrate des Brutto-

sozialprodukts zu halten. Nach den vorliegenden gewissenhaften Schätzungen wird mit einer **Steigerung des Bruttosozialprodukts** um nominal 8 v. H. gerechnet, was einer Steigerung der realen Quote um 5 v. H. entspricht. In diesem Rahmen hält sich die Planung für den Bundeshaushalt 1965.

Der **Gesamthaushalt** schließt in Einnahme und Ausgabe mit 63,949 Milliarden DM ab. Hiervon entfallen auf den ordentlichen Haushalt 61,699 Milliarden DM, auf den außerordentlichen Haushalt 2,250 Milliarden DM. Während der außerordentliche Haushalt einen bei dieser Größenordnung nicht ins Gewicht fallenden Rückgang um 2 Millionen DM ordentlichen Haushalts um 3,605 Milliarden DM.

Die Zuwachsrate von 3,603 Milliarden DM bedeutet eine Zunahme um 5,97 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Sie enthält aber zwei konjunkturpolitisch neutrale Ansätze, die zum mindesten inlandsunwirksam sind, und zwar: 1. Tilgungsleistungen an die Deutsche Bundesbank für Nachkriegswirtschaftshilfe, die festgelegt werden sollen und damit nicht in den Geldkreislauf fließen, 400 Millionen DM, 2. Mehraufwendungen für Entwicklungshilfe 222 Millionen DM, zusammen 622 Millionen DM.

Wenn man diesen Betrag von der Zuwachsrate von 3,603 Milliarden DM abzieht, verbleibt ein konjunkturpolitisch wirksamer Zuwachs von 2,981 Milliarden DM, was knapp 5 v. H. des vorjährigen Haushaltsvolumens entspricht. Damit folgt die Bundesregierung auch einer gleichlautenden Empfehlung des Rates der EWG vom 14. April 1964. Dieses Verhalten der Bundesregierung ist politisch notwendig und daher absolut zu begrüßen.

Ein paar Bemerkungen zur **Ausgabenseite**. Auf der Ausgabenseite ergeben sich gegenüber dem Vorjahr unabweisbare **Mehrausgaben** auf Grund gesetzlicher oder rechtlicher Verpflichtungen oder aus politischen Gründen in Höhe von 5,400 Milliarden DM, von denen ich die wichtigsten nachstehend nennen darf:

Zuschüsse an die Träger der Rentenversicherung	1 178 Millionen DM
Kindergeldgesetz	705 Millionen DM
Kriegsopferversorgung	274 Millionen DM
Bundesfernstraßen	529 Millionen DM
Verstärkungsmittel für Besoldungserhöhung	400 Millionen DM
Schuldendienst	587 Millionen DM
Entwicklungshilfe	222 Millionen DM
Wohnungsbau	286 Millionen DM
Wissenschaft und Forschung	135 Millionen DM

Es fällt Ihnen sicher auf, daß bei der Aufzählung der wichtigsten Mehrausgaben im neuen Haushalt der Einzelplan 14 — Verteidigung — überhaupt

(A) nicht erwähnt wird. Zwar stehen die **Verteidigungsausgaben** allein im Einzelplan 14 mit einem Volumen von 19,2 Milliarden DM nach wie vor an der Spitze. Entgegen den Vorjahren ist aber eine Steigerungsrate in diesem Einzelplan nicht vorgesehen. Dies ist um so bemerkenswerter, wenn man berücksichtigt, daß die Steigerungsrate — jeweils gegenüber dem Vorjahr — im Jahre 1962 noch 35 %, 1963 noch 15 % und 1964 immer noch 6 % betrug. Darüber hinaus ist noch zu erwähnen, daß im Einzelplan 14 kein Ansatz für eine globale Minderausgabe — ich komme noch darauf zu sprechen — ausgebracht wird und der gesamte Einzelplan somit unter die Kürzungsvorschrift des § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes fällt, was praktisch einem Volumensrückgang von etwa 250 Millionen DM entspricht.

Demgegenüber sind, wie die obige Aufstellung zeigt, bemerkenswerterweise die **Sozialausgaben** erheblich gestiegen. Die Erhöhung beträgt beinahe 2,2 Milliarden DM und nimmt damit nahezu zwei Drittel der vorgesehenen Ausgabenerhöhung des Gesamthaushalts in Anspruch.

Dem Ausgabenmehrbedarf von 5,400 Milliarden DM stehen **Minderausgaben** gegenüber 1964 nur in Höhe von etwa 500 Millionen DM gegenüber, so daß die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr netto 4,900 Milliarden DM betragen. Somit blieb auf der Ausgabenseite gegenüber der Zuwachsrate von nur 3,603 Milliarden DM ein ungedeckter Fehlbedarf von knapp 1,300 Milliarden DM, der nur dadurch ausgeglichen werden konnte, daß in entsprechender Höhe (B) globale Minderausgaben veranschlagt wurden.

Dabei ist man unterschiedlich verfahren. Einmal wurden in 12 verschiedenen Einzelplänen Minderausgaben im Gesamtbetrag von 651 Millionen DM gesondert ausgebracht. Die wichtigsten davon sind:

06 Innen	60 Millionen DM
09 Wirtschaft	40 Millionen DM
10 Ernährung	250 Millionen DM
11 Arbeit	100 Millionen DM
25 Wohnungsbau	70 Millionen DM
36 zivile Notstandsplanung	75 Millionen DM.

Diese Art der Veranschlagung hat — soweit man sich überhaupt mit dem in der Reichshaushaltsordnung nicht vorgesehenen und nur als Notlösung gedachten Instrument der globalen Minderausgabe abfinden will — wenigstens den Vorteil, daß der zuständige Ressortminister die Möglichkeit erhält, die Minderausgaben dort herauszuwirtschaften, wo dies im Hinblick auf die sachlichen und fachlichen Gegebenheiten noch am ehesten möglich ist.

Für die restlichen Einzelpläne ist in Kap. 60 02 Tit. 300 eine **globale Minderausgabe** von 592 Millionen DM ausgewiesen. Sie soll durch eine **5%ige Kürzung** aller Ausgabenansätze realisiert werden, die nicht eine rechtliche oder internationale Verpflichtung beinhalten: § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes. Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die

globalen Minderausgaben insgesamt um 715 Millionen DM. Hierzu ist zu sagen, daß ohne Rücksicht auf die Art der Veranschlagung globale Minderausgaben im Bundeshaushalt in all den Fällen besonders unerwünscht sind, in denen sich Verzahnungen mit den Haushalten der Länder ergeben, wie z. B. beim „Grünen Plan“ oder dem Wohnungsbau, da dies für die Länder bei der Aufstellung und Bewirtschaftung ihrer Haushalte zu ganz erheblichen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten führt.

In diesem Zusammenhang darf ich noch kurz auf zwei gezielte Minderausgaben des Haushalts 1964 eingehen, die im vorliegenden Entwurf nicht wiederholt werden. Es handelt sich um

Kap. 11 13/601 „Minderausgaben infolge Zuteilung von Schuldbuchforderungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten“ 500 Millionen DM

Kap. 32 05/699 „Minderausgabe bei den Tilgungsleistungen“ (Stundung der Jahresrate für Nachkriegswirtschaftshilfe) 400 Millionen DM

Allein durch den Wegfall dieser im Haushalt 1964 ausgebrachten Minderausgaben erhöht sich das Ausgabevolumen des vorliegenden Entwurfs um 900 Millionen DM gegenüber dem Vorjahr.

Dem ermittelten Ausgabenbedarf von 63 949 Millionen DM stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber, so daß der Haushalt 1965 ausgeglichen ist. (D) Dabei belaufen sich die **Steuereinnahmen** einschließlich des 39%igen Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 57,057 Milliarden DM. Das sind 3,812 Milliarden DM mehr als das Haushaltssoll für 1964, wobei die Steuerausfälle aus dem Steueränderungsgesetz 1964, das am 1. Januar 1965 in Kraft tritt, bereits voll berücksichtigt sind, was ich für außerordentlich bemerkenswert halte. Die Steueransätze sind — das ist sehr erfreulich — mit den Ländern und den führenden Wirtschaftsforschungsinstituten nach wissenschaftlichen Methoden ermittelt worden. Man hat sich geeinigt; ich brauche darauf nicht näher einzugehen.

Den steuerlichen Mehreinnahmen von 3812 Millionen DM stehen bei den sonstigen Einnahmen Wenigereinnahmen von 62 Millionen DM und bei den durchlaufenden Lastenausgleichsabgaben von 145 Millionen DM gegenüber. Die Summe der Mindereinnahmen ist demnach 207 Millionen DM. Das ergibt Mehreinnahmen von 3605 Millionen DM.

Nach diesem kurz gefaßten Überblick über das Zahlenwerk gestatten Sie mir bitte einige grundsätzliche Bemerkungen zur Regierungsvorlage. Es ist verschiedentlich — wie auch schon bei dem ähnlich strukturierten Haushalt 1964 — der Vorwurf erhoben worden, bei dem Entwurf für den Bundeshaushalt 1965 handle es sich um einen „Schattenhaushalt“, in dem, um die konjunkturpolitische Forde-

(A) rung zu erfüllen, nicht alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß veranschlagt würden und der deshalb unrealistisch sei. Dabei waren außer den bereits erwähnten Globalminderausgaben insbesondere die folgenden Maßnahmen Gegenstand der Kritik:

1. **Bindungsermächtigungen.** Der Umfang der Bindungsermächtigungen erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von 3,4 Milliarden DM um 1,9 Milliarden DM auf 5,3 Milliarden DM. Es wird behauptet, daß durch diese Maßnahme der Haushalt 1965 lediglich im Interesse der Einhaltung der selbst gesetzten Obergrenze von 63,9 Milliarden DM zu Lasten kommender Haushaltsjahre von Ausgaben freigestellt worden sei. Diese Überlegung ist — darüber kann kein Zweifel bestehen — in dem einen oder anderen Einzelfall für die Ausbringung einer Bindungsermächtigung tatsächlich zutreffend gewesen. Es wird auch bei manchem Land so sein. Man darf aber nicht verallgemeinern. Überwiegend ist die Zunahme des Gesamtbetrages der Bindungsermächtigungen nämlich darauf zurückzuführen, daß bisher nicht im Haushaltsplan aufgeführte, aber vom Bundesfinanzminister gemäß § 45 b Abs. 1 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung selbst erteilte Bindungsermächtigungen nunmehr im Haushalt offen deklariert werden sollen. Insoweit ist eine globale Kritik an der Zunahme der Bindungsermächtigungen im neuen Haushalt unberechtigt.

2. **Zinssubventionen und Schuldendienstübernahme.** Die Praxis des Bundes, in zunehmendem Maße an Stelle von Darlehen Zinszuschüsse zu gewähren oder den Schuldendienst zu übernehmen, ist ebenfalls beanstandet worden mit der Begründung, daß durch derartige Maßnahmen mit verhältnismäßig kleinen Beträgen eine unvergleichbar große Anstoßwirkung auf den Wirtschaftsablauf ausgelöst werden könne, was sich mit dem Konjunkturprogramm der Bundesregierung nicht vereinbaren lasse, ja sogar besonders konjunkturwidrig sei. Hierzu ist festzustellen, daß diese Bedenken zwar grundsätzlich berechtigt sind, daß es die Bundesregierung aber sehr wohl in der Hand hat, Zinszuschüsse oder Schuldendienstübernahme so zu bemessen, daß sie keine konjunktursteigernde Wirkung auslösen können. Angesichts des aufgestellten Postulats, sich konjunkturgerecht zu verhalten, muß ein solches Verhalten dann allerdings in der Praxis gewährleistet sein.

3. **Leertitel.** Die in vermehrtem Maße vorgenommene Ausbringung von Leertiteln war ebenfalls Gegenstand kritischer Äußerungen.

(Hemsath: Wer hat denn alle diese Äußerungen gemacht?)

— Ich glaube, es ist nicht üblich, in diesem Hause Zwischenrufe zu machen.

(Hemsath: Das müssen Sie mir überlassen!)

Auch hier ist der Verdacht naheliegend, daß auf diese Weise die Überschreitung des Limits von 63,9 Milliarden DM verhindert werden sollte. Sicherlich ist die Ausbringung von Leertiteln da berechtigt, wo veranschlagungsreife Unterlagen noch nicht

vorliegen und der Leertitel lediglich den Zweck hat, die Zustimmung des Bundesgesetzgebers zur Einleitung bestimmter Maßnahmen möglichst frühzeitig einzuholen. Es sind aber Leertitel auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgewiesen, bei denen schon heute mit Sicherheit gesagt werden kann, daß Beträge anfallen, und die auch der Höhe nach in etwa geschätzt werden können. Insofern ist die Kritik berechtigt.

4. **Nettoveranschlagung.** Ähnliches gilt für die Nettoveranschlagung von Ansätzen, wie z. B. bei den Wälzungsverkäufen in Kap. 36 06 Tit. 621 „Anlegung und Ersatzbeschaffung von Notstandsvorräten in Lebens- und Futtermitteln“. Bei diesem Titel wird aus dem Verkauf von umzulagernden Lebensmitteln eine Einnahme von 75,7 Millionen DM erwartet, der Ausgaben in Höhe von 128,9 Millionen DM gegenüberstehen. Während im Haushalt 1964 die entsprechenden Positionen brutto auf der Einnahmen- und Ausgabenseite ausgewiesen waren, ist im Entwurf 1965 nur der Nettoaufwand mit 53,2 Millionen DM bei dem Ausgabebetitel 621 ausgebracht mit dem Zusatzvermerk: „Einnahmen aus der Verwertung der Vorräte fließen den Mitteln zu.“ Bei Veranschlagung nach dem Bruttoprinzip hätte man so verfahren müssen wie im Vorjahr.

Zusammenfassend ist zu dieser Kritik festzustellen, daß sich die Bundesregierung bei der Aufstellung des Etats für 1965 nicht immer an die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung gehalten hat. Dabei muß ihr aber zugestanden werden, daß sie sich insoweit in einer gewissen Notstandssituation befunden hat, als es einfach nicht ohne weiteres möglich ist, die Einhaltung der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung mit der aus konjunkturpolitischen Gründen notwendigen Einhaltung einer obersten Grenze für die Einnahmen und Ausgaben in volle Übereinstimmung zu bringen. Man muß sich für 1965 im Hinblick auf die auch von den Ländern unterstützte Grundkonzeption der Bundesregierung wohl damit abfinden, nicht zuletzt auch deshalb, weil, was ich ganz ehrlich zugestehen will, vielleicht — oder wahrscheinlich — auch das eine oder andere Land bei seinem Haushalt zu solchen Maßnahmen greifen muß. Gerade deshalb muß deutlich darauf hingewiesen werden, daß bei aller Bejahung der politischen Notwendigkeit eines konjunkturgerechten Verhaltens hier zwei Prinzipien einander gegenüberstehen die an sich gar nichts miteinander zu tun haben und denen daher nicht ohne weiteres, mindestens nicht immer, bei der Etataufstellung gleichzeitig Rechnung getragen werden kann, nämlich die Aufstellung eines Etats nach Einnahmen und Ausgaben im Sinne der Reichshaushaltsordnung vor allem in einem Zeitpunkt so vieler Notwendigkeiten und Zwangsläufigkeiten, einer umfangreichen Gesetzgebung und der gegebenen internationalen Lage einerseits und die Forderung, keinesfalls mehr als 63,9 Milliarden DM zu veranschlagen, andererseits. Nehmen wir nur nochmals das Beispiel der Sozialausgaben, die allein um 2,2 Milliarden DM ansteigen, dann wird uns die Problematik, vor der wir alle stehen, klar. So besehen wird es verständlich, daß der Bundesfinanzmini-

- (A) ster nach Auswegen suchen mußte, zumal bei der Kürze der Zeit ein anderer Weg wohl nicht zur Verfügung stand.

Man sollte sich aber keinesfalls der Vorstellung hingeben, daß das jetzige Verfahren in alle Zukunft fortgesetzt werden könne. Einmal muß geprüft werden, ob es überhaupt möglich ist, über die **Haushalte der öffentlichen Hand** in der jetzigen Form einen wesentlichen **Konjunkturbeitrag** zu leisten. Bejahendenfalls bedarf das System einer wesentlichen Verfeinerung. An Stelle globaler Maßnahmen, wie sie der vorliegende Entwurf verschiedentlich vorsieht, müssen im Laufe der Zeit gesteuerte Einzelmaßnahmen treten. Die Haushalte müßten Position für Position daraufhin untersucht werden, ob und in welchem Umfang ein ausgebrachter Ansatz konjunkturwirksam ist, und es müßte aus der jeweiligen Erkenntnis die entsprechende Konsequenz gezogen werden. Die Forderung, die Ausgaben dürften zusammengenommen einfach nicht um mehr als 6 % steigen, läßt sich zweifellos in dieser pauschalen Weise in der Zukunft nicht mehr verwirklichen, ohne daß entweder lebenswichtige Aufgaben vernachlässigt werden oder dem Haushaltsrecht in unerträglicher Weise Gewalt angetan wird. Deshalb müssen wir — Bund und Länder — versuchen, in der angedeuteten Weise neue Wege zu entwickeln, was uns noch vor viele Überlegungen stellen wird. Ich habe mir vorgenommen, hierzu in den kommenden Wochen selber einen Beitrag zu liefern.

- (B) Noch eines darf nicht übersehen werden. Problematisch bleiben weiterhin die ständige Ausweitung des Sozial Etats sowie das laufende Ansteigen der konsumtiven Ausgaben innerhalb der gesamten Volkswirtschaft. Wenn es nicht gelingt, in diesen beiden Bereichen eine wesentliche Abflachung der Zuwachsraten zu erzielen, werden auch die besten konjunkturpolitischen Maßnahmen auf die Dauer ohne Effekt bleiben müssen.

Zum Abschluß noch einige Bemerkungen zu den wesentlichsten Empfehlungen der Ausschüsse in der Ihnen vorliegenden Drucksache 312/1/64. In Abschnitt B 2 hat der Rechtsausschuß die Annahme einer **Entschleifung** vorgeschlagen, in der gebeten wird, die Beibehaltung der in § 7 Abs. 3, § 11 Abs. 10 und § 13 des Haushaltsgesetzesentwurfs enthaltenen Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen. Es handelt sich dabei einmal um die dem Haushaltsausschuß des Bundestags erteilte Ermächtigung, auf Antrag des Bundesfinanzministers anzuordnen, daß im ordentlichen Haushalt veranschlagte vermögenswirksame Ausgaben unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts geleistet werden dürfen. Die Entschleifung zu § 11 Abs. 10 betrifft die bereits angesprochene Umschichtung von Ausgabenansätzen bei bestimmten Kapiteln des Einzelplans 14. § 13 schließlich beinhaltet die Ermächtigung für den Haushaltsausschuß zur Schaffung neuer Planstellen.

Zum Antrag des Innenausschusses zu Kap. 06 24 „**Beschaffungen für die Bereitschaftspolizei der Länder**“, den Ansatz um 18 Millionen DM zu erhöhen,

sah sich der Finanzausschuß genötigt, ausdrücklich (C) zu widersprechen, da der Innenausschuß selbst keinen Deckungsvorschlag gemacht hat und der Finanzausschuß ebenfalls keine Deckungsmöglichkeit fand.

Gleichfalls widersprechen mußte der Finanzausschuß der Empfehlung des Agrarausschusses zu **Kap. 10 02 Tit. 699**. Hier wird in einer Entschleifung vorgeschlagen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine Streichung der vorgesehenen **Minderausgabe von 250 Millionen DM** für den gesamten Einzelplan 10 nicht möglich sei. Obwohl es sich dabei nur um eine Bitte um Prüfung handelt, hat der Finanzausschuß sich aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen ausgesprochen, weil andernfalls auch andere Ressorts für die entsprechenden Einzelpläne mit einem ähnlichen Ansinnen an die Bundesregierung und den Bundestag herantreten könnten.

Einen dritten bedeutsamen Widerspruch hat der Finanzausschuß zu dem Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu Kap. 11 10 Tit. 303 beschlossen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat ohne Deckungsvorschlag vorgeschlagen, den Ansatz bei den „**Kosten der Heilbehandlung**“ um 50 Millionen DM zu erhöhen, und begründet das mit den noch ausstehenden Leistungen des Bundes an die Länder auf Grund der immer noch nicht erlassenen Pflegesatz-Verordnung. Namens des Finanzausschusses möchte ich in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesfinanzminister die dringende Bitte richten, die Verabschiedung der Pflegesatz-Verordnung nunmehr beschleunigt zu veranlassen, damit dieses leidige Kapitel zwischen Bund und Ländern endgültig bereinigt werden kann. (D)

Die übrigen Vorschläge bzw. Widersprüche der Ausschüsse sind nicht so bedeutsam, daß ich sie zum Gegenstand einer Berichterstattung im einzelnen machen müßte.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß kommen. Der Finanzausschuß stand bei dieser Etatberatung aus den vorgetragenen Gründen genauso wie der Bundesfinanzminister und die ganze Bundesregierung vor keiner leichten Aufgabe. Er trägt nach seiner Auffassung durch seine Vorschläge dazu bei, daß der Bund wichtigen Forderungen unserer Zeit gerecht werden kann und daß gleichzeitig ein Beitrag zur Stabilerhaltung unserer Währung geleistet wird.

Ich darf daher abschließend bitten, den Vorschlägen des Finanzausschusses zuzustimmen und im übrigen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatte.

Das Wort hat nunmehr Herr Minister Dr. Lauritzen (Hessen).

(A) **Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die Hessische Landesregierung ist der Auffassung, daß bei der Aufstellung des Bundeshaushalts konjunkturpolitische Überlegungen, soweit wie nur irgend möglich, beachtet werden sollten. Es ist aber bekannt, daß die **konjunkturelle Entwicklung** durch die **Haushaltspolitik** nur in begrenztem Umfang beeinflußt werden kann. Für diese Zwecke steht vielmehr ein ganzes Instrumentarium an Maßnahmen zur Verfügung, und die Bundesregierung hat es auch bisher an vielen Hinweisen in dieser Richtung nicht fehlen lassen; wirksame Maßnahmen sind jedoch nur spärlich gefolgt.

Wir befürchten, daß auch vom Bundeshaushalt 1965, wie er uns heute vorliegt, keine wirksamen konjunkturregelnden Einflüsse ausgehen werden. Das zeigt schon eine einfache Überlegung: die Ausgaben sollen in etwa dem gleichen Umfang steigen wie das geschätzte Sozialprodukt, nämlich um rund 6 v.H. Der Bundeshaushalt schwimmt also auf der Woge der gegenwärtigen Konjunktur mit. Antizyklischen Charakter würde er daher nur haben, wenn der Ausgabenzuwachs hinter der Zunahme des Sozialprodukts erheblich zurückbliebe.

Es scheint uns auch sehr zweifelhaft zu sein, ob der Bundeshaushalt tatsächlich nur um 6 v. H. wächst. Die Abschlußsumme von 63,9 Milliarden DM erweckt zwar diesen Eindruck. Tatsächlich werden die **Ausgaben** jedoch stärker steigen: sie können unter Umständen die Summe von 65,1 Milliarden DM, wenn nicht sogar von 66 Milliarden DM erreichen. Dafür sprechen folgende Gründe.

(B) Zunächst ist es fraglich, ob die **Globaleinsparungen** von insgesamt 1,24 Milliarden DM tatsächlich verwirklicht werden können. Wenn das nämlich möglich wäre, hätten sie durch entsprechende Kürzungen in den Ansätzen bisher bereits realisiert werden können. Weiterhin — darauf hat der Herr Berichterstatter sehr eindringlich hingewiesen — enthält der Haushaltsplan **Leertitel**, für die mit Sicherheit im Jahre 1965 Ausgaben erwachsen werden, wie z. B. die Erstattung von Fahrgeldausfällen für Schwerbeschädigte und die Ausgaben für den Neubau wissenschaftlicher Hochschulen.

Schließlich, meine Damen und Herren, sind die Ausgaben für einige **gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen** des Bundes nicht oder zu niedrig veranschlagt, obwohl die Verpflichtungen zur Zahlung unabhängig von der Ausweisung im Haushaltsplan zu erfüllen sind. Hierher gehören z. B. die Ausgaben für die Heilbehandlung der Kriegsoffer und für die Ausrüstung der Bereitschaftspolizeien der Länder.

Nun ist den Ländern immer wieder empfohlen worden, sich der Haushaltspolitik des Bundes aus konjunkturpolitischen Gründen anzuschließen. Die Hessische Landesregierung sieht sich allerdings aus den von mir genannten Gründen nicht in der Lage, der Bundesregierung auf dem Wege, der hier besprochen wird, zu folgen.

Zu diesen grundlegenden wirtschaftspolitischen Bedenken kommen andere hinzu. Von der Hessi-

schen Landesregierung ist schon bei der Beratung des Bundeshaushalts 1964 gerügt worden, daß durch verschiedene Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes das **Budgetrecht der gesetzgebenden Körperschaften** immer stärker ausgehöhlt wird. Derartige Vorschriften finden sich erneut im Entwurf des Bundeshaushaltsgesetzes 1965. Wegen der hiergegen bestehenden Bedenken verweise ich auf die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene und Ihnen vorliegende Entschliebung.

Zum Abschluß möchte ich darauf hinweisen, daß für die sehr verschiedenen **Ausgabenerhöhungen**, welche die einzelnen Ausschüsse des Bundesrates vorschlagen, Deckung durch **Kürzung anderer Ausgabentitel** nach unserer Meinung ohne weiteres gefunden werden kann. So könnten — darauf ist bereits bei der Verabschiedung des Haushaltsplans 1964 hingewiesen worden — die Mittel für die Parteifinanzierung, für Propaganda und für die sogenannte **Öffentlichkeitsarbeit** erheblich herabgesetzt werden.

Besondere Bedenken hat die Hessische Landesregierung auch dagegen, daß die Ausgaben für **militärische Entwicklungshilfe**, die 1963 noch 39,4 Millionen DM betragen haben und für 1964 mit 125 Millionen DM veranschlagt sind, im Jahre 1965 sogar auf 167,2 Millionen DM erhöht werden sollen. Während — darauf habe ich schon hingewiesen — für die Ausrüstung der Bereitschaftspolizeien in der Bundesrepublik keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, werden für kostspielige Waffenlieferungen in das Ausland erhebliche Mittel vorgesehen. Meine Damen und Herren, wie problematisch diese Lieferungen bleiben, darüber ist oft genug auch in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden.

Die Hessische Landesregierung muß daher gegen den vorliegenden Entwurf des Bundeshaushalts erhebliche und für sie ganz entscheidende Vorbehalte geltend machen. Sie hofft, daß ihre Bedenken bei den weiteren Beratungen in den gesetzgebenden Körperschaften Berücksichtigung finden werden. Jedenfalls kann sie dem Entwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat nunmehr Herr Staatssekretär Dr. Wehgartner (Bayern).

**Dr. Wehgartner** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe die Ehre, den Antrag des Freistaates Bayern auf Drucksache 312/3/64 unter A. zu begründen.

Während in den vergangenen Jahren die Haushaltsansätze zunächst nur einer 5%igen Sperrung unterworfen waren, die bei den Mitteln für die **regionale Wirtschaftsförderung** im Interesse der Sache regelmäßig wieder aufgehoben wurde, sieht der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1965 erstmals eine 5%ige Kürzung der Haushaltsansätze und damit auch der Ansätze bei Kap. 6002 Tit. 571 vor. Diese Regelung würde eine weitere Verminderung der Mittel bedeuten, die der Bund zur Förderung der strukturschwachen Gebiete und des Zonenrandgebietes

(A) tes bereitstellt und die trotz der Steigerung des Sozialprodukts und der Ausweitung des Haushaltsvolumens insgesamt nicht erhöht, sondern im Gegenteil sogar herabgesetzt wurden. Würde es bei der 5%igen Kürzung verbleiben, wäre der für die Förderung strukturschwacher Gebiete vorgesehene Betrag trotz der zusätzlichen Maßnahmen der Länder nicht annähernd ausreichend. Dies könnte in Anbetracht der besonderen Lage vor allem des Zonenrandgebietes und der daraus für den Bund sich ergebenden Aufgaben nicht gerechtfertigt werden. Die in § 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1965 bereits vorgesehene Herausnahme bestimmter Haushaltsansätze aus der Kürzung sollte daher auch auf die Mittel für die regionale Wirtschaftsförderung ausgedehnt werden.

**Präsident Dr. Diederichs:** Herr Senator Schütz (Berlin), bitte!

**Schütz** (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Berlin stimmt dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1965 mit folgendem Vorbehalt zu.

Der Senat von Berlin ist der Auffassung, daß die im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1965 vorgesehenen Ansätze für die **Bundeshilfe für Berlin** nicht ausreichen, um die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zu sichern und ihren Wiederaufbau als Hauptstadt eines geeinten Deutschlands planmäßig fortzuführen. Ein Festhalten an den Ansätzen des Entwurfs wird sich auf die Berliner Wirtschaft nachteilig auswirken und die günstigen Wirkungen des Berlin-Hilfe-Gesetzes in Frage stellen. Nur wenn die Ansätze dem tatsächlichen Bedarf angepaßt werden, ist eine ordnungsmäßige Haushaltspolitik des Landes Berlin möglich. Die Höhe des tatsächlichen Bedarfs ist dem Herrn Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom 28. Mai 1964 mitgeteilt worden. Berlin ist sich dankbar bewußt, wie sehr die in der Vergangenheit gewährte Bundeshilfe zu seinem Wiederaufbau beigetragen hat. Die am 1. Juli 1964 mit dem Herrn Bundeskanzler geführten Gespräche haben ergeben, daß die Bundesregierung auch künftig bereit ist, den Bundeshilfebedarf des Landes Berlin unter politischen Gesichtspunkten zu bewerten. Der Senat von Berlin erwartet deshalb, daß Berlin auf Grund der weiteren Verhandlungen auch 1965 die Bundeshilfe erhält, die zur Erfüllung seiner besonderen politischen Aufgabe notwendig ist.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat nunmehr Herr Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün. Darf ich Sie bitten!

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich begrüße es sehr dankbar, daß der Herr Berichterstatter diesem Hohen Hause in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Bundesregierung vorgeschlagen hat, die Begrenzung des Ausgaberahmens des Haushaltsentwurfs 1965 zu respektieren und von Änderungsvorschlägen abzusehen, die eine Ausweitung des Haushaltsvolumens zur Folge haben würden.

Die Aufstellung des Bundeshaushalts 1965 erfolgte (C) in einer Phase wachsender konjunktureller Spannungen. Nachdem zunächst unter dem Einfluß expansiver wirtschaftspolitischer Maßnahmen des Auslandes ein unerwarteter **Exportaufschwung** eingetreten war, zeigen sich nunmehr auch in der **Binnenkonjunktur** deutliche Auftriebstendenzen. Angesichts der damit verbundenen Gefahren für die Preisstabilität müssen die finanz- und steuerpolitischen Entscheidungen auch für 1965 vorrangig an den konjunkturpolitischen Erfordernissen orientiert werden. Das bedeutet für die öffentlichen Haushalte in erster Linie Zurückhaltung in ihrer Ausgabenpolitik, um so den Nachfragedruck zu mildern.

Mit der **Begrenzung des Bundeshaushaltsplans** 1965 auf 63,9 Milliarden DM will die Bundesregierung sich nicht nur im Rahmen der nominellen Zunahme des Sozialprodukts, sondern im Rahmen des erwarteten realen Wirtschaftswachstums von rund 5 v. H. halten. Der Ausgabenzuwachs gegenüber dem Haushaltsplan 1964, der Ihnen am 24. April dieses Jahres im zweiten Durchgang vorlag, beträgt zwar mit 3,6 Milliarden DM rein rechnerisch fast 6 v. H. Im Haushaltsentwurf 1965 sind jedoch gegenüber 1964 Ausgaben enthalten, die die Inlandsnachfrage nicht beeinflussen und damit bei einem Vergleich der Abschlußzahlen unter Konjunkturgesichtspunkten außer Betracht bleiben können. Darauf hat auch der Herr Berichterstatter bereits mit Recht hingewiesen. Die konjunkturwirksame Auswirkung des Bundeshaushalts beschränkt sich demnach tatsächlich auf knapp 5 % und hält sich im Rahmen der Empfehlung des Rates der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** vom 14. April 1964. Ich kann hier nur der (D) Erwartung der Bundesregierung Ausdruck geben, daß es auch den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelingt, ihrerseits die öffentlichen Haushalte in ähnlicher Weise zu beschränken. Nur so kann den Gefahren, die vom Ausland her auf Preise und Währung unseres Landes Einfluß nehmen, wirksam begegnet werden.

Die Bemühungen der Bundesregierung, durch eine Haushaltsbegrenzung zu einer Konjunktur stabilisierung beizutragen, können nur dann vollen Erfolg haben, wenn gleichzeitig **Länder und Gemeinden** dem Gebot einer **maßvollen Ausgabepolitik** Rechnung tragen; denn die Bundesausgaben machen nur etwa 50 % der Gesamtausgaben aller Gebietskörperschaften aus, und gerade die konjunkturpolitisch bedeutsamen Investitionsausgaben werden zu 75 % von den Ländern und Gemeinden geleistet. Um ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern sicherzustellen, hat der Herr Bundeskanzler die Notwendigkeit einer Haushaltsbegrenzung vor einiger Zeit mit den Herren **Ministerpräsidenten** der Bundesländer besprochen, bei Ihnen volles Verständnis gefunden und die Zusicherung erhalten, sich in diesem Rahmen zu halten. Ich begrüße es sehr dankbar, daß die Hessische Landesregierung sich sehr klar von dieser gegebenen Zusage löst und damit deutlich macht, wohin sie zielt, und insbesondere, daß sie den Unterschied deutlich macht, der zwischen ihrer und der Auffassung der Bundesregierung besteht. Ich kann wirklich sagen, Herr

(A) Kollege Lauritzen, so schön, so klar hat das bisher noch niemand gesagt.

(Dr. Lauritzen: Völlig mißverstanden!)

Als Bundesfinanzminister darf ich heute eindringlich an die Kollegen in den Ländern appellieren, alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, daß auch die zusammengefaßten inlandswirksamen Ausgaben der Länderhaushalte — unter Ausschaltung der unterschiedlichen Veranschlagungsweise in den einzelnen Ländern, das ist ganz selbstverständlich — nur um 5 bis 6 % etwa ansteigen.

Daneben muß aber vor allem auch vermieden werden, daß der öffentliche Kreditbedarf weiter zunimmt oder daß zusätzliche Ausgaben durch die Auflösung von Bundesbankguthaben finanziert werden. Denn dies würde in der gegenwärtigen Konjunktursituation einer unerwünschten inflatorischen Ausgabenfinanzierung gleichkommen.

Die konjunkturpolitisch gebotene Ausgabenbegrenzung bezieht sich naturgemäß nicht allein auf die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben, sondern zugleich auch auf den Abbau vorhandener Ausgabenreste. Vielleicht könnten deshalb die Länder auch hier dem Beispiel des Bundes folgen, der durch § 6 des Haushaltsgesetzes verhindern möchte, daß die veranschlagte Ausgabensteigerung durch einen Abbau von Ausgaberesten überschritten werden kann. Darüber hinaus möchte ich die Bundesländer besonders bitten, mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß sich auch die Gemeinden dem konjunkturpolitischen Gebot der Stunde nicht entziehen und ebenfalls ihre Ausgaben eingrenzen.

(B)

Der Herr Berichterstatter hat Sie umfassend über den Abschluß des Haushalts 1963 und den bisherigen Ablauf 1964 unterrichtet, so daß ich es mir ersparen kann, insoweit zusätzliche Ausführungen zu machen. Lediglich zu einem Nachtragshaushalt 1964, den der Herr Berichterstatter ebenfalls angesprochen hat, darf ich mir eine kurze Anmerkung erlauben.

Nachdem feststeht, daß ab 1. Oktober dieses Jahres durch die **Besoldungserhöhungen** Mehrausgaben entstehen, die im Rahmen der Personalansätze des Haushalts 1964 nicht in allen Fällen voll abgedeckt werden können, bin ich der Meinung, daß schon aus diesem Grunde die Vorlage eines Nachtragshaushalts zur Vermeidung überplanmäßiger Ausgaben haushaltsrechtlich geboten ist. Dazu kommt, daß im Haushaltsentwurf 1965 — wie Sie wissen und wie es der Herr Berichterstatter erwähnt hat — kein Ansatz zur Deckung des **Fehlbetrages aus dem Rechnungsjahr 1963** ausgebracht ist. Das macht es natürlich erforderlich, diesen Fehlbetrag im Nachtragshaushalt 1964 abzudecken.

Darüber hinaus will ich versuchen, im Rahmen des Nachtragshaushalts auch Deckung für einen Teil der fälligen **Nachkriegswirtschaftshilfe** von 400 Millionen DM zu finden. Das hängt davon ab, ob Ausgabeermächtigungen im Haushalt 1964 in vollem Umfange genutzt werden oder nicht.

Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit (C) der Empfehlung des Finanzausschusses bestrebt, einen Nachtragshaushalt 1964 durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken. Eine konjunkturpolitisch schädliche Ausweitung des Haushalts 1964 wird keinesfalls in Erwägung gezogen, so daß die verschiedentlich in der Presse geäußerten Bemerkungen über „das Trügerische in der Haushaltsplanung 1964“ keine Begründung haben.

Meine Damen und Herren, nach den eingehenden Darlegungen des Herrn Berichterstatters über die Ausgaben- und Einnahmenseite des Haushaltsentwurfs 1965 möchte ich mich darauf beschränken, auf einzelne Änderungs- und Entschließungsanträge der Ausschüsse des Bundesrates sowie auf einige Anmerkungen des Herrn Berichterstatters einzugehen.

Zunächst möchte ich zu der Kritik an einigen Bestimmungen des **Haushaltsgesetzes** Stellung nehmen. Es handelt sich um die **Ermächtigungen**, werbende Ausgaben des ordentlichen Haushalts in den außerordentlichen Haushalt zu übertragen, in dringenden Fällen zusätzliche Planstellen zu schaffen und bei den großen Beschaffungstiteln des Einzelplans des Bundesministers der Verteidigung die Deckungsfähigkeit anzuordnen. Alle diese Ermächtigungen sind bereits im Haushaltsgesetz 1964 enthalten gewesen — das möchte ich vorweg bemerken — und sind im Haushaltsausschuß des Bundestages sehr gründlich diskutiert worden.

Die Ermächtigung, **werbende Ausgaben aus dem ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt** umzusetzen, soll die Möglichkeit schaffen, den Ausgleich auch in der Durchführung des Haushalts dann herbeizuführen, wenn die ordentlichen Einnahmen hinter den veranschlagten Beträgen zurückbleiben, während entsprechende Einnahmen im außerordentlichen Haushalt verfügbar sind. (D)

Die **Deckungsfähigkeit bei den Beschaffungstiteln des Bundesverteidigungsministers** mußte vorgesehen werden, um die Beschaffungen — und das möchte ich ausdrücklich betonen, das fehlte in den Ausführungen des Herrn Kollegen Lauritzen völlig — innerhalb der vom Bundestag und Bundesrat genehmigten Programme den bestehenden Liefermöglichkeiten anzupassen. Bei den Programmen in diesem Haushaltsplan, die über Hunderte von Millionen, ja Milliarden gehen, ist es völlig ausgeschlossen, daß sie genau so ablaufen, wie der Gesetzgeber, d. h. der Bundesrat und der Bundestag, es beschlossen haben. Es ist nicht in einem einzigen Falle bei diesen sogenannten Umschichtungen irgendeine Maßnahme durchgeführt worden, die nicht bereits vom Gesetzgeber bewilligt war. Lediglich wegen zeitlicher Verschiebungen bei diesen Riesensprogrammen, die unter Umständen durch Einflüsse von außen, durch Planungsschwierigkeiten oder irgend etwas anderes eingetreten sind, haben wir — und nun nicht der Bundesfinanzminister allein, sondern mit voller Zustimmung des ganzen Haushaltsausschusses des Bundestages — innerhalb der genehmigten Titel Umschichtungen vorgenommen, um eine schneller laufende Planung nicht abzubremsen gegenüber einer Planung, die sowieso nicht so



(A) schnell gelaufen ist, wie man sich das vorgestellt hatte. Im Verteidigungsbereich — gerade dort —, aber auch, meine Damen und Herren, bei den sehr voluminösen Strukturplänen ist es durchaus möglich, daß eine solche Maßnahme die Sache fördert. Es ist keine Geheimniskrämerei dabei gewesen. Der Haushaltsausschuß des Bundestages — das ist in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehen — hat sein Ja-Wort dazu zu geben, und die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates scheinen mir dadurch gewahrt zu sein, daß er ja die Planung an sich bei der Abstimmung über den Haushaltsplan genehmigt hatte.

Auch die Ermächtigung, in dringenden Fällen **zusätzliche Planstellen** zu schaffen, entspricht doch einem zwingenden Bedürfnis, das Sie gar nicht leugnen können. Gerade wenn Stellenpläne unverändert, ohne Zusätze, übernommen werden — wie das für 1965 vorgesehen ist —, kann sich die Notwendigkeit ergeben, in dringenden Fällen im Verlauf des Rechnungsjahres neue Planstellen zu schaffen. Eine solche Entscheidung des Haushaltsausschusses hat — auch darauf möchte ich hinweisen — nur vorläufigen Charakter. Über den endgültigen Verbleib der Stellen wird erst im Haushaltsplan für das folgende Jahr entschieden. Damit ist auch die verfassungsmäßig vorgesehene Einflußnahme des Bundesrates gewährleistet.

Den Anträgen, weitere Ansätze von der globalen 5 %-Kürzung nach § 8 des Haushaltsgesetzes auszunehmen, muß ich im Namen der Bundesregierung widersprechen. Der Ihnen vorliegende Haushaltsentwurf für 1965 ist nicht nur formal, sondern echt ausgeglichen. Der Haushaltsausgleich im Rahmen von 63,9 Milliarden DM war aber nur dadurch möglich, daß neben den Minderausgaben in verschiedenen Einzelplänen eine globale Minderausgabe von 592 Millionen DM im Einzelplan 60 ausgebracht ist. Jede **weitere Befreiung von der Globalkürzung** gefährdet den Haushaltsausgleich im Vollzug. Ich glaube, daß ich insoweit auch den Herrn Berichterstatter richtig verstanden habe, der meiner Ansicht nach die gleichen Bedenken vertreten hat, wie ich sie Ihnen soeben vorgetragen habe.

Die **Entschließungsanträge** der Fachausschüsse zielen im wesentlichen darauf ab, einzelne Ansätze zu erhöhen oder von Kürzungen auszunehmen. Die Annahme dieser Empfehlungen, für die Deckungsvorschläge fehlen — wie das der Herr Berichterstatter festgestellt hat —, würde zu Deckungslücken führen, die nur durch Kürzungen an anderer Stelle ausgeglichen werden könnten. Die Bundesregierung bittet deshalb, diesen Entschließungsanträgen die Zustimmung zu versagen.

Dagegen erklärt sich die Bundesregierung damit einverstanden, daß die **Mittel für regionale Hilfsmaßnahmen** zur Steigerung der Wirtschaftskraft entsprechend dem Beschluß des Finanzausschusses erhöht werden. Der Bundesregierung ist der Entschluß, gerade bei diesem Ansatz nichts zuzulegen, nicht leicht gefallen, weil sie sich der politischen Bedeutung der hier veranschlagten Mittel voll bewußt ist. Der Deckungsvorschlag des Finanzaus-

schusses bedarf allerdings einer Überprüfung. Die Bundesregierung behält sich vor, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge zu machen, wie der Mehrbedarf gedeckt werden kann. (C)

Der Herr Berichterstatter hat schließlich Besorgnisse zum Ausdruck gebracht wegen der **Veranschlagung von Minderausgaben** und Zinszuschüssen, wegen der Ausbringung von Leertiteln — das hat Herr Kollege Lauritzen aufgegriffen — und wegen der Erhöhung der Bindungsermächtigungen. Ich teile diese Besorgnisse nicht. Bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1965 ist die Bundesregierung von dem früher üblichen Verfahren, nur globale Minderausgaben zu veranschlagen, die sich auf den Gesamtplan beziehen, abgegangen. Sie hat erstmals Minderausgaben in Höhe von zusammen 651 Millionen DM in verschiedenen Einzelplänen veranschlagt. Ein derartiges Verfahren ermöglicht eine elastische Wirtschaftsführung und verdient meines Erachtens den Vorzug vor gezielten Kürzungen bei bestimmten Einzelmaßnahmen, weil sich im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts — das ist eine Tatsache, die wir alle in Kauf nehmen müssen —, besonders wenn der Haushalt so frühzeitig vorgelegt wird wie der Plan 1965, häufig noch nicht mit hinreichender Sicherheit absehen läßt, wo Ausgaben ohne nachteilige Wirkungen für die von den Ressorts durchzuführenden Maßnahmen zurückgestellt werden können. Die Veranschlagung von Minderausgaben in den Einzelplänen bietet, wie der Herr Berichterstatter zu Recht hervorgehoben hat, dem Ressort die Möglichkeit, die Einsparungen im Jahre 1965 dort zu erwirtschaften, wo sie mit Rücksicht auf die sachlichen Gegebenheiten am ehesten vertretbar sind. (D)

**Zinszuschüsse** werden seit Jahren zur Verbilligung von landwirtschaftlichen Krediten, für den Wohnungsbau und die Seeschifffahrt veranschlagt. Dieses Verfahren wurde gewählt, um zu vermeiden, daß die Darlehen aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden müssen. Von einer kritischen Stellungnahme über die Vor- und Nachteile von Zinszuschüssen möchte ich hier absehen, weil die Befürchtungen des Herrn Berichterstatters sich nur darauf erstrecken, daß der Bundeshaushalt durch die Veranschlagung von Zinszuschüssen nicht ganz den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten entspreche. Auch diese Befürchtungen sind meiner Ansicht nach nicht begründet, weil Zinszuschüsse nur in einer Höhe veranschlagt sind, die die Fortführung der in den Vorjahren angelaufenen Maßnahmen sicherstellt.

Von der Einrichtung von **Leertiteln** ist einem Wunsche des Haushaltsausschusses entsprechend im Haushaltsplan 1965 aus guten Gründen erweitert Gebrauch gemacht worden. Leertitel sind erstmals in größerem Umfang für einmalige Baumaßnahmen zur Vorbereitung der Planung in den Haushaltsentwurf aufgenommen worden. Dadurch wird die Aufwendung von Planungskosten für Bauten vermieden, die in absehbarer Zeit doch nicht durchgeführt werden können. Herr Kollege Lauritzen hat insbesondere den Leertitel für die **Neugründung von**

- (A) **Universitäten** angezogen und hat gesagt, daß da sicherlich etwas kommen würde. Ich bin gar nicht so sicher. Ich will mit dem Leertitel gewissermaßen die Bereitschaft der Bundesregierung zum Ausdruck bringen, den Ländern, die ohne Beteiligung des Bundes ein entsprechendes Abkommen miteinander geschlossen haben, zu sagen: Ich bin bereit, über die Einladung der Länder zu verhandeln, sich an diesem Abkommen zu beteiligen. Daß das nicht über kurz oder lang möglich ist und dafür noch keine Beträge veranschlagt werden können, wird Ihnen, Herr Kollege Lauritzen, jeder bestätigen müssen, der sich mit diesen Dingen befaßt.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich an dieser Stelle auch noch ein Wort über die **Nettoveranschlagung** sagen, die der Herr Berichterstatter angesprochen hat. Grundsätzlich geht zwar die Reichshaushaltsordnung von der Bruttoveranschlagung aus; sie läßt aber auch Ausnahmen zu. Ich darf hier z. B. auf § 69 Abs. 2 und § 7 Satz 2 der Reichshaushaltsordnung verweisen, wonach Abweichungen vom Bruttoprinzip, falls sie im Haushaltsplan ausgewiesen sind, zulässig sind. Der vom Herrn Berichterstatter angesprochene Fall rechtfertigt die auch schon in der Haushaltsordnung vorgesehene Nettoveranschlagung. Ich darf übrigens darauf hinweisen — ohne daß darin eine Kritik liegt, die mir an Länderhaushalten nicht zusteht, während die Länder bekanntlich Kritik am Bundeshaushalt üben dürfen —: Fast alle Länderhaushalte machen von der Möglichkeit, in geeigneten Fällen Nettoveranschlagungen durchzuführen, auch Gebrauch.

- (B) Nach der Haushaltsordnung muß im Haushaltsplan darauf hingewiesen werden.

Die Erhöhung der **Bindungsermächtigungen** beruht — der Herr Berichterstatter hat das auch schon ausgeführt — lediglich darauf, daß vom Rechnungsjahr 1965 ab auch für solche Maßnahmen und Programme Bindungsermächtigungen eingestellt worden sind, für die in den früheren Jahren die Zustimmung zur Vorausbelastung künftiger Rechnungsjahre nach der Reichshaushaltsordnung außerhalb des Haushaltsplans erfolgt ist. Das wollte ich nicht fortsetzen. Ich wollte die Möglichkeit schaffen, daß sich alle interessierten Stellen und Kreise einen Überblick über die Belastung zukünftiger Haushalte verschaffen können. Es handelt sich im wesentlichen um Ermächtigungen für sehr langfristige, mehrjährige Beschaffungsprogramme, vorwiegend auch im Verteidigungsbereich. Die vermehrte Aufnahme von Bindungsermächtigungen ist im übrigen auch die Konsequenz einer Entwicklung, die sich aus dem Übergang vom „Bewilligungshaushalt“ zum „Kassenveranschlag“ ergibt.

Zu dem auch in diesem Jahr angeschnittenen Problem der **Dotationsauflagen** erkläre ich nun noch einmal, daß eine Verschärfung der Dotationsauflagen im Entwurf des Bundeshaushalts 1965 gegenüber der vom Parlament verabschiedeten Fassung des Haushalts 1964 nicht vorgesehen ist. Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß die Dotationsauflagen weder ausgeweitet noch verschärft werden sollten, bevor nicht die Ergebnisse

der Arbeiten der Finanzexpertenkommission vorliegen, die möglicherweise in eine ganz andere Richtung gehen. (C)

Der Herr Vertreter des Saarlandes hat im **Finanzausschuß** — ich darf das hier einmal erwähnen — seine Bedenken zum Ausdruck gebracht, daß eine **Finanzhilfe an das Saarland** nicht veranschlagt wurde. Dazu darf ich folgendes bemerken. In den noch laufenden Verhandlungen mit dem Saarland ist vom Bund anerkannt worden, daß das Saarland sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet. Bei der Prüfung der Frage, wie dem Saarland geholfen werden kann, muß man davon ausgehen, daß die finanzwirtschaftliche Überleitung und Anpassung des Saarlandes auf Grund der Übergangsregelung mit dem Ablauf des Rechnungsjahres 1960 abgeschlossen ist und vom Rechnungsjahr 1961 an das Finanzsystem des Grundgesetzes auch im Saarland uneingeschränkt gilt. Die Untersuchungen meines Hauses haben ergeben, daß die schwierige Haushaltslage des Saarlandes ihre entscheidende Ursache in einer Strukturschwäche des Saarhaushalts hat. Eine deshalb vom Bundesfinanzministerium vorgeschlagene Verbesserung des Länderfinanzausgleichs zugunsten des Saarlandes ist bisher von den Ländern abgelehnt worden. Die Bundesregierung hat sich gleichwohl auf Grund der Finanzlage des Saarlandes entschlossen, den Schuldendienst aus dem zur Konsolidierung seiner bisherigen Verschuldung und zur Finanzierung der Saarbergwerke gewährten Darlehen von 250 Millionen DM zu stunden.

Ein kurzes Wort zur **Bundeshilfe für Berlin**. Die Bundeshilfe Berlin beruht, wie Sie wissen, auf § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes und wird nach dessen Absatz 3 jährlich durch das Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushalts bestimmt. Die im Entwurf des Bundeshaushalts 1965 vorgesehenen Ansätze von insgesamt 1945 Millionen DM übersteigen die Ansätze des Bundeshaushalts 1964 — also ein Mehr gegenüber 1964 — um 127 Millionen DM. Sie sind gegenüber den Ansätzen des Bundeshaushalts 1964 insgesamt um den Betrag der Anleihe von 132 Millionen DM erhöht worden, die für 1964 vorgesehen war. In einem Sonderfall — Familiengründungsdarlehen — ist in voller Übereinstimmung mit den Angaben Berlins eine Kürzung um 5 Millionen DM erfolgt. (D)

Eine abschließende Stellungnahme der Bundesregierung ist, wie in allen Jahren, erst möglich, wenn die Verhandlungen mit dem Berliner Senat auf der Grundlage des Entwurfs des Berliner **Landeshaushalts 1965** stattgefunden haben; dieser Entwurf liegt zur Zeit noch nicht vor. Es ist richtig, daß mir der Berliner Senat Zahlen über den Bedarf genannt hat. Aber das sind Anmeldezahlen. Den eigentlichen Entwurf, der nach dem Dritten Überleitungsgesetz Grundlage der Verhandlungen ist, hat der Berliner Senat noch nicht verabschiedet können. Er ist in den verflossenen Jahren auch immer erst im Herbst des Jahres zustande gekommen.

Die Bundesregierung ist bereit, dafür zu sorgen, daß Berlin die zur Erfüllung seiner politischen Auf-

(A) gabe erforderliche Bundeshilfe erhält. Berlin ist ein untrennbarer Teil des Bundes und muß — bei aller Anerkennung seiner besonderen Lage — aber auch die Finanz- und Konjunkturpolitik des Bundes teilen. Berlin ist dazu auch bereit. Wie gesagt, es bedarf, um zu endgültigen Festlegungen zu kommen, wie in jedem Jahr, der Prüfung des Berliner Haushalts. Ich zweifle nicht daran, daß auch für das Rechnungsjahr 1965 eine Übereinkunft darüber zustande kommt, welcher Bundeszuschuß möglich und unabweisbar notwendig ist, um den anerkannten Finanzbedarf Berlins zu decken.

Gestatten sie mir an dieser Stelle noch ein Wort zur **Reform des Haushaltsrechts**, da es sich hierbei wirklich um ein gemeinsames Interesse von Bund und Ländern handelt. Die Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember, 1922 entspricht weithin nicht mehr den neuzeitlichen Anforderungen. In den letzten Jahren sind vom Bund einige Grundsätze des Haushaltsrechts in den Haushaltsgesetzen fortentwickelt worden. Haushaltsgesetze gelten aber, wie Sie wissen, jeweils nur für ein Rechnungsjahr. Die Unsicherheit, moderne Finanzpolitik mit einer Haushaltsordnung aus dem Jahre 1922 betreiben zu sollen, erfordert eine baldige Kodifikation der heutigen Haushaltswirklichkeit. Diese Kodifikation wird nötig, weil Bund und Länder in der Zukunft so nicht mehr arbeiten können.

Darüber hinaus soll noch eine Reihe von neuen **Grundsätzen** gesetzlich verankert werden, die für eine **moderne Haushaltsführung** unerlässlich sind. (B) Zu erwähnen sind zum Beispiel der Übergang vom „Bewilligungshaushalt“ zum „Kassenvoranschlag“, die klare Trennung der Verwaltungsausgaben und der Investitionsausgaben, die Veranschlagung des Verwaltungshaushalts für einen längeren Zeitraum, die haushaltmäßige Kenntlichmachung der Belastung künftiger Rechnungsjahre — denken Sie bitte an das, was ich über die Problematik der Bindungsermächtigungen ausgeführt habe — sowie eine größere Beweglichkeit der Exekutive beim Vollzug des Haushaltsplans im Rahmen der Bewilligungen des Gesetzgebers. Dabei ist insbesondere das Ziel, ohne das eine moderne Finanz- und Steuerpolitik nicht zu betreiben ist, eine **längerfristige Haushaltsdarstellung** zustande zu bringen. Angesichts dieser längerfristigen Haushaltsüberlegungen, die für die Riesenprogramme der heutigen Zeit bei der Verteidigung, bei der Wissenschaft und Forschung unerlässlich sind, muß das bisherige Jährlichkeitsdenken in der Haushaltspolitik überwunden werden und gleichzeitig die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben in ein wirtschaftspolitisch vernünftiges Verhältnis zum Wachstum des Bruttosozialprodukts gebracht werden.

Bei dem Volumen, der Vielfalt der Aufgaben und insbesondere den Auswirkungen der öffentlichen Haushalte auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist eine ständige und zeitnahe Beobachtung des Haushaltsablaufs unerlässlich. Die dafür notwendige schnellere und aussagefähigere Berichterstattung läßt sich ohne eine umfassende organisatorische und technische **Reform des derzeitigen Kassenwesens**

und ohne eine Zentralisierung der Rechnungslegung (C) nicht verwirklichen.

Ich freue mich, meine Damen und Herren, daß Bund und Länder sich zur Erfüllung dieser unendlich schwierigen Aufgaben zusammengefunden und beschlossen haben, einen **Arbeitskreis der Haushaltsabteilungsleiter** aller Finanzministerien zu bilden, der laufend die aktuellen Haushaltsfragen erörtern und eine gemeinsame Lösung suchen wird. Der Arbeitskreis der Haushaltsabteilungsleiter wird schon in diesem Monat seine Tätigkeit aufnehmen. Seit einigen Monaten arbeitet bei mir ein Referat an der Reform der Haushaltsordnung. Das Ganze steht im Zusammenhang mit den, wie Sie wissen, seit einigen Monaten laufenden Arbeiten — sehr fleißig und gründlich durchgeführten Arbeiten — der von Bund und Ländern gemeinsam eingesetzten **Expertenkommission**.

Am Schluß seiner Ausführungen hat der Herr Berichterstatter noch die dringende Bitte ausgesprochen, daß die **Pflegesatz-Verordnung** nunmehr bald verabschiedet wird. Ich kann dazu das folgende sagen. Die zwischen Bund und Ländern abgestimmte Pflegesatz-Verordnung liegt im Entwurf vor. Die Verabschiedung hat sich leider dadurch verzögert, daß noch in einem Punkte unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Bundesrechnungshof und den Ressorts bestehen. Ich bin sehr zuversichtlich, daß dieses letzte Hindernis noch im Laufe dieses Jahres beseitigt wird, so daß dann auch diese mißhellige Angelegenheit zwischen Bund und Ländern ihre Erledigung gefunden hat. Ich freue mich, daß Bund und Länder sich zur Erfüllung aller dieser schwierigen Aufgaben zusammengefunden haben. (D)

Am Schluß meiner Ausführungen ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, dem Herrn Berichterstatter, den Herren Mitgliedern der Fachausschüsse, namentlich aber auch den Mitgliedern des Finanzausschusses und ihren Mitarbeitern, für ihre mühevollen und von Verständnis für die Belange des Bundes getragene Arbeit zu danken, die sie dem Entwurf des Bundeshaushalts 1965 gewidmet haben.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen.

**Dr. Lauritzen** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Um keine Schärfe in die Diskussion zu bringen, bin ich bereit, zu formulieren: Ich bin vom Herrn Bundesfinanzminister mißverstanden worden. In der vom Herrn Bundesfinanzminister erwähnten Besprechung der Länderchefs mit dem Herrn Bundeskanzler hat sich auch das Land Hessen bereit erklärt, einer Empfehlung der Bundesregierung, die Haushaltssumme in einem Umfang zu begrenzen, der konjunkturpolitisch vertretbar ist, zu folgen. Ich erkläre heute in aller Form, daß die Hessische Landesregierung zu dieser Zusage steht. Ich muß daher die Feststellung des Herrn Bundesfinanzministers, wir hätten uns von dieser Zusage entfernt, korrigieren.

Ich bin allerdings auch der Meinung, daß für eine solche Feststellung in meinen Ausführungen gar

(A) keine Begründung gegeben war. Denn ich habe in meinen Ausführungen deutlich machen wollen, daß nach unserer Auffassung der Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Jahr 1965 eben kein überzeugendes Beispiel für eine solche **Konjunkturpolitik** und **Haushaltspolitik** ist, wie sie zwischen Bund und Ländern vereinbart worden ist. Wir sind eben nicht davon überzeugt, daß die Begrenzung der Haushaltssumme auf 63,9 Milliarden DM erreicht werden wird, sondern wir sind der Meinung, daß der Bundeshaushalt nur scheinbar auf 63,9 Milliarden DM fixiert ist, und diesem Beispiel werden wir nicht folgen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur einige wenige Sätze. Wenn jemand Zweifel daran hat, daß die Eingrenzung des Haushalts im Verlaufe des Jahres 1965 eingehalten werden kann, so sehe ich darin gar nichts Besonderes. Sie wissen alle, daß sich die **Stellung der Regierung** und der **Parlamente** in der modernen Demokratie umgedreht hat. Früher mußte der Finanzminister mit den Parlamenten ringen und kämpfen, um das Geld, das er nötig hatte, von den Parlamenten bewilligt zu bekommen. Heute muß der Finanzminister genau das Gegenteil tun, nämlich bremsen. Daß hier Zweifel an der Einhaltung bestehen, Herr Kollege Lauritzen, wer wollte das von uns leugnen? Ich kann Ihnen nur versprechen, daß ich alles tun werde, um diese Grenze konjunkturpolitisch richtig zu halten. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir helfen würden.

Aber, Herr Kollege Lauritzen, dann haben Sie etwas ganz anderes gesagt. Sie haben gesagt: Die Grenze ist nur scheinbar. Dann müssen Sie mir in dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1965 sagen, wo — —

(Dr. Lauritzen: Das habe ich doch vorhin gemacht!)

— Sie haben z. B. die Leertitel angeführt und haben gerade den **Universitäts-Leertitel** als besonders charakteristisch herausgestellt. Herr Kollege Lauritzen, der Universitäts-Leertitel ist von mir ganz bewußt aufgenommen worden, um den Ländern die Bereitschaft zur Verhandlung zu zeigen. Aber daß ich keine haushaltsreifen Summen in einen Titel für dieses Vorhaben hätte hineinschreiben können, Herr Kollege Lauritzen, das ist doch ganz selbstverständlich.

**Präsident Dr. Diederichs:** Herr Ministerpräsident Dr. Röder hat das Wort.

**Dr. Röder** (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesfinanzminister hat in seiner Stellungnahme auch von der prekären Haushaltssituation meines Landes, des Saarlandes, gesprochen. Er hat diese schlechte Haushaltssituation

zu Recht auf die einseitige Wirtschaftsstruktur des Saarlandes zurückgeführt. Er ist daher sicher auch mit mir einer Meinung, daß das Land aus eigener Kraft und in kurzer Zeit diesen Tatbestand nicht beseitigen kann. (C)

Der Bundesfinanzminister hat dann im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Hilfe für das Saarland mitgeteilt, daß das Bundesfinanzministerium bereit sei, den **Zinsendienst für ein Bundesdarlehen** zu stunden. Ich nehme das gern zur Kenntnis, muß aber hinzufügen, daß das doch sicher auch nach der Auffassung der Bundesregierung nicht die für das Saarland notwendige Finanzhilfe des Bundes sein kann.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

**Dr. Dahlgrün,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur einen Satz. Ich bin völlig der Auffassung, die Herr Ministerpräsident Dr. Röder hier dargelegt hat. Selbstverständlich dient diese Stundung nur zur Vorbereitung der endgültigen Verhandlung.

(Dr. Röder: Vielen Dank!)

**Präsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen nunmehr zu den Abstimmungen. Die Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Gesetzentwurf ergeben sich aus der Drucksache 312/1/64, die Länderanträge aus Drucksachen 312/2/64 und 312/3/64. (D)

Ich lasse nunmehr über die Änderungsvorschläge und Bemerkungen abstimmen und lege dabei die Drucksache 312/1/64 zugrunde. Die Anträge der Länder kommen bei dem sie betreffenden Paragraphen des Haushaltsgesetzes bzw. Einzelplan zur Abstimmung. — Sie sind mit dem Verfahren einverstanden. Über die allgemeinen Bemerkungen — Seite 3 — und die Bemerkungen zum Haushaltsgesetz — Seiten 4, 5 — lasse ich am Schluß abstimmen.

Wir beginnen jetzt mit der Abstimmung über C — Bemerkungen zu den Einzelplänen —, und zwar zu I — Einzelplan 06 —. Der Finanzausschuß hat hier ausdrücklich widersprochen. Wer der Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Filbinger.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg hat diesen Antrag soeben mit abgelehnt. Das ist aus einer Respektierung der Einwendungen erfolgt, die der Finanzausschuß wegen der fehlenden Deckung gegen diesen Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten erhoben hat. Die Landesregierung von Baden-Württemberg weist aber darauf hin, daß die Bundesregierung in dem **Verwaltungsabkommen mit den Ländern** vom Jahre 1950 eine Verpflichtung übernommen hat, zu der sich

(A) die Bundesregierung immer wieder, auch bis in die letzte Zeit hinein, bekannt hat. Die Verpflichtung besteht, sie ist anerkannt. Die Länder haben im Vertrauen darauf Aufwendungen vorgenommen, so daß fällige Zahlungsverpflichtungen des Bundes bestehen. In diesem Jahr und im nächsten Jahr werden noch zusätzliche Fälligkeiten eintreten. Der Bund muß diese Verpflichtungen honorieren. Wir sind der Auffassung, daß der Bund mit dem Konjunktüreinwand eine Befreiung von dieser Verpflichtung nicht erhalten kann.

Deshalb spricht das Land Baden-Württemberg die Erwartung aus, daß die Zusagen, die die Bundesregierung gegeben hat, erfüllt werden, und zwar in den Rechnungsjahren 1965 und 1966, und daß dies mit Rücksicht auf die notwendigen Sicherheitsbelange im Bund und in den Ländern geschieht.

**Präsident Dr. Diederichs:** Wir kommen nun zur Abstimmung über III (Einzelplan 10). Die Abstimmung über II stellen wir bis zum Einzelplan 12 zurück.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Zu Ziff. 5 liegt wiederum ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Ich bitte, über Ziff. 5 abzustimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(B) Wir kommen dann zur Abstimmung über IV — Einzelplan 11 —

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Zu Ziff. 2 b liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Ich bitte, über den Vorschlag abzustimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über V — Einzelplan 12, zunächst Ziff. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa). Der Finanzausschuß hat der Empfehlung ausdrücklich widersprochen. Wer der Empfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) zusammen mit Ziff. II betreffend den Einzelplan 08! Wer ist dafür? — Das ist angenommen.

Ich lasse nunmehr über Ziff. 1 Buchst. b) Doppelbuchst. bb) — den gemeinsamen Vorschlag von Finanzausschuß und Ausschuß für Verkehr und Post — abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit angenommen. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Doppelbuchst. aa), den Antrag des Ausschusses für Verkehr und Post; er ist damit erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 1 Buchst. c). Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Auf Seite 19 der Drucksache 312/1/64 (C) sind hinter den Worten „die Außen-Ems“ die Worte „der Küstenkanal“ einzufügen. — Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über VI — Einzelplan 15 — Ziff. 1! Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Über Ziff. 3 müssen wir, da erst über die Deckung abgestimmt werden muß, zusammen mit Ziff. 2 abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung zu VII — Einzelplan 24. — Angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über VIII — Einzelplan 25. — Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! Hier ist eine Berichtigung vorzunehmen. In dem Änderungsvorschlag muß es heißen: „in zukünftigen Rechnungsjahren“. Der Finanzausschuß hat der Empfehlung widersprochen. Wer der Ziff. 3 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ziff. 4! — Angenommen!

Nunmehr können wir über den weitergehenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu Einzelplan 26 in der Drucksache 312/2/64 insgesamt abstimmen. Wer diesem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit entfällt eine Abstimmung über IX der Drucksache 312/1/64.

Wir kommen zur Abstimmung über X — Einzelplan 29, — Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Wir stimmen nunmehr über XI — Einzelplan 31 — ab. Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. aa)! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. bb)! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen! Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 2 b.

Wir kommen zur Abstimmung über XII — Einzelplan 36 —. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Jetzt muß ich über den Antrag des Landes Bayern zu Einzelplan 60 in der Drucksache 312/3/1964 unter B abstimmen lassen. Der Finanzausschuß hat hier widersprochen. Wer dem Antrag des Landes Bayern zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

(A) Ich lasse nunmehr gemeinsam über die Vorschläge des Finanzausschusses unter Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 b in der Drucksache 312/1/64 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 3 a.

Wir kommen zur Abstimmung über B — Bemerkungen zum Haushaltsgesetz 1965. — Eine Abstimmung über Ziff. 1 erübrigt sich.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen! —

Antrag des Landes Bayern in Drucksache 312/3/64 unter A! Wer dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über A — Allgemeine Bemerkungen — Abs. 1! — Angenommen!

Abs. 2! — Angenommen!

Abs. 3! — Angenommen!

Nun bitte ich, das Büro des Finanzausschusses zu ermächtigen, die Ansätze und Begründungen zu berichtigen, soweit die vom Bundesrat angenommenen Änderungen bei den Einzelplänen dies erfordern sollten. — Kein Widerspruch; die Ermächtigung ist erteilt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Haushaltsgesetz 1965** die angenommenen **(B) Änderungen beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat — gegen die Stimmen von Hessen — gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG)**  
(Drucksache 328/64, zu Drucksache 328/64).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Sträter. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Sträter** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in der Sitzung am 24. Juni 1964 das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes verabschiedet, das nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit lebhaft diskutiert wird.

Die Bestimmungen des Grundgesetzes und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten haben das Verhältnis von Staat und Bürger den heutigen Vorstellungen angepaßt. Sie machen es erforderlich, die Gesamtkonzeption auch unseres Strafverfahrens neu zu durchdenken. Eine **Gesamtreform**, so wünschenswert sie wäre, läßt sich z. Z. aber noch nicht durchführen, weil zuvor umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden müssen, zu denen auch — ich bitte, das nicht zu verkennen — die Auswertung sowohl der Erkenntnisse der Rechtsprechung wie die Ergebnisse der Rechtsverglei-

chung gehört. Änderungen der Grundstruktur unseres gegenwärtigen Verfahrensrechts müssen — ich sagte es einleitend — einer Gesamtreform vorbehalten bleiben — das ist auch die übereinstimmende Meinung aller, die dazu gehört worden sind —, weil sie im Rahmen einer Teilreform das ausgewogene Gesamtgefüge des Strafprozesses gefährden müßten. Es ist natürlich zu bedauern, daß man im Rahmen einer solchen Berichterstattung nicht auch mit der Leidenschaft, über die der Jurist verfügt, das Für und Wider, die Möglichkeit einer Gesamtreform erörtern kann. Aber man sollte nicht annehmen, daß wir nüchternen Juristen uns nicht den Kopf über diese Dinge zerbrechen, genauso wie es unsere juristischen Väter, ja schon die Vorväter getan haben.

Der Gesetzentwurf mußte sich — darüber besteht Einmütigkeit — auf eine „kleine Strafprozeßreform“, auf die Verwirklichung wenigstens der dringendsten Reformwünsche beschränken, die sich in das Gesamtgefüge unseres Strafverfahrens gerade noch organisch einordnen lassen.

Aus dem Widerstreit der Interessen des Staates an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten und des Beschuldigten an Sicherungen gegenüber ungerechtfertigten staatlichen Eingriffen in seine Rechtssphäre ergaben sich dabei schwierige Fragen der Grenzziehung. Die freie Persönlichkeit und ihre Würde sind in unserem Staate höchste Rechtsgüter. Die Unantastbarkeit der **Würde des Menschen** muß daher auch die Grundlage für die Bestimmung der Grenzen sein, in denen sich das Strafverfahren zu gestalten hat. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß eine Strafverfahrensregelung, die ohne Rücksicht auf die schutzwerten Belange der Allgemeinheit einseitig den Individualinteressen des Beschuldigten den Vorrang einräumen würde, zwangsläufig in die Gefahr geraten müßte, ihrem kriminalpolitischen Ziel, nämlich der **Verbrechensbekämpfung**, nicht mehr wirksam dienen zu können.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf unter diesen Gesichtspunkten geprüft. Er ist mit dem vom Bundestag beschlossenen umfangreichen Gesetz in vielen Teilen voll einverstanden. Nur bei zwölf der zahlreichen Vorschriften hat er kriminalpolitische oder systematische Bedenken und regt ihre Änderung, Ergänzung oder Streichung an.

Nur auf einige wenige Bestimmungen des Gesetzgebungswerkes will ich näher eingehen und dazu die entscheidenden Bedenken des Rechtsausschusses darlegen. Das Gesetz bringt eine weitgehende Neuregelung des Rechts der **Untersuchungshaft**. An den Anfang der Vorschriften stellt er den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**. Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel außer Verhältnis steht. Der Rechtsausschuß begrüßt es, daß diesem Grundsatz im Gesetz Ausdruck gegeben wird, weil damit ganz deutlich wird, daß die Anordnung und die Dauer der Untersuchungshaft das kriminalpolitisch unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten dürfen.

Der Rechtsausschuß stimmt auch den Bestimmungen zu, die für die Zukunft sicherstellen, daß der

(A) Untersuchungsgefangene nicht mit Strafgefangenen in demselben Raum untergebracht wird und daß er mit anderen Untersuchungsgefangenen grundsätzlich nur auf ausdrücklichen schriftlichen Antrag zusammengelegt werden darf. Da die räumlichen Voraussetzungen für eine solche getrennte Unterbringung zur Zeit in den weithin noch zerstörten Gefängnissen der Bundesrepublik noch nicht vorliegen, sehen die Übergangsvorschriften des Art. 15 vor, daß von dem **Grundsatz der Trennung der Gefangenen** — die ja von uns begrüßt und verlangt wird — bis zum Ablauf bestimmter Fristen abgewichen werden darf.

Nun ist vorgesehen, diese Frist für die Einzelunterbringung der Untersuchungsgefangenen auf sechs Jahre zu bemessen. Der Rechtsausschuß hält diese Frist nach sorgfältiger Prüfung des Umfangs der in den Ländern erforderlichen baulichen Maßnahmen für zu kurz. Im Land Nordrhein-Westfalen z. B. bestehen bei einer durchschnittlichen Belegung mit etwa 20 000 Gefangenen nur 16½- bis 17 000 Plätze. Es muß also zwangsweise zu Zusammenlegungen kommen. Wenn wir die Einzelunterbringung einführen — und wir bejahen das —, können wir nicht in sechs Jahren die zellenmäßigen Voraussetzungen schaffen. Die erforderlichen Baukosten würden allein in Nordrhein-Westfalen zur Zeit 60 Millionen DM ausmachen. Der Ausschuß ist unter Berücksichtigung der gegebenen Situation — selbstverständlich denkt auch der Rechtsausschuß über wirtschaftliche Fragen nach — der Ansicht, daß eine Verdoppelung der Frist notwendig ist, um die be-

(B) kannte Überhitzung des Baumarktes nicht noch zu unterstützen.

Nicht zuzustimmen vermag der Rechtsausschuß der vorgesehenen Regelung über die **Fesselung der Untersuchungsgefangenen**. Nach den Erfahrungen im Strafvollzug und bei der Vorführung von Gefangenen wird die Fesselung nämlich nicht selten deshalb erforderlich, weil die Gefahr besteht, daß der Gefangene sich selbst vorsätzlich verletzt oder daß er Gewalt gegen Sachen anwendet — wie der Jurist so schön sagt —, z. B. die Einrichtung des Transportwagens zerstört. Für diese Fälle läßt § 119 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzentwurfs eine Fesselung aber nicht zu.

Der Rechtsausschuß empfiehlt auf Grund der Erfahrungen in den Ländern — denn wir haben ja das meiste mit den Gefangenen zu tun —, das Gesetz entsprechend zu ergänzen. Eine Gefahr des Mißbrauchs — davor hat man ja immer so viel Angst — ist von der Erweiterung nicht zu befürchten, weil § 119 Abs. 5 die Fesselung allgemein überhaupt nur zuläßt, wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann.

Die Vorschriften des Gesetzes, die den **Vollzug der Untersuchungshaft** grundsätzlich auf die **Dauer von sechs Monaten** beschränken — wie Sie wissen, eine Frage, die sehr umstritten war — und die Ausdehnung der Untersuchungshaft über diese Frist hinaus von der ausdrücklichen Zulassung durch das Oberlandesgericht abhängig machen, sind nach der

(A) Ansicht des Rechtsausschusses geeignet, die Dauer der Untersuchungshaft in der Praxis abzukürzen. Dabei verkennt der Ausschuß nicht — und das haben wir mit zu prüfen —, daß die **Einschaltung des Oberlandesgerichts** in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen für die Oberlandesgerichte eine erhebliche zusätzliche Belastung mit sich bringt; Stichwort: Stellenplan, Erhöhung der Stellenzahl. Diese Konsequenz muß man, wenn man das will — und wir vom Rechtsausschuß des Bundesrats wollen das — dabei berücksichtigen.

Nun bin ich infolge eines gestern abend eingelaufenen **Antrages von Hamburg** genötigt, auch zu der darin aufgeworfenen Frage für den Rechtsausschuß des Bundesrats — der sich mit dieser Frage schon befaßt hat — Stellung zu beziehen. Hamburg bzw. Herr Kollege Biermann-Ratjen hat gestern vorweg fernmündlich beantragt, die vom Bundestag beschlossene Bestimmung zu streichen, wonach für die **Vornahme der Verhaftung** — Untersuchungshaft — die Voraussetzungen der Verdunkelungsgefahr und der Fluchtgefahr dann nicht vorzuliegen brauchen, wenn sich der Beschuldigte des Mordes, der vorsätzlichen Tötung — die ja nicht unter allen Umständen Mord sein braucht — oder des Völkermords schuldig gemacht hat. Im Gegensatz zu Hamburg, das gestern abend überraschend diesen Antrag übermittelt hat, hält der Rechtsausschuß des Bundesrates diese Bestimmung für berechtigt. Lassen Sie mich als Begründung für den Standpunkt des Rechtsausschusses ein Beispiel nennen.

(D) Es ist ein Leidenschaftsdelikt, echter Mord, begangen worden. Der Täter stellt sich der Polizei und gibt an, daß er seine Frau aus irgendwelchen Motiven — etwa jahrelange Untreue und weil er den Zustand nicht mehr ertragen können — ermordet hat. Er bittet also die Polizei, ihn, wie er das erwartet, in Untersuchungshaft zu nehmen und der — wie er auch selber unterstellt — gerechten Strafe wegen Mordes zuzuführen. Wenn die zitierte Bestimmung gestrichen wird, ist der Richter nicht mehr in der Lage, einen solchen geständigen Beschuldigten, der keine Verdunkelung betreibt, gar nicht fliehen will und sich, wie man das bei diesen Delikten gar nicht selten hat, sogar vor aller Öffentlichkeit zu seiner Tat bekennt, in Untersuchungshaft zu nehmen.

Aber damit nicht genug! Es kommt zur Erhebung der Anklage. Der Täter bleibt, wenn der Antrag von Hamburg angenommen wird, auf freiem Fuß. Er wird verurteilt, sei es wegen Mordes, sei es wegen vorsätzlicher Tötung, wobei der Mordcharakter nicht bejaht würde. Dann dürfte das erkennende Gericht den Täter, den man nun zum Tode —

(Heiterkeit)

— lebenslänglich! Glauben Sie bitte nicht, daß ich beabsichtige, in diesem Augenblick ein Plädoyer für die Todesstrafe zu halten. Nein, nach unseren Strafvorschriften kommt hier, anders als in anderen Ländern, lebenslänglich oder 15 Jahre Zuchthaus in Frage. Der Richter klärt den verurteilten Angeklagten darüber auf — das muß er —, daß er gegen

(A) dieses Urteil Revision einlegen kann. Der Verurteilte sagt: Ich will mir das überlegen. Dann müßte nach dem Antrag von Hamburg der Richter auch in diesem Falle den Verurteilten noch auf freiem Fuß lassen. Das darf nach Ansicht des Rechtsausschusses des Bundesrats nicht der Fall sein. Er hat deshalb der vom Bundestag beschlossenen Bestimmung, wonach in solchen Fällen Untersuchungshaft angeordnet werden kann, nicht widersprochen. Wir sind übrigens dem Rechtsausschuß des Bundestages dankbar, daß er mir als dem Vertreter der Justizminister der Länder Gelegenheit gegeben hat, die Gesamtproblematik der Angelegenheit — nicht nur diese spezielle — in einer ganztägigen Sitzung zu erörtern.

Ich darf zur Frage des **Schlußgehörs** kommen, einer Neuerung im Strafverfahren. Nach der im Gesetz vorgesehenen Ausgestaltung dieser neuen Einrichtung muß die Staatsanwaltschaft, wenn sie beabsichtigt, die Anklage beim Landgericht oder einem Gericht höherer Ordnung zu erheben, dem Beschuldigten vor der Anklageerhebung im Rahmen eines Schlußgehörs Gelegenheit geben, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Das ist, wenn man so will, etwas Revolutionäres im deutschen Strafprozeßrecht. Der Beschuldigte erhält nämlich so die Möglichkeit, durch Ausführung zur Sache und durch Beweisanträge auf die Entschliebung der Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung Einfluß zu nehmen. Damit wird die prozeßrechtliche Situation des Beschuldigten im Vorverfahren erheblich verstärkt.

(B) Da die Erhebung der öffentlichen Klage, der Anklage, für den Beschuldigten die bedeutsamste Entscheidung im Vorverfahren ist, begrüßt es der Rechtsausschuß, daß bereits im Rahmen der kleinen Reform dieser wirksame zusätzliche Filter gegen ungerechtfertigte Anklageerhebungen — und wer wollte bestreiten, daß es gelegentlich dazu kommt — in den Strafprozeß eingeführt wird. Dabei sind sich die Länder darüber im klaren, daß die ordnungsgemäße Durchführung des Schlußgehörs nicht ohne eine erhebliche Personalvermehrung bei den Staatsanwaltschaften möglich sein wird.

Art. 3 des Gesetzes vermehrt die **Fälle der Pflichtverteidigung** und verstärkt die **Stellung des Verteidigers im Vorverfahren**. In Zukunft wird der Verteidiger ein erweitertes **Akteneinsichtsrecht** haben, das von dem Zeitpunkt, in dem der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist, uneingeschränkt gilt. Der Rechtsausschuß stimmt diesen zusätzlichen rechtsstaatlichen Garantien für den Beschuldigten zu.

Er muß aber ernste Bedenken insoweit geltend machen, als der Bundestag abweichend von der Regierungsvorlage beschlossen hat, daß der **Verkehr des Verteidigers** mit einem wegen Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft befindlichen **Beschuldigten** auch vor dem Abschluß der Ermittlungen nicht mehr überwacht werden darf. Die Regierungsvorlage sah vor, daß eine **Überwachung** des Verkehrs zwischen Verteidiger und Beschuldigten auf richterliche Anordnung zulässig sein soll, wenn

ohne die Anordnung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. (C)

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß unter dieser einschränkenden Voraussetzung eine Überwachungsmöglichkeit gegeben sein muß, weil aus kriminalpolitischen Gründen darauf einfach nicht verzichtet werden kann. Ohne eine Überwachungsmöglichkeit würde die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr in manchen Fällen ihren Zweck, die Verdunkelung zu verhüten, überhaupt nicht mehr erfüllen können. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, § 148 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Regierungsvorlage in das Änderungsgesetz einzufügen.

Die Stellung des Beschuldigten im Vorverfahren wird auch durch die in Art. 4 des Gesetzes vorgesehenen **erweiterten Belehrungspflichten** ausgebaut. Nach dem Regierungsentwurf muß der Richter den Beschuldigten bei seiner ersten Vernehmung darauf hinweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder überhaupt nicht zur Sache auszusagen. Diese Belehrungspflicht obliegt auch dem Staatsanwalt und dem Polizeibeamten. Der Rechtsausschuß stimmt einer Belehrungspflicht in diesem Umfang zu. Er ist der Meinung, daß der Beschuldigte, der sich ja nicht selbst zu belasten braucht, auf sein Schweigerecht hingewiesen werden muß, wenn er schon ein von allen bejahtes Schweigerecht hat.

Der Rechtsausschuß hat aber Bedenken gegen die vom Deutschen Bundestag zusätzlich beschlossene **Belehrungspflicht**, wonach der Beschuldigte auch (D) darauf hinzuweisen ist, daß er jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden **Verteidiger befragen** darf. Er befürchtet, daß eine Übersteigerung der Belehrungspflichten die Strafverfolgung beeinträchtigen und in Haftsachen zu besonderen Schwierigkeiten führen wird.

In seinem Bestreben, die Rechtsstellung des Beschuldigten möglichst zu stärken, hat der Deutsche Bundestag in Art. 7 des Gesetzes einen neuen § 202 a in die Strafprozeßordnung eingefügt. Durch diese Vorschrift wird eine auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnende, nichtöffentliche **mündliche Verhandlung** unter Hinzuziehung der Prozeßbeteiligten in das **Eröffnungsverfahren** eingebaut.

Der Rechtsausschuß hat gegen eine derartige Umgestaltung des Zwischenverfahrens im Rahmen dieser Reform schwere Bedenken. Ich bitte aber zu beachten, daß wir nur von einer kleinen Reform sprechen, daß die große Reform — etwa der Übergang zum angelsächsischen Recht mit allem Für und Wider oder eine Gesamtreform auf bisheriger deutscher Grundlage — nicht Gegenstand dieser Verhandlung ist. Es handelt sich also nur um eine kleine Reform, die nicht vollkommen sein kann. Warum hat der Rechtsausschuß schwere Bedenken? Er ist der Auffassung, daß eine solche mündliche Verhandlung zwangsläufig zu einer Erörterung des Tatverdachts und zu Beweis- und Gegenbeweisanträgen führen würde. Dadurch wäre das Zwischenverfahren — völlig systemwidrig — kontradiktorischen Charakter



(A) erhalten, den unser deutscher Strafprozeß noch nicht kennt, den man aber möglicherweise bei einer großen Strafrechtsreform einführen wird. Die Gefahr, daß die Verhandlung zu einer vorweggenommenen Hauptverhandlung unter Ausschluß der Öffentlichkeit wird, muß man nach der Meinung des Rechtsausschusses sehen. Eine solche Umgestaltung des Zwischenverfahrens würde also zu einer nicht tragbaren Strukturveränderung unserer Strafprozeßordnung führen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, den durch Art. 7 in die Strafprozeßordnung eingefügten § 202 a ersatzlos zu streichen.

Nach geltendem Recht wird in der Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht das wesentliche Ergebnis der Vernehmungen in einem Protokoll aufgenommen. In der Berufungsverhandlung kann dieses **Inhaltsprotokoll** nach § 325 der Strafprozeßordnung unter bestimmten Voraussetzungen verlesen werden.

Der Bundestag hat nunmehr die Einführung des Inhaltsprotokolls auch für die Hauptverhandlung vor dem Landgericht, dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof beschlossen, obwohl in diesen Fällen ein Inhaltsprotokoll keine unmittelbare rechtliche Bedeutung hat, weil es gegen Urteile der genannten Gerichte keine Berufung, sondern nur die Revision gibt und deshalb eine Verlesung des Protokolls in der Rechtsmittelinstanz überhaupt nicht in Betracht kommt.

(B) Die Einführung des Inhaltsprotokolls in dem vom Bundestag beschlossenen Umfang würde aber einen sehr erheblichen Arbeitsaufwand erfordern und vor allem in umfangreichen und komplizierten Verfahren den Vorsitzenden des Gerichts bei allen technischen Mitteln, die man natürlich einführen kann, nach unserer Meinung übermäßig und vor allem unnötig belasten.

Da der Nutzen einer solchen **Erweiterung der Protokollierungspflicht** in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erheblichen Mehraufwand an Arbeit steht, ist der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit der strafrechtlichen Praxis der Meinung, daß im Rahmen der kleinen Strafprozeßreform die Protokollierungspflicht nicht über das geltende Recht hinaus ausgedehnt werden sollte.

Für das **Revisionsverfahren** bringt das Gesetz in Art. 9 eine Reihe von Verbesserungen. Der Verlängerung der Frist für die Einbringung der Revisionsanträge und ihrer Begründung auf einen Monat und der Einführung des **Antrages der Staatsanwaltschaft** als Voraussetzung dafür, daß das Gericht eine zulässige Revision durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verwerfen kann, stimmt der Rechtsausschuß zu. Er ist aber der Meinung, daß die Staatsanwälte mit einer unnützen Arbeit belastet werden, wenn sie den Antrag auf **Verwerfung der Revision** in einem solchen Falle auch noch begründen sollen. Der Kenner der Verhältnisse weiß, daß sich eine solche Begründung dann in schematischen, floskelhaften Formulierungen erschöpfen würde. Der Rechtsausschuß tritt daher für eine Streichung des Begründungszwanges ein.

(C) Von den Änderungen der Strafprozeßordnung, die in Art. 10 des Gesetzes vorgesehen sind, hat die vom Deutschen Bundestag beschlossene Umgestaltung des § 153, der die **Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit** regelt, besondere Bedeutung. Nach dem Beschluß des Bundestages soll die Einstellung des Verfahrens künftig nur noch davon abhängig sein, ob die Schuld des Täters gering ist, und nicht mehr von der weiteren Voraussetzung, daß auch die Folgen der Tat unbedeutend sind.

Der Rechtsausschuß hat sich lange mit diesem Problem befaßt. Er ist der Auffassung, daß im Bereich der Vergehen — ich spreche jetzt bewußt von Vergehen im Unterschied zu Übertretungen — im Hinblick auf die in der Einstellung wegen Geringfügigkeit liegende Durchbrechung des Legalitätsprinzips nicht auf eine zusätzliche Voraussetzung für die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit verzichtet werden kann, zumal da auch bei Übertretungen die geringe Schuld allein zur Einstellung wegen Geringfügigkeit nicht ausreicht. Der Rechtsausschuß lehnt das nun aber nicht grundsätzlich ab, sondern tritt dafür ein, daß die Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld bei Vergehen davon abhängig gemacht werden sollte, daß kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

(D) Bei den in Art. 11 des Gesetzes vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes hat der Bundestag über den Regierungsentwurf hinaus dem § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes einen Abs. 2 angefügt, der den Vorsitzenden des Gerichts verpflichtet, vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen die **Mitglieder des Gerichts** an den Verfahren mitwirken. Die vorgesehene Regelung, die auch Gegenstand meines Gesprächs mit dem Rechtsausschuß des Bundestages in der eintägigen Sitzung gewesen ist, ist für die Praxis in der ordentlichen Gerichtsbarkeit von weittragender Bedeutung und bedarf nach Meinung des Rechtsausschusses noch weiterer und sehr eingehender Überlegungen. Der Rechtsausschuß schlägt daher vor, von einer gesetzlichen Regelung der Frage im Rahmen des vorliegenden Entwurfs abzusehen. Er hält einen Verzicht auf die Regelung im gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb für angebracht, weil die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Problem des gesetzlichen Richters bereits weitgehend geklärt hat.

Art. 12 des Gesetzes sieht vor, daß dem Gerichtsverfassungsgesetz ein § 134 b eingefügt wird, durch den dem **Bundeskriminalamt** erweiterte **polizeiliche Befugnisse auf dem Gebiet der Strafverfolgung** eingeräumt werden. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine solche Regelung fehlen und daß es auch aus kriminalpolitischen Erwägungen unerwünscht ist, den gegenwärtigen Rechtszustand zu ändern. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher in Übereinstimmung mit der Entschließung des Bundesrates im ersten Durchgang, Art. 12 des Gesetzes zu streichen.

- (A) Hinsichtlich der sonstigen Empfehlungen des Rechtsausschusses darf ich auf die Drucksache 328/1/64 Bezug nehmen.

Der Gesetzentwurf ist für die Länder von großer Bedeutung, weil die Verbrechensbekämpfung und damit die Strafverfolgung in erster Linie Angelegenheit der Länder ist und die Länder die Hauptverantwortung für einen wirksamen strafrechtlichen Schutz der Allgemeinheit tragen. Der Rechtsausschuß hat deshalb die Vorschriften des Gesetzes in einer weit über seine normale Sorgfalt hinausgehenden, besonders sorgfältigen Weise geprüft und dabei die Interessen des Beschuldigten und das öffentliche Interesse an einer nachdrücklichen Verbrechensbekämpfung gegeneinander abgewogen. Das Ergebnis seiner Überlegungen ist in der Ihnen vorliegenden Drucksache 328/1/64 zusammengefaßt.

Namens des Rechtsausschusses, der die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes bejaht, bitte ich, dem Hohen Hause empfehlen zu dürfen, es möge die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel verlangen, das Gesetz im Sinne der Vorschläge des Rechtsausschusses zu ändern.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Bucher. Darf ich Sie bitten, das Wort zu nehmen!

- (B) **Dr. Bucher,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte hier nur zu einer Bestimmung das Wort nehmen. Ich bitte Sie, daraus zu entnehmen, daß die Bundesregierung der Ansicht ist, daß gerade diese Bestimmung von sehr großer Bedeutung ist. Ich meine den Art. 12, dessen Streichung der Rechtsausschuß, wie Sie dem Bericht soeben entnommen haben, vorgeschlagen hat, den Art. 12, der sich mit der **Erweiterung der Befugnisse des Bundeskriminalamts** befaßt. Es ist eingewandt worden, es sei verfassungsrechtlich unzulässig, dem Bundeskriminalamt derartige Exekutivbefugnisse zu übertragen. Die Bundesregierung vermag diese Ansicht nicht zu teilen.

Die **Zuständigkeit des Bundes** zum Erlaß dieser Vorschrift ergibt sich aus den Artikeln 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 Satz 2 und 74 Nr. 1 des Grundgesetzes. Die Verfassung deckt aber auch den Inhalt des vorgeschlagenen Art. 12; denn sie erlaubt es, durch Bundesgesetz das Bundeskriminalamt mit **polizeilichen Exekutivaufgaben** zu betrauen. Das ergibt sich zunächst aus Art. 73 Nr. 10, der u. a. von der bundesgesetzlichen Regelung der „Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei“ handelt. Der Begriff „Zusammenarbeit“ setzt die Möglichkeit voraus, daß beide Teile — Bund und Länder — auch exekutiv tätig werden können. Hinzu kommt, daß auch Art. 87 Abs. 1 Satz 2 die „Zentralstelle für die Kriminalpolizei“ nicht auf bestimmte Aufgabenbereiche beschränkt. Denn die einschränkenden Worte „zur Sammlung von Unterlagen“ in diesem Satz beziehen sich eindeutig nur

auf die Zentralstelle für Zwecke des Verfassungsschutzes; sie erstrecken sich aber nicht auf die Zentrale Stelle für die Kriminalpolizei. Das Bundeskriminalamt ist also von Verfassungs wegen nicht auf die Sammlung von Nachrichten beschränkt, sondern eine echte Exekutivbehörde. (C)

Daß dem Bundeskriminalamt polizeiliche Exekutivbefugnisse im Bereich der Strafverfolgung übertragen werden können, hat auch der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates bereits bei § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes anerkannt. Damit ist in dieser Frage eine Vorentscheidung des Gesetzgebers gefallen, auf der auch der jetzt in Streit befindliche Art. 12 des Gesetzes beruht.

Als weiteres verfassungsrechtliches Bedenken ist vorgebracht worden, der Art. 12 des Strafprozeßänderungsgesetzes schaffe eine unzulässige neue Art von Koordinierungsverwaltung. Auch dieser Einwand geht nach Ansicht der Bundesregierung fehl. Denn ein Tätigwerden des Bundeskriminalamtes auf Grund des vorgesehenen Art. 12 wäre keineswegs eine solche „neue Art von Koordinierungsverwaltung“, sondern **bundesgesetzliche Tätigkeit**.

Hinzu kommt noch als sehr wesentlich folgendes. In den Strafsachen, um die es sich hier dreht, obliegen die Strafverfolgung dem **Generalbundesanwalt** und die Entscheidung dem **Bundesgerichtshof**, also Organen des Bundes. Es handelt sich um die **erstinstanzlichen Strafsachen** im gesamten Bereich des Staatsschutzes: Hochverrat und Landesverrat. Wenn in diesem Rahmen dem Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung übertragen werden sollen, so handelt es sich insoweit nur um eine Ausstrahlung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Generalbundesanwalts; denn dieser könnte — jedenfalls theoretisch — die Ermittlungshandlungen im gesamten Bundesgebiet auch selbst vornehmen. Da er praktisch hierzu außerstande ist, soll ihm das Bundeskriminalamt als Ermittlungsorgan zur Verfügung stehen, das nach seinen allgemeinen oder im Einzelfall ergehenden Weisungen für ihn tätig werden soll. (D)

Der Umstand, daß das Bundeskriminalamt nur in den Strafsachen tätig werden soll, die ohnehin zur Zuständigkeit von Strafjustizorganen des Bundes gehören, zeigt überdies, daß sich die vorgeschlagene Regelung eindeutig in den Schranken hält, die sich aus der Natur der Sache und aus dem bundesstaatlichen Prinzip ergeben.

Die Bundesregierung kann danach nicht anerkennen, daß dem vorgeschlagenen Art. 12 verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstünden.

Es ist ferner eingewandt worden, daß es der vorgeschlagenen Regelung gar nicht bedürfe, da das Bundeskriminalamt in den erstinstanzlichen Verfahren bereits seit Jahren auf Grund einer **Bund-Länder-Vereinbarung** vom Dezember 1953 tätig sei und sich diese Tätigkeit vollauf bewährt habe. Hierzu nur sehr wenige Worte! Die zwischen dem Bundesminister der Justiz sowie den Ministern und

(A) Senatoren des Innern der Länder Ende 1953 geschlossene Vereinbarung ermöglicht es dem Generalbundesanwalt zwar, bei den Ermittlungen Beamte der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes einzusetzen; diese können jedoch nur im Einvernehmen und im Zusammenwirken mit den zuständigen Landespolizeibehörden handeln. Auch müssen dabei alle Ausführungsmaßnahmen, die eine Exekutivbefugnis voraussetzen, von den Polizeibeamten der Länder vorgenommen werden. Das hat zur Folge, daß selbst bei Gefahr im Verzug beispielsweise körperliche Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Wohnungsdurchsuchungen von den Beamten der Sicherungsgruppe nicht durchgeführt werden können.

Diese Regelung ist bei ihrem Abschluß einhellig als Notlösung aufgefaßt worden, und in der Tat sind Schwierigkeiten nicht ausgeblieben. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß Ermittlungen in umfangreichen, weitverzweigten Verfahren mit Erfolg nur von solchen Polizeibeamten geführt werden können, die einen umfassenden Überblick über die Gesamtzusammenhänge haben. Auch im günstigsten Falle entstehen sonst Verzögerungen des notwendigen Zugriffs, die sich als schwerer Nachteil auswirken können. Ich darf daran erinnern, daß es beispielsweise in den Fällen Frenzel und Fuhrmann nur dem schnellen Zugriff zu danken war, daß zum Verrat bereitliegende Unterlagen gerade noch rechtzeitig sichergestellt werden konnten. Eine Regelung, bei der der exekutiv tätige Polizeibeamte sich wohl oder übel auf den Rat anderer Beamten verlassen muß, ist aber auf die Dauer schwer praktikabel und schwer erträglich. Es sind daher gerade Gründe der Zweckmäßigkeit, die für eine Ablösung der bisherigen Regelung durch den vorgeschlagenen Art. 12 dieses Gesetzes sprechen.

Im übrigen haben sich auch Fälle ereignet, in denen **Landespolizeibehörden** nicht in der Lage waren, die erforderlichen Beamten abzustellen, sei es, weil es an den nötigen örtlichen Kräften fehlte, sei es, weil nicht genügend zur Bearbeitung von Verschlusssachen ermächtigte Beamte zur Verfügung standen. Freilich mag es sich bei den erwähnten Schwierigkeiten nur um einen relativ kleinen Teil der Verfahren handeln; sicher ist aber, daß von einer uneingeschränkten Bewährung der Bund-Länder-Vereinbarung von 1953 nicht gesprochen werden kann.

Noch eine letzte Bemerkung. Schon jetzt sind in der Praxis Zweifel laut geworden, ob die erwähnte Bund-Länder-Vereinbarung noch weiterhin Geltung haben könne, wenn der Gesetzgeber die vorgeschlagene Regelung in Art. 12 dieses Änderungsgesetzes ablehne. Denn die Vereinbarung sei nicht für die Dauer geschlossen; es sei ja, wie ich schon sagte, eine Notlösung, eine „Übergangsregelung“ bis zu einer gesetzlichen Regelung. Wenn der Gesetzgeber eine solche gesetzliche Regelung jedoch nicht nur nicht unterlasse, sondern bewußt ablehne, könne dies nicht ohne Rückwirkung auf den Fortbestand der Vereinbarung bleiben. Ich teile zwar diese Bedenken nicht; es muß aber befürchtet werden, daß

die Praxis ihnen Raum gibt. Ich brauche in diesem (C) Kreise gewiß nicht darzutun, daß eine solche Entwicklung einen sehr schweren Schlag für die unbedingt gebotene zentrale Aufklärung der von kommunistischer Seite zentral gesteuerten Spionagetätigkeit bedeuten würde.

Die Bundesregierung bittet deshalb den Bundesrat aus allen diesen Gründen dringend, dem vorgeschlagenen Art. 12 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes seine Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Es liegen vor die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 328/1/64 und der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 328/2/64. In beiden Drucksachen wird dem Bundesrat vorgeschlagen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen.

Wir kommen zur Abstimmung. Nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung ist, ehe über die Anrufungsgründe im einzelnen befunden wird, zunächst festzustellen, ob eine Mehrheit des Bundesrates sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausspricht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Niemand; damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Wir kommen nun zunächst zur Abstimmung über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 328/2/64, § 112 Abs. 4 zu streichen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um (D) das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr stimmen wir ab über die Vorschläge des Rechtsausschusses in Drucksache 328/1/64.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Nach § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung ist nunmehr über die Frage insgesamt abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit beschlossen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes zu ver-

(A) **langen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit** (Drucksache 331/64).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen. In der Drucksache 331/1/64 empfiehlt der Rechtsausschuß, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Ich verfare in der gleichen Weise wie bei Punkt 3. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Keine Stimmen dagegen.

Da die Mehrheit des Bundesrates für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, ist nunmehr über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in der Drucksache 331/1/64 unter Ziff. 1 und 2 wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam abzustimmen. Ich rufe zur gemeinsamen Abstimmung auf Ziff. 1 und 2 der Drucksache 331/1/64. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes zu **verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem soeben angenommenen Grund **einberufen** wird.

Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.

(B) Punkt 5 der Tagesordnung:

**Erstes Gesetz zur Änderung der Höfeordnung** (Drucksache 332/64).

Der Rechtsausschuß empfiehlt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Weiterhin empfiehlt der Rechtsausschuß, die aus der Drucksache 332/1/64 ersichtliche EntschlieÙung zu fassen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Weiterhin hat der Bundesrat die aus der Drucksache 332/1/64 ersichtliche **EntschlieÙung gefaÙt**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes** (Drucksache 282/64).

Berichterstatler ist Herr Minister Dr. Müller (Baden-Württemberg). Ich darf Sie bitten, das Wort zu nehmen.

**Dr. Müller** (Baden-Württemberg), Berichterstatler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vom Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen vorgesehene Berichterstatler, Herr Justizminister

Dr. Wolfgang Haußmann, ist leider verhindert, an der heutigen Sitzung teilzunehmen. Ich habe deshalb für ihn — das Einverständnis des Sonderausschusses voraussetzend — den Bericht zu diesem Punkt der Tagesordnung übernommen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 1963 gegen den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes, abgesehen von geringfügigen Änderungsvorschlägen zu den §§ 25, 39 und 44 a, keine Einwendungen erhoben.

Die nunmehr vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 24. Juni 1964 angenommene Fassung des Gesetzes weist **gegenüber der Fassung des ersten Durchgangs** insbesondere folgende **Änderungen** auf:

a) Einfügung eines § 2 a, der in verschiedenen Punkten eine Angleichung der von Alliierten Militärregierungen erlassenen unterschiedlichen Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vorsieht.

b) Änderung des § 5 a dahin gehend, daß die anspruchsbegründenden Voraussetzungen des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes erweitert werden.

c) Einfügung des § 29 b, wonach Ansprüche wegen der Entziehung von Hausrat, Schmuck und Edelmetallgegenständen in den ehemals besetzten oder eingegliederten Gebieten bei rechtzeitiger Anmeldung trotz rechtskräftiger Zurückweisung erneut geltend gemacht werden können und wonach die Vorschrift durch Rechtsverordnung auch auf andere Gegenstände ausgedehnt werden kann.

d) Änderung des § 30, wodurch klargestellt wird, daß die irrtümliche Anmeldung eines Rückerstattungsanspruchs im Entschädigungsverfahren nur dann als rechtswirksame Anmeldung nach Rückerstattungsrecht gilt, wenn aus ihr die feststellbaren Vermögensgegenstände erkennbar sind.

e) Änderung des § 32, wodurch die bereits in der früheren Fassung vorgesehene volle Befriedigung beschleunigt wird.

f) Änderung des § 44 a, wodurch die für den Härteausgleich ausgebrachten Mittel von 400 Millionen DM auf 800 Millionen DM erhöht werden und wonach die endgültige Höhe des im Einzelfall zu gewährenden Härteausgleichs durch Rechtsverordnung festzusetzen ist.

Der **finanzielle Gesamtaufwand** für das Bundesrückerstattungsgesetz beläuft sich auf Grund der geltenden Fassung auf rund 2,2 Milliarden DM. Die Mehraufwendungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes betragen rund 1,8 bis 2 Milliarden DM. Die Aufwendungen trägt der Bund.

Meine Damen und Herren, es ist nicht zu verkennen, daß das vorliegende Gesetz die Wünsche der Verfolgten nicht vollständig erfüllt. Der Grund hierfür liegt in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik. Gleichwohl stellt dieses Gesetz einen erheblichen Fortschritt dar auf dem weiten Gebiet der Wiedergutmachung, zu der sich auch der Bundesrat vorbehaltlos bekennt.

(D)

- (A) Der Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen schlägt einstimmig vor, dem Gesetz zuzustimmen. Namens des Sonderausschusses darf ich Ihnen deshalb empfehlen, sich diesem Votum anzuschließen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Empfehlung? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1964 verabschiedeten **Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesrückstellungsgesetzes** gemäß Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (3. AndG KgfEG)** (Drucksache 334/64).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Herr Minister Dr. Filbinger bittet ums Wort zu einer Erklärung.

**Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf eine Erklärung des Landes Baden-Württemberg abgeben.

- (B) Die Regierung des Landes Baden-Württemberg stimmt entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen dem Gesetz zu und spricht sich gegen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses aus. Sie möchte verhindert sehen, daß das Inkrafttreten des Gesetzes, auf dessen Verbesserungen die Betroffenen schon lange warten, um Monate hinausgezögert wird. Der Landesregierung ist dieser Entschluß nicht leicht gefallen. Denn sie teilt die Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses, das vom Bundesrat schon beim ersten Durchgang beanstandete Erfordernis des Einvernehmens des Bundesministers mit der zuständigen Landesbehörde in § 44 a des Gesetzes begründe eine unzulässige **Mischverwaltung**. Die Landesregierung wird sich außerstande sehen, in künftigen Fällen noch einem Gesetz, in dem sie eine unzulässige Mischverwaltung feststellt, ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Nahm.

**Dr. Nahm**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung wird in der Zustimmung zu dem Gesetz keine Präjudizierung der Mischverwaltung erblicken.

**Präsident Dr. Diederichs:** Herr Minister Hemsath (Hessen)!

**Hemsath** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe in einer Vorbesprechung darauf hingewiesen, daß der Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands in letzter Stunde, so darf ich wohl sagen, an die Herren Ministerpräsidenten eine umfassende, fast hätte ich gesagt: negative Stellungnahme zum Gesetz und zum materiellen Inhalt der Novelle abgegeben und die Bitte an die Herren Ministerpräsidenten gerichtet hat, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen bzw. den Vermittlungsausschuß anzurufen. In einer Anlage 2 konkretisiert, so will ich es einmal nennen, wenn auch sehr ungenau, der Heimkehrerverband seine weitgehenden Wünsche. Wir waren uns in der Vorbesprechung darüber einig, daß beim Stande des Gesetzgebungsverfahrens schon die tatsächliche Erfüllung, unabhängig vom jeweiligen Standpunkt der Länder, unmöglich ist, daß also das Begehren des Verbandes unerfüllbar ist.

Nun hatte ich vorgeschlagen, man möge hier ausdrücklich feststellen, daß der Bundesrat infolge der Nichthonourierung berechtigter Wünsche der ehemaligen Kriegsgefangenen in dieser Novellierung in keiner Weise eine Art Abschlußgesetz der Kriegsgefangenenentschädigung sieht. Ich weiß, daß das im Haushaltsausschuß des Bundestages auch vermerkt worden ist. Aber die besondere Unruhe in der Öffentlichkeit resultiert aus der Tatsache, daß in weitesten Kreisen der ehemaligen Kriegsgefangenen eben diese Annahme vorherrscht. Ich empfahl deshalb, hier festzustellen, daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß dieses Gesetz **kein Abschlußgesetz** sein kann, und diese seine Stellungnahme in der Notifizierung an die Bundesregierung mitzuteilen. (D) Ich wurde dann mehr oder weniger aufgefordert, den Entwurf einer Entschliebung vorzulegen, die nach meiner Auffassung an die Bundesregierung weitergeleitet werden müßte. Ich habe es versucht, meine Herren. Ich will mich auf den Text nicht festlegen, Sie haben ihn vor sich liegen. Ich darf ihn der Ordnung halber verlesen, zumal er sehr kurz ist:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz trotz der verbesserten Leistungen nicht die berechtigten Erwartungen der betroffenen ehemaligen Kriegsgefangenen erfüllt. Das Gesetz hat im Bundestag in der 3. Lesung aus diesem Grunde nur eine knappe Mehrheit gefunden. Der Bundesrat ist deshalb nicht in der Lage, dieses „Härtegesetz“ als Abschlußgesetz der Kriegsgefangenenentschädigung anzusehen.

Ich darf Sie herzlich bitten, dieser Entschliebung zuzustimmen, weil ich auch jetzt meine, daß ihre Annahme zu einer Klarstellung und zu einer Beruhigung führen würde.

**Präsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ihnen liegt die Empfehlungsdrucksache 334/1/64 vor, außerdem dieser Entschliebungsantrag.

Bevor ich über den in dieser Drucksache enthaltenen Anrufungsgrund abstimmen lasse, ist nach

(A) § 12 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Dann kämen wir zu der Entschließung, die soeben mündlich vorgetragen worden ist. Ich darf sie nochmals verlesen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz trotz der verbesserten Leistungen nicht die berechtigten Erwartungen der betroffenen ehemaligen Kriegsgefangenen erfüllt. Das Gesetz hat im Bundestag in der 3. Lesung aus diesem Grunde nur eine knappe Mehrheit gefunden. Der Bundesrat ist deshalb nicht in der Lage, dieses „Härtegesetz“ als Abschlußgesetz der Kriegsgefangenenentschädigung anzusehen.

Wer dieser Entschließung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; sie ist nicht angenommen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses war nicht gewünscht worden. Ich gehe dabei davon aus, daß zugunsten des betroffenen Personenkreises eine um mehrere Monate eintretende Verzögerung durch das Vermittlungsverfahren nicht gewollt wird.

Es besteht jedoch zweifellos Übereinstimmung im Hause, daß die vom Rechtsausschuß beanstandete und bereits im ersten Durchgang des Gesetzes vom Bundesrat abgelehnte **Mischverwaltung verfassungsrechtlich unzulässig** ist und daß der Bundesrat aus diesem Grunde an seiner bereits bei früheren Gesetzen abgegebenen Stellungnahme in dieser Frage grundsätzlich festhält.

(B)

Wir müssen nun noch darüber abstimmen, ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmt**. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; danach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West)** (Drucksache 335/64, zu Drucksache 335/64).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Ausschlußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig **beschlossen**.

Nunmehr liegt noch der Antrag des Landes Bayern in Drucksache 335/1/64 vor. Herr Senator Schütz hat dazu das Wort.

**Schütz** (Berlin): Der Entschließungsantrag des Freistaates Bayern macht bereits deutlich, daß der Bundestag die Bundesregierung um eine **Untersuchung der Wettbewerbssituation in der Spiritu-**

**osenindustrie** ersucht hat. Diese Untersuchung soll die Grundlage für die Beschlußfassung über einen dem Bundestag vorliegenden Initiativantrag schaffen. Sachlich hat der Senat von Berlin gegen die Durchführung dieser Untersuchung keine Einwendungen zu erheben. Im Gegenteil, derartige Untersuchungen sind dort notwendig, wo Verdacht besteht, die Berlin-Präferenzen würden die Existenz westdeutscher Wirtschaftszweige gefährden.

Als die Behauptung aufgestellt wurde, daß die Umsatzsteuervergünstigungen des Berlin-Hilfe-Gesetzes im Bereich der Konsumspirituosenindustrie zu einem ruinösen Wettbewerb führten, hat der Senat von Berlin sofort die Bundesregierung um Prüfung gebeten.

Berlin hat darüber hinaus der Bundesregierung sofort das erforderliche Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Für das übrige Bundesgebiet allerdings fehlen vergleichbare Zahlenangaben bis zur Stunde. Deshalb hat der Bundestag eine Kürzung der Umsatzsteuerpräferenzen für Spirituosenlieferungen abgelehnt. Er hat stattdessen die Bundesregierung um die notwendigen Untersuchungen gebeten.

Damit wird diesem Punkt des bayerischen Antrages Rechnung getragen, und wir benötigen in dieser Frage keine Ermunterungen. Der Auftrag an die Bundesregierung ist eindeutig und bedarf keiner zusätzlichen Demonstrationen.

Die bayerische Entschließung befaßt sich dann mit der **Rauchtabakindustrie**. Hier eine Feststellung zuvor: Der Senat von Berlin ist selbstverständlich bereit, bei einer möglicherweise notwendigen Prüfung mitzuwirken. Denn dieses Gesetz soll Berlin helfen. Aber es soll nicht andere ruinieren. Wenn eine Untersuchung dieses Wirtschaftszweiges bisher noch nicht erfolgt ist, so liegt das daran, daß Beanstandungen der beteiligten Wirtschaftskreise nicht bekanntgeworden sind. Wir glauben — lassen Sie es mich in Freimut sagen —, der bayerischen Staatsregierung muß ein Irrtum unterlaufen sein. Wir möchten daher daran erinnern, daß die Umsatzsteuerpräferenzen für die Berliner Zigarettenindustrie bereits 1962 um  $\frac{1}{3}$  gekürzt worden sind. Dafür waren jedoch nicht wirtschaftliche, sondern ausschließlich fiskalische Gründe maßgebend. Bundesregierung und Bundestag glaubten seinerzeit, nur durch diese Maßnahme die finanzielle Mehrbelastung, die durch die 1962 neu eingeführten Steuerpräferenzen entstanden, decken zu können. Von einer Existenzgefährdung der westdeutschen Tabakwarenhersteller durch das Berlin-Hilfe-Gesetz war weder damals noch jetzt die Rede.

Doch ist — lassen Sie es mich nochmals wiederholen — der Senat von Berlin auch hier jederzeit bereit, bei einer Untersuchung mitzuwirken. Dafür hat dieses Gesetz die Möglichkeiten geschaffen. Es entspricht der Berliner Auffassung, daß diese Möglichkeit genutzt werden muß, wenn die Existenz von westdeutschen Wirtschaftszweigen gefährdet wird.

In dem Antrag des Freistaates Bayern wird also lediglich auf die Möglichkeit von Wettbewerbsverzerrungen abgestellt. Sollte die bayerische Regie-

(C)

(D)

(A) rung damit zum Ausdruck bringen wollen, daß der Verdacht einer Existenzgefährdung besteht, bleibt es ihr unbenommen — sie benötigt dazu nicht eine Entscheidung des Bundesrates —, jederzeit die Bundesregierung um eine Prüfung nach § 14 des Berlin-Hilfe-Gesetzes zu bitten und damit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Weg zu beschreiten. Der Senat von Berlin wird bei einem solchen Prüfungsverfahren immer objektiv und fair mitwirken.

Die Annahme des Antrags nach Drucksache 335/1/64 durch den Bundesrat wäre angesichts des Auftrages des Bundestages und der tatsächlichen Möglichkeiten des Gesetzes unverständlich und, wie ich meine, damit unnötig. Wenn Anträge, die auf eine Beschränkung der Berlin-Präferenzen zielen, nur auf Grund vermuteter „Möglichkeiten“ — wie es in der Begründung des bayerischen Antrages heißt — angenommen werden, ohne daß zuvor eingehende Prüfungen stattgefunden haben, so muß das zu einer Beunruhigung der Berliner Wirtschaft und einer Beeinträchtigung des Berliner Investitionsklimas führen.

Wir alle im freien Teil Deutschlands bekennen uns zu der politischen Notwendigkeit dieser Berlin-Hilfe-Gesetze. Das ist gut und richtig, und dafür danke ich auch und gerade Ihnen im Namen des Landes Berlin.

Aber mit gleichem Nachdruck darf ich Sie bitten, dem Antrag des Freistaates Bayern nicht stattzugeben.

3)

**Präsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir müssen also abstimmen über den Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 335/1/64. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Der Bundesrat hat im übrigen entsprechend der Ausschlußempfehlung zu Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes (Drucksache 343/64).**

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 344/64).**

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz seiner Bestimmung bedarf und dem Gesetz zuzustimmen. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat also **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

(C)

**Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandssockel (Drucksache 330/64, zu Drucksache 330/64).**

Vor Eintritt in die Abstimmung habe ich noch folgendes richtigzustellen: Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages weicht von der Ihnen mitgeteilten Drucksache IV/2377 wie folgt ab: In § 3 Abs. 1 muß es an Stelle „Handlung“ richtig „Handlungen“ und in § 4 an Stelle „über die Ausübung unmittelbaren Zwanges“ richtig „über unmittelbaren Zwang“ heißen.

Wir kommen zur Abstimmung.

(Dr. Mische: Ich bitte, die Stimmenthaltung Niedersachsens zu protokollieren!)

Wer der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danach hat der Bundesrat laut Vorlage **beschlossen** — bei Stimmenthaltung von Niedersachsen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1964 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1964 (Drucksache 339/64).**

Werden gegen die Ihnen in Drucksache 339/1/64 vorliegende Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses Bedenken erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Beides ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen** und die sich aus der Drucksache 339/1/64 ergebende **Entschließung zu fassen**. (D)

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes (Drucksache 272/64, zu Drucksache 272/64).**

Das Wort hat zur Berichterstattung Herr Minister Dr. Leuze. Ich bitte Sie, das Wort zu nehmen.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13.12.1935 legt u. a. für einzelne Getränkearten die Maßgrößen der Flaschen fest und regelt ihre Kennzeichnung. Nach § 56 des Maß- und Gewichtsgesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die vom Ausland eingeführten ungefüllten Flaschen, die im Reichsgebiet gefüllt und in den Verkehr gebracht werden. Für die **Einfuhr gefüllter Flaschen** gelten diese Bestimmungen jedoch nicht.

Da in den letzten Jahren die Einfuhr **ausländischer Flaschenbiere** angestiegen ist — die Biereinfuhr stieg von 1958 bis 1963 von 68 381 hl auf 341 194 hl — und das ausländische Bier zum größten Teil in Flaschen geliefert wird, die mit den deutschen Normvorschriften nicht übereinstimmen,

(A) wurde im Bundestag der Entwurf eines Initiativgesetzes zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes eingebracht, wonach die Bestimmungen des Maß- und Gewichtsgesetzes bei Bier auch für die eingeführten gefüllten Flaschen gelten sollen. In der Begründung zur Gesetzesänderung wird ausgeführt, daß eine Vermengung der ausländischen Bierflaschen mit dem Leergut der deutschen Brauereien kaum zu verhindern sei. Eine irrtümliche Füllung dieser ausländischen Flaschen führe wegen deren geringerer Maßgrößen zu technischen Störungen im automatischen Abfüllbetrieb und zu berechtigten Beschwerden der Kundschaft. Auch sei die Wettbewerbssituation der deutschen Brauereien durch diese ungleichmäßige Behandlung erschwert, da durch die Verwendung dieser ausländischen Flaschen, deren geringerer Inhalt oft nicht kenntlich gemacht sei, das Erzeugnis preiswerter erscheine als das vergleichbare deutsche Erzeugnis.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. 6. 1964 den Gesetzentwurf abgeändert und in der in der Drucksache 272/64 vorliegenden Fassung beschlossen. Gegen diesen Gesetzesbeschluß bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Die sich danach ergebende Fassung des § 56 des Maß- und Gewichtsgesetzes würde lauten. Satz 1:

Unter die §§ 52 bis 55 fallen die vom Ausland eingeführten ungefüllten Flaschen, die im Reichsgebiet gefüllt und in den Verkehr gebracht werden.

(B) Satz 2:

Unter die §§ 52 bis 55 fallen auch die vom Ausland eingeführten, gefüllten Flaschen, sowie ungefüllten Flaschen, die im Reichsgebiet gefüllt und in den Verkehr gebracht werden.

Demnach würde der Gesetzestext in Satz 2 den in Satz 1 bereits geregelten Tatbestand nochmals fixieren. An sich hätte der neue Satz 2 allein schon die neue Fassung des § 56 abgegeben. Dieses formale Bedenken könnte jedoch durch Anrufung des Vermittlungsausschusses behoben werden.

Weit gravierender erschienen dem Wirtschaftsausschuß jedoch folgende sachliche Bedenken:

1. Die neue Fassung des § 56 wirkt **einfuhrhemmend**. Es gibt aber keine Gründe für eine Einfuhrbeschränkung, weil die Einfuhr an Getränken auf dem deutschen Binnenmarkt keine Spannungen schafft. Ferner ist das Bestreben der Bundesregierung seit langem darauf gerichtet, das Angebot auf dem deutschen Markt aus Gründen der Dämpfung der Preisauftriebstendenzen in allen Bereichen zu vermehren. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben dieses Bestreben bei den konjunkturpolitischen Zollsatzsenkungen unterstützt.

2. Die Bundesregierung bereitet seit längerer Zeit einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Maß- und Gewichtsgesetzes vor. Es erscheint daher zweckdienlich, die beabsichtigte Änderung bis zur Vorlage dieses Gesetzentwurfs zurückzustellen.

Bei Würdigung dieser Gesichtspunkte muß der (C) Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat empfehlen, dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt worden. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Maß- und Gewichtsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG nicht zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 13/64/EWG (Milch und Milcherzeugnisse) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse) (Drucksache 340/64).**

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, hinsichtlich dieses Gesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den sich aus Drucksache 340/1/64 ergebenden Gründen zu verlangen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich muß wieder gemäß § 12 unserer Geschäftsordnung zuerst die Frage stellen: wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen.

Ich lasse nun über die in der Drucksache 340/1/64 wiedergegebenen Anrufungsgründe abstimmen, und zwar, wenn Sie einverstanden sind, en bloc. — Ich höre keinen Widerspruch. Wer also diesen Vorschlägen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Der Bundesrat hat mithin beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 340/1/64 wiedergegebenen Gründen zu verlangen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 14/64/EWG (Rindfleisch) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Rindfleisch) (Drucksache 341/64).**

Hier ist es der gleiche Tatbestand. Ich muß also zuerst wieder bitten, darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer ihn nicht anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist also beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Über beide Gründe für die Anrufung lasse ich gemeinsam abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.



(A) Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den in der Drucksache 340/1/64 wiedergegebenen Gründen zu **verlangen**.

Wir kommen zu Punkt 16 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 16/64/EWG (Reis) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG Reis) (Drucksache 342/64).**

Aus der Empfehlung des Agrarausschusses geht hervor, daß zu § 7 Abs. 2 des Gesetzes eine Erklärung der Bundesregierung erwartet wird. Ich bitte Herrn Bundesminister Niederalt, zu dieser Erklärung das Wort zu nehmen.

**Niederalt**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Entsprechend der Empfehlung des Agrarausschusses gebe ich für die Bundesregierung folgende Erklärung ab.

Die Bundesregierung wird von der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 nur dann Gebrauch machen, wenn bei der Verabschiedung der Durchführungsgesetze EWG Rindfleisch sowie Milch und Milcherzeugnisse für die entsprechenden Subdelegationen die Zustimmung des Bundesrates nicht vorgesehen wird.

(B) Für die Formulierung dieser Erklärung zeichne ich nicht verantwortlich. Es ist die Formulierung des Agrarausschusses. Ich persönlich bin der Meinung, es hätte auch auf deutsch gesagt werden können.

**Präsident Dr. Diederichs:** Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß nach der Erklärung der Bundesregierung der Vorbehalt des Agrarausschusses entfällt.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie nunmehr dem Vorschlag des Agrarausschusses entsprechend dem Durchführungsgesetz EWG Reis gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 GG **zustimmen** wollen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Abwicklung des Reichsnährstandes und seiner Zusammenschlüsse (Drucksache 337/64).**

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (Drucksache 345/64).**

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (C) empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 329/64, zu Drucksache 329/64).**

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung** festzuhalten, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist auch nicht der Fall; der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 338/64).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 338/1/64 vor. Diesen Punkt sollten wir zurückstellen.

(Dr. Wehgartner: Kann gleich behandelt werden!)

— Dann brauchen wir es nicht zurückzustellen.

Außer den Empfehlungen der Ausschüsse liegt ein Antrag Bayerns in der Drucksache 338/2/64 vor: (D)

Der Bundesrat wolle beschließen, das vorbezeichnete Gesetz von der Tagesordnung abzusetzen.

Über diesen weitergehenden Antrag müssen wir zuerst abstimmen. Wer der Meinung ist, daß das Gesetz von der Tagesordnung abgesetzt werden soll, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann müssen wir über das Gesetz beschließen. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. —

(Dr. Wehgartner: Abgabe einer Erklärung!)

— Wir sind in der Abstimmung. — Wer zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr hat Herr Staatssekretär Dr. Wehgartner das Wort zu einer Erklärung.

**Dr. Wehgartner** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Freistaat Bayern hat dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes soeben seine Zustimmung versagt. Er hält es für notwendig, dazu folgende Erklärung abzugeben.

Die Erfordernisse eines wirksamen Schutzes der Gewässer werden von der Bayerischen Staatsregierung uneingeschränkt anerkannt. Dennoch kann sie

- (A) dem vorliegenden Gesetz aus den nachstehenden Erwägungen nicht zustimmen.

Erstens. Für die beabsichtigte gesetzliche Regelung besteht kein sachliches Bedürfnis, da im Wasserhaushaltsgesetz und den Wassergesetzen der Länder bereits eine sachgerechte Regelung gegeben ist. Die Wasseraufsichtsbehörden der Länder können bereits nach der derzeitigen Rechtslage die für den Schutz der Gewässer erforderlichen Anordnungen treffen, wenn eine Verunreinigung des Wassers zu besorgen ist. Daß die bisherigen Rechtsgrundlagen ausreichen, beweisen die Leistungen Bayerns auf dem Gebiet des Gewässerschutzes. So konnten gerade bei den in den letzten Jahren neu errichteten Betrieben zur Verbesserung der Energiesituation — z. B. Erdölraffinerien, Forschungs- und Leistungsreaktoren, Dampfkraftwerken und ähnlichen Einrichtungen — alle vom Gewässerschutz her notwendigen strengen Anforderungen durchgesetzt werden. Das gleiche gilt für die Ölfernleitungen, bei denen die im Interesse des Gewässerschutzes liegenden Auflagen im Rahmen der Gewässeraufsicht festgelegt wurden.

Zweitens. Das Gesetz begegnet aber auch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach Art. 75 Nr. 4 GG hat der Bund nur das Recht, über den Wasserhaushalt Rahmenvorschriften zu erlassen. Wesentlich hierfür ist, daß die hiernach erlassenen Bundesgesetze „nach Inhalt und Zweck der Ausfüllung durch eine freie Willensentscheidung des Landesgesetzgebers fähig und bedürftig in dem Sinne sind, daß erst mit dieser Ausfüllung das Gesetzgebungswerk über den zu ordnenden Gegenstand in sich geschlossen und vollziehbar wird“. Ich verweise auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Band 4 Seite 115 und in Band 8 Seite 129. Bundes- und Landesgesetz sollen nebeneinander wirksam werden können. Gegen diesen Grundsatz verstößt der vorliegende Gesetzesbeschluß, da er die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen abschließend regelt. Der Landesgesetzgeber wäre nach allem nicht mehr in der Lage, ergänzende und ausfüllende Bestimmungen zu erlassen. Der Rahmenkompetenz wird auch nicht dadurch Rechnung getragen, daß der Gesetzesbeschluß das Recht des Wasserhaushalts nicht in vollem Umfange regelt; denn die obengenannten Grundsätze müssen in gleicher Weise für die Regelung von in sich geschlossenen, selbständigen Teilmaterien gelten. Um einen solchen selbständigen Gegenstand handelt es sich bei der Materie der Rohrleitungsanlagen. Schließlich wird die Vollregelung eines Teilbereiches auch nicht dadurch zu einer Rahmenregelung, daß sie in ein bestehendes Rahmengesetz eingefügt wird.

Drittens. Das Gesetz ist aber nicht zuletzt auch noch aus den folgenden Gründen abzulehnen. Die beabsichtigte Regelung richtet sich einseitig gegen eine bestimmte Gruppe von wassergefährdenden Stoffen, nämlich das Öl, das dadurch gegenüber den übrigen wassergefährdenden Stoffen diskriminiert wird. Es ist aber nicht zu bestreiten, daß der Schutz vor allen anderen wassergefährdenden Stoffen, wie

beispielsweise radioaktiven Substanzen in Lösungen, Säuren und Laugen, wasserlöslichen Metallsalzen, Phenolnatrium und anderem mehr, ebenso notwendig ist. (C)

Die beabsichtigte gesetzliche Regelung richtet sich einseitig gegen den Transport von Öl in Pipelines. Erfahrungsgemäß ist aber gerade dieses Transportmittel am wenigstens gefährlich im Vergleich zum Transport wassergefährdender Stoffe auf der Straße, der Schiene oder mit Tankschiffen. Seit dem Bau der Nordwest-Ölleitung im Jahre 1959 und der Pipeline nach Karlsruhe im Jahre 1962 traten nur zwei Unfälle auf, die wegen der bekannten Eigenschaften des Rohöls nicht zu einer Gefährdung des Grundwassers führten. Bei allen übrigen Pipelines in der Bundesrepublik ergaben sich bisher keine wassergefährdenden Störungen. Demgegenüber ereigneten sich beispielsweise in Bayern zwischen dem 1. Oktober 1963 und dem 31. Januar 1964, also innerhalb eines Zeitraumes von nur vier Monaten, insgesamt 109 Tankwagenunfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten. Nach einer anderen Angabe sind in den letzten zwei bis drei Jahren bei etwa 200 Unfällen beim Straßen- oder Bahntransport Mineralöle ausgelaufen. Allein im Jahre 1963 ereigneten sich in Nordrhein-Westfalen 353 Tankwagenunfälle, wovon in 84 Fällen durch das Auslaufen von Öl wasserwirtschaftlicher Schaden entstand.

Das weitere Ziel des Gesetzes, gegen die Beeinträchtigung deutscher Gewässer durch ausländische Teile einer Rohrleitung Maßnahmen ergreifen zu können — siehe § 19 b Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs —, ist gesetzgebungspolitisch bedenklich, da diese Bestimmung im Verhältnis zu anderen souveränen Staaten diskriminierenden Charakter hat; sie zieht letztlich die Fähigkeit und den Willen ausländischer Behörden zum Schutz der Gewässer in Zweifel. (D)

Die Bestimmung ist zudem nicht geeignet, Gefahren, die dem Wasser der Bundesrepublik von außen möglicherweise drohen, zu beseitigen, da ein Verbot des ausländischen Teiles einer Pipeline die Errichtung der ausländischen Anlage, deren Gefährlichkeit angenommen wird, nicht verhindern kann. Der Schutz des inländischen Wassers ist im Gegenteil wirkungsvoll nur dadurch zu erzielen, daß durch Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Anliegerstaaten auf den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen Einfluß genommen und auf diese Weise die Berücksichtigung der strengeren deutschen Rechtsvorschriften erreicht wird.

Zusammenfassend ist also nochmals festzustellen, daß gerade bei uneingeschränkter Anerkennung der Priorität des Wasserschutzes gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen der Gesetzesbeschluß in der vorliegenden Fassung abzulehnen wäre, weil durch ihn das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann.

(Zuruf: Er ist ja schon angenommen!)

Darüber hinaus sind die angestrebten weitreichenden Eingriffsmöglichkeiten in Anbetracht des geltenden Rechts sachlich nicht erforderlich. Ferner

- (A) geht der Gesetzesbeschluß über die dem Bund zustehende Rahmenkompetenz hinaus, und schließlich diskriminiert er das gegen wassergefährdende Unfälle mit großem Abstand sicherste Transportmittel gegenüber allen anderen Transportmitteln sowie das Öl gegenüber allen anderen wassergefährdenden Stoffen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Wir bedauern, der Empfehlung, den Gesetzentwurf abzulehnen, nicht mehr Folge leisten zu können, weil der Entwurf bereits angenommen war. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes** (Drucksache 333/64, zu Drucksache 333/64).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961** (Drucksache 346/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen?

(B)

(Hemsath: Das Land Hessen enthält sich aus landesverfassungsrechtlichen Gründen der Stimme!)

Bei Stimmenthaltung des Landes Hessen ist dem Gesetzentwurf **zugestimmt** worden.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Mai 1964 zur Änderung des Abkommens vom 29. Oktober 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit** (Drucksache 336/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der **Ansicht**, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil erstens mit ihm ein zustimmungsbedürftiges Gesetz geändert wird und zweitens auch das Änderungsabkommen Bestimmungen enthält, die für sich allein die Zustimmung des Bundesrates erforderlich machen. Der Ausschuß empfiehlt dementsprechend, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen** (Drucksache 319/64).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Hemsath.

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen hat das Ziel, Härten, die sich auf Grund der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 in den gesetzlichen Rentenversicherungen ergeben haben, zu beseitigen. Aus der Begründung des Entwurfs ergibt sich, daß die Bundesregierung bewußt an den Grundsätzen der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze festgehalten hat. Nach der Erklärung eines Vertreters der Bundesregierung während der Beratung der Novelle im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war die Bundesregierung darüber hinaus bestrebt, ihre Zielsetzung so zu begrenzen, daß eine von ihr noch als zumutbar angesehene **finanzielle Belastung der Versicherungsträger** in Höhe von 500 Millionen DM nicht überschritten wird. Durch diese finanzielle Begrenzung sind Art und Umfang der in dem Entwurf vorgesehenen Härterege- lung entscheidend bestimmt. Der Entwurf konnte unter diesen Voraussetzungen zwangsläufig nur zu einer Teillösung führen, die auf die Beseitigung wesentlicher struktureller Härten der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze des Jahres 1957 verzichtet. Ich darf auf diese Feststellung bei der Darlegung und Begründung einer vom Ausschuß einmütig angenommenen Entschlie- ßung nochmals zurückkommen.

Ein Schwerpunkt des Entwurfs liegt zweifellos in einer Bestimmung, die zu einer **Neubewertung der Sachwertbezüge** führt. Durch eine Unterbewertung der Sachwertbezüge haben bisher auf Grund der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze insbeson- dere die Versicherten, die in der Land-, Forst- und Hauswirtschaft tätig waren, eine zu niedrige Rente bezogen. Diese Härte soll nach dem Entwurf durch eine höhere Bewertung der Sachwertbezüge endgültig beseitigt werden.

Das finanzielle Gewicht, das dieser Bestimmung im Rahmen der gesamten Novelle zukommt, zeigt sich daran, daß allein für diese Neuregelung 280 Millionen DM des für die gesamte Novelle vorgesehenen Finanzvolumens in Höhe von 500 Millionen DM beansprucht werden. Die Vielzahl der übrigen Bestimmungen, die die Beseitigung weiterer Härten zum Ziele haben, muß daher ganz zwangsläufig in ihrer finanziellen und daher auch sozialpolitischen Auswirkung von geringerer Bedeutung sein. So verursacht z. B. die vorgesehene Gleichstellung der Witwenrenten durch Anhebung aller Witwenrenten auf ein einheitliches Normalmaß von  $\frac{9}{10}$  der Versicherungsrente nur Mehrleistungen in Höhe von 60 Millionen DM. Die vorgesehene Neuregelung der Ausfallzeitenpauschale und die Einbeziehung der Lehrlingszeiten in die Ausfallzeiten wird Mehrleistungen in Höhe von 90 Millionen DM unvermeidbar machen.

Im federführenden Ausschuß wurde übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die im Entwurf vorgesehenen Härterege- lungen in allen Fällen berechtigt und notwendig und daher zu begrüßen sind. Der Ausschuß sah sie jedoch nicht als ausreichend

(A) an. Er hat sich deshalb nach eingehenden Beratungen veranlaßt gesehen, dem Hohen Haus 25 Anträge und 5 Resolutionen zur Annahme vorzuschlagen, die die **Beseitigung weiterer Härten** kleinerer Art zum Ziele haben. Ich darf davon absehen, diese Anträge, die im Ausschuß in ihrer überwiegenden Mehrzahl einstimmig oder mit sehr großen Mehrheiten beschlossen worden sind, hier im einzelnen näher darzulegen, und darf dazu auf die Drucksache verweisen.

Gestatten Sie mir jedoch zu diesen Anträgen noch eine allgemeine — ich möchte sagen — verfahrensmäßige Bemerkung. Es besteht sicher Anlaß zu der Vermutung, daß wenigstens ein Teil dieser Anträge bereits in den Entwurf dieser Novelle eingearbeitet worden wäre, wenn auch dieser Entwurf entsprechend der allgemein üblichen Praxis vor Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren auf der Referentenebene abgestimmt worden wäre. Leider war das nicht der Fall, Herr Kollege Niederalt.

Der Ausschuß hat weiter übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Ziffer 3 des Entwurfes, mit der in der **Arbeiterrentenversicherung** erstmalig eine **Versicherungspflichtgrenze** eingeführt werden soll, den Rahmen einer Härtennovelle sprengt und eine neue große Härte schaffen würde. Er hat deshalb schwerwiegende sachliche Bedenken gegen die Einführung einer Versicherungspflichtgrenze in der Arbeiterrentenversicherung erhoben.

(B) Die Begründung der Bundesregierung, daß die Einführung einer Versicherungspflichtgrenze in der Arbeiterrentenversicherung dem Gedanken der sozial- und gesellschaftspolitischen Gleichstellung der Arbeiter mit den Angestellten entspreche, wurde mit dem Hinweis auf die bisher nicht vollzogene Gleichstellung auf weiten Gebieten — so z. B. auf dem Gebiet des Kündigungsschutzes und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle — als nicht überzeugend bezeichnet. Die Einführung einer Versicherungspflichtgrenze in der Arbeiterrentenversicherung käme nach Auffassung des Ausschusses einer gesetzlichen Verankerung und Vorwegnahme negativer Auswirkungen einer tatsächlichen Gleichstellung gleich, die unvermeidbar das Ergebnis eines weit längeren gesellschaftspolitischen und ökonomischen Prozesses sein muß.

In diesem Zusammenhang wurde im Ausschuß auch sehr betont darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung noch in der Begründung zu den Neuordnungsgesetzen des Jahres 1957 den Standpunkt vertreten habe, daß der Arbeiter ohne Rücksicht auf die Höhe seines Entgeltes versicherungspflichtig sein sollte. Es sei nicht einzusehen, warum gerade jetzt eine Begrenzung der Versicherungspflicht eingeführt werden solle. — Das ist damals die Auffassung der Bundesregierung gewesen, das ist die Auffassung des Ausschusses für Arbeit heute, im Jahre 1964. Das Sicherungsbedürfnis des Arbeiters ist heute — so haben die Vertreter der einzelnen Länder mit unterschiedlicher Intensität dargelegt — mindestens nicht geringer als 1957, und zwar aus vielen Gründen, die ich mit Rücksicht auf die über sechzig Punkte umfassende Tagesordnung und die

fortgeschrittene Zeit hier nicht mehr im einzelnen (C) anführen möchte.

Der Ausschuß schlägt daher dem Hohen Hause gemäß Ziff. 2 der Drucksache 319/1/64 vor, Art. 1 § 1 Nr. 3 des Entwurfs und alle übrigen Bestimmungen des Entwurfs, die mit der Einführung einer Versicherungspflichtgrenze in der Arbeiterrentenversicherung in Zusammenhang stehen, zu streichen.

Der Ausschuß hat sich weiter sehr eingehend mit der Frage der **Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung** befaßt. In einem Antrag wurde auch für die Angestelltenversicherung der völlige Wegfall der Versicherungspflichtgrenze verlangt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß auch die Bundesregierung noch 1956 in dem von ihr vorgelegten Entwurf für ein Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz von jeglicher Versicherungspflichtgrenze für Angestellte absehen wollte. Sachlich wurde der Antrag damit begründet, daß die Höhe des Einkommens allein kein entscheidendes Kriterium für das Sicherungsbedürfnis der Angestellten sei. Im Falle der Berufsuntfähigkeit und der Erwerbsuntfähigkeit und praktisch auch hinsichtlich der Alterssicherung ständen alle Angestellten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens vor der gleichen Situation. Jede Einkommensgrenze sei außerdem, so wurde ausgeführt, ihrer Natur nach willkürlich; der Angestellte mit einer kinderreichen Familie und einem Einkommen von 2000 DM z. B. sei zweifellos nicht weniger sicherungsbedürftig als der ledige Angestellte mit 1900 DM. (D)

Sehr betont wurde darauf hingewiesen, daß man dem Angestellten mit höherem Einkommen das Sicherungsbedürfnis nicht absprechen könne, wenn man dies für weite Gruppen der Selbständigen, deren Einkommen im Schnitt unbestreitbar weit höher liege, bejahe. Auf die in einzelnen Ländern bestehende Alters- und Hinterbliebenensicherung für Ärzte und auf den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Rechtsanwaltversicherungsgesetzes wurde in diesem Zusammenhang verwiesen.

Dieser Antrag auf Streichung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung wurde nur mit der knappen Mehrheit von 6 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Übereinstimmend vertrat jedoch der Ausschuß die Auffassung, daß die **Versicherungspflichtgrenze** ganz erheblich über die von der Bundesregierung vorgesehene Grenze hinaus erhöht werden müsse. Unter Ziff. 15 der Drucksache 319/1/64 schlägt der Ausschuß vor, die Versicherungspflichtgrenze auf das Dreieinhalbfache der allgemeinen Bemessungsgrundlage festzusetzen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß wenigstens der Personenkreis, der 1957 versicherungspflichtig war, wieder in die Versicherungspflicht einbezogen wird. Darüber hinaus soll durch den Wegfall starrer Versicherungspflichtgrenzen und die Bindung dieser Grenze an die allgemeine Bemessungsgrundlage erreicht werden, daß dieser Personenkreis auch in Zukunft bei

(A) der zu erwartenden Entwicklung der Gehälter weiterhin versicherungspflichtig bleibt.

Der Ausschuß hat sich schließlich sehr eingehend mit dem Problem der **Niedrigrenten** bei einem erfüllten Arbeitsleben beschäftigt. Der Wegfall der Mindestgrenzen bei Einführung der lohnbezogenen Renten im Jahre 1957 hat dazu geführt, daß ein nicht unbedeutender Teil der Altersrenten auch bei einem erfüllten Arbeitsleben, d. h. bei einer vierzigjährigen Versicherungszeit, unter den Regelsätzen der Sozialhilfe liegt und aus der Konsequenz des Gesetzes auch in Zukunft liegen wird. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß es sich hierbei um eine in der Praxis als schwer empfundene Härte handelt, die sich aus der Natur der Neuregelungsgesetze ergibt. Mit der Höherbewertung der Sachwertbezüge wird dieses Problem auf keinen Fall gelöst werden.

Der Ausschuß schlägt daher dem Hohen Hause mit der unter Ziff. 29 der Drucksache 319/1/64 aufgeführten Resolution vor, die Möglichkeiten zur Beseitigung dieser strukturellen Härten der Neuregelungsgesetze durch die Bundesregierung überprüfen zu lassen. Diese EntschlieÙung wurde im Ausschuß mit 10 Stimmen bei nur einer Stimmenthaltung angenommen.

Abschließend darf ich das Hohe Haus bitten, dem Entwurf gemäß den Empfehlungen des federführenden Ausschusses zuzustimmen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Weitere Wortmeldungen? — Bitte, Herr Bundesminister Niederralt.

(B) **Niederralt,** Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter hat soeben mit Recht darauf hingewiesen, daß bei dieser Vorlage die übliche **Besprechung mit den Länderreferenten** nicht stattgefunden habe. Dabei habe ich erst noch heute morgen bei Punkt 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Referentenbesprechungen in aller Regel Platz greifen. Hier haben Sie in der Tat eine Ausnahme von der Regel. Ich darf Ihnen sagen, warum. Die Bundesregierung war der Meinung, daß dieses Gesetz zeitlich und inhaltlich äußerst dringlich ist. Sie wollte deshalb unbedingt erreichen, daß sich der Bundesrat im ersten Durchgang noch vor den Parlamentsferien mit der Sache befaßt. Wie Sie wissen, findet die nächste Bundesratssitzung Mitte Oktober statt. Hätten wir mit dem ersten Durchgang bis Mitte Oktober gewartet, so hätte das bedeutet, daß der Bundestag mit der Beratung dieser wichtigen Novelle frühestens Mitte November hätte beginnen können. Das also ist der Grund. Ich glaube es dem Hohen Hause schuldig zu sein, diesen, wie mir scheint, wichtigen Grund vorzutragen.

**Präsident Dr. Diederichs:** Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die in der Drucksache 319/1/64 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Bei der Abstimmung über die einzelnen Ziffern werde ich jeweils spätere Ziffern, mit denen ein Sachzusammenhang besteht, gleich mit aufrufen und über diese Ziffern gemeinsam abstimmen lassen.

Ich rufe auf Ziff. 1 der Empfehlungen in Drucksache 310/1/64. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4, 16 und 20! — Angenommen! Durch die Annahme dieser Ziffern entfallen Ziff. 23 und 30.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a und b! — Angenommen!

Ziff. 7 a! — Angenommen!

Ziff. 7 b! — Angenommen!

Ziff. 8 und 17! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11, 18 und 21! — Angenommen!

Ziff. 12 und 19! — Angenommen!

Ziff. 13 und 14! — Angenommen!

Ziff. 15 a und b! — Angenommen!

Über die Empfehlungen Ziff. 16 bis 21 ist bereits abgestimmt.

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 24, 31 und 34! — Angenommen!

Ziff. 25, 32 und 35! — Angenommen!

Ziff. 26 und 33! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Ziff. 28 a, b und c! — Angenommen!

Ziff. 29, EntschlieÙung! — Angenommen!

Ziff. 36! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen** erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Bausparkassen**  
(Drucksache 276/64).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Leuze. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 276/64, ist federführend vom Wirtschaftsausschuß behandelt und außerdem vom Rechtsausschuß, vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten, vom Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und vom Finanzausschuß mitberaten worden.

(A) Der Entwurf soll ein einheitliches materielles **Aufsichtsrecht** für die privaten und öffentlich-rechtlichen **Bausparkassen** sowie eine einheitliche Fachaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen schaffen. Die Regierungsvorlage kommt einem Ersuchen des Bundestages nach, das der Bundestag bei der Verabschiedung des Kreditwesengesetzes im Jahre 1961 an die Bundesregierung gerichtet hat.

In seiner Konzeption lehnt sich der Entwurf eng an die Spezialgesetzgebung im Kreditwesensektor, insbesondere an das Hypothekendarlehenbankgesetz, an und übernimmt im wesentlichen das Modell des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der derzeitigen Aufsichtgrundlage für die privaten Bausparkassen. Die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen waren bisher keiner Fachaufsicht unterworfen. Sie unterliegen gegenwärtig allein einer Anstaltsaufsicht durch die zuständigen Behörden der Länder. Beide Gruppen von Bausparkassen sind bisher für die ihnen eigentümlichen Bauspargeschäfte nach dem Kreditwesengesetz ausdrücklich von der Bankenaufsicht freigestellt.

Gestatten Sie mir, daß ich über das den **Bausparkassen** eigentümliche Geschäft einige kurze Ausführungen voranstelle. Bausparkassen sind Zweckspaarunternehmen. Das Wesen des Bauspargeschäfts liegt in der Ansammlung von Kapital zur nachstelligen Finanzierung des Wohnungsbaues, vor allem von Eigenheimen, im Rahmen von Bausparverträgen. Die Bausparkassen sind verpflichtet, das angesammelte Sparkapital nicht beliebigen Darlehensnehmern zur Verfügung zu stellen, sondern es ausschließlich für Darlehen an die Bausparer selbst zu verwenden. Die Bauspardarlehen werden durch nachstellige Grundpfandrechte sichergestellt. Das charakteristische Merkmal des Bausparens ist somit die Geschlossenheit des an dem Zweckspargeschäft teilnehmenden Personenkreises. Die Bausparkassen betreiben mit ihrem Bauspargeschäft Kreditinstituts-geschäfte.

Der Entwurf berücksichtigt diese Sachlage, indem er das Betreiben von Bauspargeschäften nur den Bausparkassen als Spezialinstituten erlaubt, die für die Bausparkassen zulässigen Geschäfte erschöpfend festlegt, nunmehr sämtliche Bausparkassen den Vorschriften des Kreditwesengesetzes unterstellt und damit einer einheitlichen Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin unterwirft.

Im wesentlichen wird der Entwurf den Anforderungen, die an ein Bausparkassengesetz zu stellen sind, gerecht. In zweifacher Hinsicht begegnet die vorgesehene Regelung jedoch grundsätzlichen Bedenken.

Erstens trägt der Entwurf dem Gesichtspunkt nicht genügend Rechnung, daß die **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** nicht das gesamte Recht der öffentlich-rechtlichen, unter Landesaufsicht stehenden Kreditinstitute, sondern nur die Ordnung der speziell wirtschaftlichen Rechtsgebiete umfaßt. In die mittelbare Staatsverwaltung der Länder kann der Bund nicht eingreifen.

Zweitens erscheinen die im Entwurf vorgesehenen, über das Kreditwesengesetz hinausgehenden Vorschriften zu einschränkend. Sie würden die geschäftliche Bewegungsfreiheit der Bausparkassen über Gebühr einengen. Mit einer **elastischen Aufsichtsführung** wären diese Vorschriften **nicht vereinbar**. Aus diesen Gesichtspunkten empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß in Übereinstimmung mit den mitberatenden Ausschüssen insbesondere folgende **Änderungen**:

1. in den Begriffsbestimmungen über das Bauspargeschäft — § 1 — vorzusehen, daß Bausparkassen wie bisher ausnahmsweise auch Darlehen für gewerbliche Bauvorhaben gewähren dürfen, wobei der Wohnungsausschuß allerdings die Einschränkung machte: nur im Zusammenhang mit Wohnungsbauten,

2. für öffentlich-rechtliche Bausparkassen keine Rechtsform vorzuschreiben, da es verfassungsrechtlich nicht für zulässig gehalten wird, von Bundes wegen zu bestimmen, daß die Länder den von ihnen zu errichtenden Bausparkassen die Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts zu geben haben,

3. die Besicherung von Darlehen an Nichtbausparer — sogenannten Sofortdarlehen — weniger stark zu regeln und die Beschränkung dieser Darlehen auf das Zehnfache des haftenden Eigenkapitals fallenzulassen, da die §§ 10 und 11 des Kreditwesengesetzes über die Eigenkapitalausstattung und die Liquidität der Kreditinstitute ausreichende Beschränkungsmöglichkeiten bieten,

4. den Bausparkassen die Übernahme von Bürgschaften für Wohnbaudarlehen zu gestatten,

5. den Gesamtbetrag der Beteiligungen nicht auf 20% des haftenden Eigenkapitals zu beschränken, sondern es bei der Begrenzung der Anlagen in Beteiligungen bei den Vorschriften in § 12 des Kreditwesengesetzes bewenden zu lassen, wonach solche Beteiligungen zusammen mit den dauernden Anlagen in Grundstücken und Gebäuden das haftende Eigenkapital nicht übersteigen dürfen,

6. die Gewährung von Betriebsmittelkrediten an Bauträgergesellschaften, die unter Beteiligung der Bausparkassen errichtet wurden, zuzulassen,

7. die Abberufung von Geschäftsleitern durch das Bundesaufsichtsamt aus Gründen, die über die Abberufungsmöglichkeiten in § 36 des Kreditwesengesetzes hinausgehen, nicht vorzusehen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt außerdem eine Neufassung von § 17 des Entwurfs mit dem Ziel, auf öffentlich-rechtliche Bausparkassen nicht nur die Vorschriften in den §§ 14 und 15 des Entwurfs nicht anzuwenden, sondern auch die Anwendung der Vorschriften über Anordnungsbefugnisse des Bundesaufsichtsamts, über die Festlegung der zulässigen Geschäfte, über die Besicherung der Darlehen und über die Bestellung eines Vertrauensmannes zur Überwachung des Zuteilungsverfahrens auszuschließen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten begründet diese Emp-

(C)

(D)

(A) fehlung damit, daß sich die Aufsicht des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen gegenüber öffentlich-rechtlichen Bausparkassen nur auf die Fachaufsicht, nicht aber auf die Dienst- und Körperschaftsaufsicht erstrecken könne. Die Übertragung von Aufgaben der Daseinsvorsorge an landesrechtlich organisierte Anstalten des öffentlichen Rechts sei Angelegenheit der Länder; § 4 könne deshalb für die Bausparkassen, die einer besonderen Aufsicht unterliegen, nicht gelten. Die Sicherheit der Bauspareinlagen sei bei öffentlich-rechtlichen Bausparkassen bereits institutionell gewährleistet. Es sei eine Angelegenheit der Länder, in welcher Weise sie ihr Risiko oder das der Sparkassen, der Gemeinden und Landkreise absichern wollen. Bei den öffentlich-rechtlichen Bausparkassen sei es die Aufgabe der besonderen Aufsichtsbehörde, für die Wahrung der Belange der Bausparer zu sorgen. Ein besonderer Vertrauensmann sei weder sachlich erforderlich noch aus Gründen der Verwaltungsökonomie tragbar.

Der federführende Wirtschaftsausschuß hat zu diesem zusätzlichen Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten keine Stellung nehmen können, weil beide Ausschüsse gleichzeitig taeten. Angesichts der vorgebrachten Gründe erscheint der Antrag berechtigt.

Was die sonstigen Empfehlungen des federführenden Ausschusses und der mitberatenden Ausschüsse anlangt, so sind sie von untergeordneter Bedeutung und bedürfen keines besonderen Vortrages.

(B) Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses und für die mitbeteiligten Ausschüsse schlage ich vor, die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Stellungnahme zu beschließen und dabei den Antrag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 17 zu berücksichtigen.

Im übrigen empfehlen die Ausschüsse, gegen die Regierungsvorlage keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. Diederichs:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen auf Drucksache 276/1/64.

Ich rufe auf: A I — Allgemeiner Teil — und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zu II — Besonderer Teil — Ziff. 1. Die Empfehlungen unter den Buchstaben a) und b) widersprechen sich. Ich rufe Buchst. a) auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt. Wir müssen über Buchst. b) abstimmen. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Über die Ziff. 3, 4 und 5 kann wohl gemeinsam abgestimmt werden, wenn dagegen nichts eingewendet wird.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung, bitte!)

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a! Die Empfehlungen unter den Buchst. aa) und bb) widersprechen sich. Ich lasse zunächst über die Empfehlung unter aa) abstimmen. — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über bb).

Ziff. 6 b! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! Hier schließen sich a) und b) aus. Ich rufe zuerst die Empfehlung unter Buchst. a) auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit entfällt Buchst. b).

Über die Ziff. 9 bis 12 kann gemeinsam abgestimmt werden, wenn keine Einwendungen erhoben werden.

(Zuruf: Getrennte Abstimmung, bitte!)

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13! Hier widersprechen sich Buchstaben a) und b). Ich rufe zuerst Buchst. a) auf. — Angenommen! Damit entfällt Abstimmung über Buchst. b).

Ziff. 14! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über Bausparkassen die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. (D)

(Vizepräsident Kiesinger übernimmt den Vorsitz.)

**Vizepräsident Kiesinger:** Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1965, 1966 und 1967** (Drucksache 304/64).

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960** (Drucksache 269/64).

Bestehen gegen die Ihnen in Drucksache 269/1/64 vorliegende Empfehlung der Ausschüsse Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall; dann ist die Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so beschlossen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes** (Drucksache 302/64).

- (A) Der Agrarausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wenn keine Bedenken bestehen, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung** (Drucksache 321/64).

Die Empfehlung des Finanzausschusses liegt in der Drucksache 321/1/64 vor. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 296/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 296/1/64. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall; dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(Zuruf: Das Saarland stimmt gegen die vorgeschlagene Entschließung!)

- (B) Punkt 32 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes** (Drucksache 290/64).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Erste Richtlinie des Rats betreffend die Beteiligung der Unternehmer an der Vergabe und Ausführung von Bauvorhaben für Rechnung des Staates, der Gebietskörperschaften sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts** (Drucksache 157/64).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Leuze. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

**Dr. Leuze** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Entschließung, die der Sonderausschuß Gemeinsamer Markt empfiehlt, ist eingehend und aus sich selbst durchaus verständlich. In Anbetracht der sehr fortgeschrittenen Zeit möchte ich daher mit Genehmigung des Herrn Präsidenten und in der Vermutung

Ihres Einverständnisses meinen Bericht zu Protokoll geben.)

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für diese Erleichterung des Verfahrens.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Da die Verhandlungen in Brüssel jedoch voraussichtlich schon während der Parlamentsferien beginnen, halte ich es auf Vorschlag des federführenden Sonderausschusses Gemeinsamer Markt für ratsam, der Bundesregierung schon jetzt eine Entschließung des Bundesrates vorzulegen. Es bleibt dem Bundesrat unbenommen, später — evtl. im Zusammenhang mit der von der Kommission bereits entworfenen Zweiten Richtlinie auf diesem Gebiet — erneut zu den Problemen der Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 157/1/64 (neu) vor. Ich schlage vor, über die inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Empfehlungen der Ausschüsse en bloc abzustimmen. Sind Sie mit diesem Verfahren einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch. Wir kommen also zur Abstimmung über A. Bei Annahme entfällt eine Abstimmung über die übrigen Empfehlungen. Wer A zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über B und C.

Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** zu dem Vorschlag der Kommission der EWG **beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs** (Drucksache 317/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 317/1/64 vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** beschlossen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Tarifanpassung der Deutschen Bundesbahn bei land- und ernährungswirtschaftlichen Gütern an die Tarife in den übrigen EWG-Ländern** (Drucksache 151/63).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 151/1/63 vor. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall, es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkte 36 und 39 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats zur Änderung des Zeitpunktes des Beginns der Anwendung gewis-**

\*) Siehe Anlage



(A) **ser Akte bezüglich der gemeinsamen Agrarpolitik** (Drucksache 320/64),

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Änderung der Anlage zur Verordnung Nr. 19 des Rats** (Drucksache 237/64).

Zu beiden Vorlagen empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat **Kenntnisnahme**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete** (Drucksache 202/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 202/1/64 vor. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Zucker** (Drucksache 158/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 158/1/64 vor. Wer diesen Empfehlungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

(B)

**Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Vorschläge der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für bestimmte Milchprodukte,**

b) **eine Verordnung des Rats über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse,**

c) **eine Verordnung des Rats hinsichtlich der Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke** (Drucksache 278/64).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 278/1/64 vor. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist demgemäß **beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rats über Ausnahmeregelungen betreffend die Einfuhr von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie aus den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten nach den überseeischen Departements der Französischen Republik** (Drucksache 234/64).

Die Ausschluß-Empfehlung liegt Ihnen in der Drucksache 234/1/64 vor. Wer zustimmen will, den

bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Zu den nun folgenden Verordnungen unter Punkt 42 bis 45 und 47 der Tagesordnung schlägt Ihnen der Agrarausschuß, und zu Punkt 45 auch der Wirtschaftsausschuß, **Zustimmung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG vor. Wenn Sie einverstanden sind, rufe ich diese Punkte zwecks schnellerer Abwicklung ohne Verlesung der einzelnen Titel gemeinsam auf. Sind Sie einverstanden? — Das ist der Fall.

Punkt 42:

**Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabeordnung für die Mühlenstelle)** (Drucksache 298/64).

Punkt 43:

**Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1964/65 — Vierte Durchführungsverordnung Getreide 1964** — (Drucksache 313/64).

Punkt 44:

**Verordnung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln** (Drucksache 314/64).

Punkt 45:

a) **Verordnung Z Nr. 2/64 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker** (Drucksache 300/64),

b) **Verordnung Z Nr. 3/64 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker** (Drucksache 301/64).

Punkt 47:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes** (Drucksache 315/64).

Da nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse **beschlossen** hat, den Verordnungen **zuzustimmen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

**Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest** (Drucksache 309/64).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Miede (Niedersachsen).

**Dr. Miede** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens des Landes Niedersachsen möchte ich zur Begründung des Antrages auf Streichung des § 11 der Verordnung zum Schutze gegen die afrikanische Schweinepest eine Erklärung abgeben.

(D)

(A) In Niedersachsen hat sich das **Schlachten** — technisch gesprochen: das Keulen — der von der Schweinepest befallenen Schweinebestände durchaus bewährt. Diese Methode gewährleistet eine fast restlose Ausmerzung der Schweinepest, während durch die in der Regierungsvorlage vorgesehene **Schutzimpfung** dieser Erfolg nicht erreicht werden kann.

Sollte der § 11 der Regierungsvorlage bestehenbleiben, so müßten die Länder, die mit der Abschachtung der seuchenbefallenen Tiere bisher die besten Erfahrungen gemacht haben, sich praktisch auf die Schutzimpfungen umstellen.

Das führt zu dem Ergebnis, daß durch die vorgesehenen Schutzimpfungen in die Millionen gehende Kosten verursacht werden.

Der Bundesrat sollte sich daher aus den angegebenen Gründen dem niedersächsischen Anliegen, § 11 der Verordnung zu streichen, nicht verschließen. Ich bitte um Annahme des niedersächsischen Antrages.

**Vizepräsident Kiesinger:** Wir das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Agrarausschuß schlägt eine aus Drucksache 309/1/64 ersichtliche sprachliche Verbesserung vor. Die Länder Berlin und Niedersachsen haben die sich aus den Drucksachen 309/2/64 und 309/3/64 ergebenden Änderungen beantragt.

(B) Zunächst lasse ich über den Antrag des Landes Berlin — Drucksache 309/3/64 — abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr bitte ich, die Drucksache 309/2/64, den Antrag Niedersachsens, zur Hand nehmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Es liegt Ihnen nun noch die Empfehlung des Agrarausschusses — Drucksache 309/1/64 — vor. Ich gehe davon aus, daß Sie dieser Empfehlung zustimmen wollen. — Kein Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der soeben angenommenen Fassung **zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Kosten von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung — 1. EKrV —)** (Drucksache 279/64).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 279/1/64 zur Hand zu nehmen.

Falls Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über die Änderungsvorschläge Ziff. 1 bis 3 gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Einzelabstimmung!)

— Es wird Einzelabstimmung gewünscht.

Ich lasse abstimmen über Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. (C)

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter** (Drucksache 308/64).

Es liegen vor in Drucksache 308/1/64 die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 308/2/64 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich lasse zunächst über Drucksache 308/1/64 Ziff. 1 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nunmehr bitte ich, die Drucksache 308/2/64 mit dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Hand zu nehmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit entfällt die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 2 in Drucksache 308/1/64.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (D)

Punkt 51 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 293/64).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 293/1/64 aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Ich lasse abstimmen über Drucksache 293/1/64, und zwar wegen des Sachzusammenhangs über Ziff. 1 und 3 zusammen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 4 und 5, wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** **zuzustimmen**.

**(A)** Punkt 52 der Tagesordnung:

**Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten — TVbF —)** (Drucksache 243/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 243/1/64 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Ich lasse über Drucksache 243/1/64 I, Ziff. 1 bis 23 en bloc abstimmen, wenn Sie damit einverstanden sind. — Das ist der Fall. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Ich darf die Zustimmung des Hauses unterstellen, daß die nachträglich mitgeteilten erforderlichen redaktionellen Berichtigungen der Vorlage und die als Folge der heutigen Bundesratsbeschlüsse notwendigen Korrekturen noch vorgenommen werden.

**(B)**

## Punkt 53 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 244/64).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 244/1/64 unter I aufgeführten Änderungen Berücksichtigung finden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Vorlage zuzustimmen.

Ich lasse über Drucksache 244/1/64 I Ziff. 1 bis 13 wieder en bloc abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Auch hier darf ich die Zustimmung des Hauses zu den erforderlichen redaktionellen Berichtigungen unterstellen.

Zu den nun folgenden Verordnungen unter Punkt 54, 56, 58 und 59 der Tagesordnung schlagen Ihnen die Ausschüsse Zustimmung gemäß Art. 80

Abs. 2 GG vor. Wenn Sie damit einverstanden sind, **(C)** rufe ich auch diese Punkte zwecks schnellerer Abwicklung gemeinsam auf, ohne die Titel im einzelnen zu verlesen. — Kein Widerspruch.

## Punkt 54:

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses** (Drucksache 316/64).

## Punkt 56:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über diätetische Lebensmittel** (Drucksache 295/64).

## Punkt 58 :

**Verordnung zur Änderung der Kaugummi-Verordnung** (Drucksache 311/64).

## Punkt 59:

**Zweite Verordnung über das Außerkrafttreten der Polizeiverordnung über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens** (Drucksache 318/64).

Wer entsprechend der Empfehlungen der Ausschüsse den Verordnungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat zugestimmt.

(Qualen: Ich bitte ums Wort zu einer Erklärung für das Land Schleswig-Holstein zu Punkt 54!)

— Das Wort hat Herr Minister Qualen für das Land Schleswig-Holstein. **(D)**

**Qualen** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses werden im Bereich des Landes Schleswig-Holstein die sich aus dem Ortsklassenverzeichnis ergebenden Härten nur zum Teil beseitigt. Neben den bisher unterbliebenen notwendigen Höhergruppierungen verschiedener Städte und Gemeinden sind in Einzelfällen — so durch die vorliegende Verordnung in **Glücksburg** — erneut Härten aus dem innerörtlichen Ortsklassenverzeichnisse durch die Anwendung des § 13 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgetreten. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hält es deshalb für unumgänglich notwendig, daß nach dem Wegfall der Ortsklasse B durch eine neue Verordnung die noch bestehenden Verzerrungen im Ortsklassenverzeichnis so schnell wie möglich beseitigt werden.

**Vizepräsident Kiesinger:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

## Punkt 55 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen** (Drucksache 297/64).

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 297/1/64 vor. Ich lasse abstimmen über die Empfehlungen unter I und bitte um Ihr Handzeichen. Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 57 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Speisesalz (Drucksache 310/64).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 310/1/64 vor. Ich lasse abstimmen über die Empfehlung unter I und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 60 der Tagesordnung:

**Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung — ASV) (Drucksache 268/64).**

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 268/1/64 vor. Ich lasse über die Empfehlungen unter I en bloc abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 61 der Tagesordnung:

**Sechste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 303/64).**

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 62 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (Drucksache 236/64).**

Die Vorlage ist in der 271. Sitzung zur nochmaligen Beratung an die beteiligten Ausschüsse zurückverwiesen worden. Die Empfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 236/1/64 (neu) vor. Der beteiligte Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat Zustimmung empfohlen. Der Ausschuß für Flüchtlings-

(C) fragen und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlagen einige Änderungen vor.

Zu der Ziff. 5 dieser Empfehlung sind mir Bedenken vorgetragen worden. Das Wort „erhöht“ in der drittletzten Zeile müßte durch das Wort „gewährt“ ersetzt werden, da eine Verwaltungsvorschrift keine Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe vorsehen kann. Im letzten Absatz der Begründung müssen dementsprechend die Worte „und, wenn erforderlich, eine Aufstockung“ gestrichen werden. Besteht Einverständnis damit, daß wir die so korrigierte Fassung der Abstimmung zugrunde legen? — Das ist der Fall.

Ich rufe auf Ziff. 1 und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Vorlage nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 63 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1963 (Drucksache 322/64).**

**Lemma** (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen enthält sich der Stimme und gibt die allgemein übliche Erklärung ab. (D)

Die unter Punkt 63 der Tagesordnung zu behandelnde Verordnung beruht auf dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961). Nordrhein-Westfalen hat seinerzeit im Bundesrat gegen dieses Gesetz gestimmt. Nordrhein-Westfalen hat gegen das Finanzausgleichsgesetz verfassungsrechtliche Bedenken und kann daher nicht einer Verordnung zustimmen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen soll. Es wird sich daher der Stimme enthalten.

**Vizepräsident Kiesinger:** Wird das Wort sonst gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Sonstiger Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so beschlossen.

Punkt 64 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche der ehemaligen Forschungsanstalt Graf Zeppelin in Ruit a. F. an den Württembergischen Landessportbund e. V. und den Württembergischen Fußballverband e. V. (Drucksache 323/64).**

(A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 1964 **zuzustimmen**. — Keine Einwendungen gegen diese Empfehlungen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 65 der Tagesordnung:

**Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1961 — Einzelplan 20 — (Drucksache 277/64).**

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes die gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung erbetene **Entlastung zu erteilen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat damit entsprechend **beschlossen**.

Punkt 66 der Tagesordnung:

**Berufung von Mitgliedern der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Drucksache 294/64).**

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen, wie aus Drucksache 294/1/64 ersichtlich, vor, die bisherigen Mitglieder der Anstaltsversammlung der Landwirtschaftlichen Rentenbank erneut zu berufen. — Ich

(B)

stelle fest, daß kein Widerspruch dagegen erhoben wird. Demnach ist so **beschlossen**. (C)

Punkt 67 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/64).**

Keine Beschlußfassung für eine Beteiligung. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 8/64 — bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir unsere heutige, sehr umfangreiche Tagesordnung abgewickelt. Ich danke Ihnen allen für Ihre Ausdauer und bin sicher, daß ich auch in Ihrer aller Namen spreche, wenn ich all denen, die an der Arbeit des Bundesrates beteiligt sind, für die umfangreiche Arbeit, die in den letzten Wochen zu leisten war, herzlich danke.

Wir können jetzt in die Sommerpause eintreten. Ich wünsche Ihnen allen schöne und erholsame Ferien.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, 16. Oktober 1964, 10 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 14.05 Uhr.)

(D)

(A)

(C)

## Anlage zum Stenographischen Bericht

### Bericht

des Ministers Dr. Leuze (Baden-Württemberg) zu

#### Punkt 33 der Tagesordnung.

Herr Präsident, meine Damen und Herren!

Der Vorschlag der EWG-Kommission zur Regelung der Liberalisierung des öffentlichen Auftragswesens für Bauleistungen liegt dem Bundesrat gemäß Art. 2 Satz 2 des Ratifikationsgesetzes zum EWG-Vertrag zur Unterrichtung vor.

Diese **Erste Richtlinie** bezweckt die Aufhebung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten, die die Beteiligung der Unternehmer anderer Mitgliedstaaten an der Vergabe und Ausführung öffentlicher Bauaufträge ausschließen oder beschränken (Art. 1).

Eine weitere, von der Kommission zunächst noch zurückgestellte **Koordinierungsrichtlinie** hat die **Ausarbeitung gemeinsamer Verfahrensvorschriften** zum Gegenstand.

Um nachteilige Auswirkungen der Liberalisierung in der ersten Zeit abzuschwächen, wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten vorübergehend, jedoch bis höchstens zum Ende des jeweiligen Jahres, von der Vergabe öffentlicher Bauaufträge auszuschließen, wenn die bereits an diese Staatsangehörigen vergebenen Bauaufträge eine bestimmte, jährlich festzusetzende Quote erreicht haben und zudem noch einige weitere Voraussetzungen, wie sie z. B. in Art. 5 Abs. 1 a festgelegt sind, vorliegen.

Die **Aufhebung der Beschränkungen** soll in einer **Stufenfolge** schrittweise verwirklicht werden. Hierzu werden Quoten mit steigenden Hundertsätzen festgesetzt. Für das Jahr 1965 soll die Liberalisierung in allen Mitgliedstaaten 15 v. H. des Durchschnittsvolumens der in den Jahren 1963 und 1964 vergebenen Bauaufträge der öffentlichen Hand erreichen.

Der vorliegende Entwurf war wiederholt Gegenstand von Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrats. Die Diskussionen haben ergeben, daß grundsätzliche Bedenken dagegen nicht erhoben werden. Bestehende Diskriminierungen sollten tatsächlich umgehend beseitigt und die nationalen Vergabebestimmungen harmonisiert werden.

Von deutscher Seite besteht in Anbetracht der besonderen Lage auf dem Bauproduktmarkt ein erhebliches Interesse an der Aufhebung diskriminierender Bestimmungen im Bauvergabewesen. Allerdings muß mit allem Nachdruck gefordert werden, daß hierbei eine zu weitgehende Bürokratisierung vermieden wird. Denn die vorliegende Richtlinie bringt in einzelnen Bestimmungen für das deutsche Bauvergabewesen bedeutende Erschwernisse in technischer und ver-

waltungsmäßiger Hinsicht mit sich. Die in den **Bundesausschüssen** hierzu vorgetragenen **Bedenken** sind in der zusammenfassenden Empfehlung des federführenden Sonderausschusses **Gemeinsamer Markt** enthalten. Die wesentlichen Einwendungen sind folgende:

Ganz allgemein sollte der in Art. 1 Ziff. 1 bezeichnete Kreis der juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung des Umstandes, daß eine Vielzahl der dort genannten Rechtspersönlichkeiten überhaupt keine oder nur geringe Bauaufträge vergibt, nicht zu weit gefaßt werden. In jedem Fall sollte aber der **Anwendungsbereich** der Richtlinie auf diejenigen öffentlichen Bauleistungen beschränkt werden, deren Auftragssumme im Einzelfall 60 000 RE überschreitet.

Der **Begriff "Bauleistungen"** in Art. 2 b sollte statt der beispielhaften Aufzählung einer Reihe von Tätigkeiten und Bauleistungen, die doch immer unvollständig bleiben muß, besser durch eine klare Definition ersetzt werden. Hierfür bietet sich der § 1 der **Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)** an. Die Bundesregierung sollte bei ihren Verhandlungen in dieser Richtung hinwirken.

Die in Absatz II der Richtlinie vorgesehene **Differenzierung der Bauvorhaben** in Aufträge über und solche unter 600 000 RE (2,4 Mio DM) bringt naturgemäß einen erheblichen Mehraufwand an Verwaltungsarbeit mit sich. Die Bestimmung erscheint überdies auch deswegen überflüssig, weil Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a die Tatbestände der nachfolgenden Buchstaben b und c bereits mit enthält. Der Sonderausschuß GM empfiehlt daher die Streichung der Vorschriften der beiden Buchstaben b und c und konsequenterweise der damit zusammenhängenden Vorschriften in den Artikeln 5 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 1 b sowie die in Art. 8 Abs. 1 vorgesehene entsprechende Unterteilung. Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a müßte dann allerdings die Fassung erhalten:

„Das Volumen der im vorhergehenden Jahr vergebenen öffentlichen Bauaufträge.“

Um nicht jeden Bagatellauftrag bei der Meldepflicht erfassen zu müssen, sollte die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen in Brüssel auf eine Mindestgrenze in Art. 7 der Richtlinie hinwirken.

Auch die in Art. 8 Abs. 1 vorgesehene **Meldefristen** per 30. 4., 31. 10. und 31. 12. dürften als unnötig fortfallen können; es ist nach der sicher zutreffenden Meinung des Sonderausschusses ein Meldetermin per 30. 6. ausreichend.

Abgesehen von diesen speziellen Bedenken hält der Sonderausschuß **Gemeinsamer Markt** die **Liberalisierung der Bauvergaben** der öffentlichen Hand für erforderlich und hat gegen den vorliegenden Richtlinienentwurf grundsätzlich keine weiteren Ein-

(A) wendungen. Allerdings wird davon ausgegangen, daß die Vorschriften über die Bevorrechtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, insbesondere die Vorschriften zugunsten von Unternehmen in den durch die Teilung Deutschlands betroffenen Randgebieten und in Berlin, nicht unter den Art. 1 Ziff. 2 Abs. 2 fallen, da sie keinen diskriminierenden Inhalt in diesem Sinne haben.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, diese Auslegung in den weiteren Verhandlungen mit

Nachdruck zu vertreten und ferner dafür Sorge zu (C) tragen, daß über den Entwurf der Ersten Richtlinie im Ministerrat nicht eher Beschluß gefaßt wird, bevor dem Bundesrat Gelegenheit gegeben wurde, zu dem Entwurf der Zweiten Richtlinie Stellung zu nehmen, weil beide Richtlinien in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

In diesem Sinne bitte ich, der vom Sonderausschuß empfohlenen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, zuzustimmen.